

Grundinformation: Reichsverfassungsrechtlicher Staat „Deutsches Reich“

Kontakte – Amtierende Reichsregierung Berlin

Kommissarische Reichskanzlei	030 – 80 49 78 93
Kommissarisches Reichsministerium des Innern	030 – 80 49 78 95
Rmdl. Frank Uwe Kaleta – Ostdeutschland	0048 – 5 10 72 19 60
Rmdl. Frank Uwe Kaleta	0151 – 22 66 74 35
RK Wolfgang Gerhard Günter Ebel	0160 – 92 23 38 67
Fax	030 – 80 49 78 94
Skype	reichsminister1
Frau Dagmar Sibylle Tietsch	039452 – 8 84 92
Präsidentin des Strafsenats am Reichsgericht	0172 – 7 25 62 81
	0160 – 99 14 07 79
Rmr Björn A, Diegmann Abt. Öffentlichkeitsarbeit	0151 – 20 76 74 38
	b.diegmann @ yahoo.de
Oberreichsanwältin Frau Zimmermann	035874 – 2 68 21
	em-lausitz @ gmx.de
Herr Rudorf (EDV-Dozent)	039050 – 9 79 72
Reichsarbeitsminister Dr. Wolfgang Schmidt	

Provisorischer Amtssitz: Königsweg 1, 14163 [W-000] Berlin Zehlendorf
Postalische Adresse: Postfach 1223, 03231 [O-7980] Finsterwalde

**Politische Dummheit kann man lernen, man braucht nur deutsche Schulen zu besuchen.
 Die Zukunft Deutschlands wird wahrscheinlich für den Rest des Jahrhunderts von Außenstehenden entschieden werden.**

Das einzige Volk, das dies nicht weiß, sind die Deutschen.

Wirtschaftsminister:

Eberhard Schmidt, Freisenbrock 18, 48366 Laer
 E-Mail: ps-consulting @ email.de Tel.: **02554 – 94 09 74**

Wichtiger Hinweis für alle Interessenten:

Wer sich an einer **Verweigerungshaltung** beteiligen möchte, sollte bitte vorher Ausführlichst prüfen, ob er auch bereit ist, bis zum Ende, trotz aller Drohungen der nicht mehr legitimierten Gerichte, Behörden und Ämter, bei seiner Verweigerung zu bleiben.

Denn Sie sind allein auf sich selbst angewiesen und es kommt niemand der Sie am Händchen hält, alles bis ins kleinste erklärt und alle möglichen Gefahren abwendet. Hier hilft nur, den eigenen Verstand benutzen, und damit auch wieder einmal eigene Verantwortung für sein Handeln tragen, um etwas zu erreichen! **Wenn nicht, sollte man es besser ganz sein lassen!**

Denken sie immer daran, Kriminelle halten sich an keine Gesetze, selbst nicht an die Eigenen, denn sollte es denen wirklich einmal "knapp" werden, wird man ihnen mittels BRD-Rabulistik schon begreiflich machen oder zu erklären versuchen wie Sie etwas zu verstehen haben, bis Sie genervt aufgeben.

Wissen nutzt nicht demjenigen, der es hat, sondern demjenigen, der es anwendet und weiter gibt!

Wir bitten um Hinweise für Ergänzungen, Fehler und sonstige Verbesserungen!

E-Mail: nw-info@safe-mail.net

Internetseiten

<http://www.2tes-deutsches-reich.de>
<http://www.2tes-deutsches-reich.org>
<http://www.bfed.eu>
<http://www.brd-schwindel.info>
<http://www.bund-fuer-das-recht.de>
<http://www.das-kaiserreich.de>
<http://www.der-runde-tisch-berlin.info>
<http://www.der-reichskanzler.de>
<http://www.deutsches-amt.com>
<http://www.deutsches-reich.com>
<http://www.deutsches-reich.info>
<http://www.flegel-g.de>
<http://www.infonetzwerk-gera.de>
<http://www.jahrhundertluge.de>
<http://www.joh-nrw.net>
<http://www.kommunalverband-gebietskoerperschaft-von-gross-berlin.de>
<http://www.krr-faq.net>
<http://www.milanstation.de>
<http://www.mmgz.de>
<http://www.natuerlicheperson.de>
<http://www.provinz-stadtgemeinde-berlin.de>
<http://www.reichskanzleramt.de>
<http://www.reichsamt.info>
<http://www.reichsland-bayern.de>
<http://www.reichsland-freistaat-preussen.de>
<http://www.reichs-und-laenderanzeiger.de>
<http://www.rsv.daten-web.de>
<http://www.spik.de>
<http://www.stadtblickpunkt.de>
<http://www.steuerboykott.org>
<http://www.sv-dr.de>
<http://www.tacheles-sozialhilfe.de>
<http://www.verfassungen.de>
<http://www.verfassungen.de/de/de67-18/rustag13.htm>
<http://www.vodr.net>
<http://www.volksbetrug.net>
<http://www.volksdeutschland.de>
<http://www.volksgewerkschaft.de>
<http://www.wahrheit.eu/wp>
<http://www.weimar1919.de>
<http://www.wemepes.ch.de>
<http://www.zitiergebot.org>
<http://www.konrad-adenauer.de> (Konrad-Adenauer-Stiftung)

<http://alles-schallundrauch.blogspot.com>
<http://justitia-deutschland.org/reichsgesetze.htm>
<http://menschenrechtsverfahren.wordpress.com>

Gesetze und Paragraphen in der BRD

Folgende Gesetzlichkeiten werden hier im Wortlaut aufgeführt:

- **AEMR [1]** = Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UN-Resolution 217 A (III) 10.12.1948)
- **AHK** = Alliierte Hohe Kommission (*Besatzungsrecht für eine Grundordnung Deutschlands*)
- **ArbGG** = Arbeitsgerichtsgesetz
- **BBankG** = Bundesbankgesetz
- **BbesG** = Bundesbesoldungsgesetz
- **BBG [3]** = Bundesbeamtengesetz
- **BeurkG** = Beurkundungsgesetz
- **BeamStG** = Beamtenstatusgesetz
- **EGBGB** = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
- **BGB** = Bürgerliches Gesetzbuch
- **BGBI** = Bundesgesetzblatt
- **BGBEG** = Einführungsgesetz zum BGB
- **BMJBBG** = Bundesbereinigungsgesetz im Zuständigkeitsbereich der Justiz
- **BNotO** = Bundesnotarordnung
- **BriNV** = Verordnung über die Nebentätigkeit der Richter im Bundesdienst
- **BVerfGE** = Bundesverfassungsgericht
- **BVerwGE** = Bundesverwaltungsgericht
- **DRiG** = Deutsches Richtergesetz
- **EGMR** = Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
- **EMRK** = Europäische Menschenrechtskommission
- **EUGBes** =
- **EuHbG** = Europäisches Haftbefehlsgesetz
- **EWGRL** =
- **FamFG** = Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der FGG
- **FGG** = Gesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit [seit **01.09.2009** außer Kraft]
- **FGO** = Finanzgerichtsordnung
- **FVG** = Finanzverwaltungsgesetz
- **FZV** = Fahrzeug-Zulassungsverordnung
- **GBO** = Grundbuchordnung
- **GG** = Grundgesetz (BRD)
- **GKG** = Gerichtskostengesetz
- **EGGVG** = Einführungsgesetz GVG
- **GVG** = Gerichtsverfassungsgesetz
- **GVGA** = Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher
- **HLKO [2]** = Haager Landkriegsordnung
- **ILO** = Internationale Arbeitsorganisation (international: International Labour Organization)
- **IZG LSA** = Informationszugangsgesetz (Sachsen-Anhalt)
- **InsO** = Insolvenzordnung
- **JBeitrO** = Justizbeitreibungsordnung
- **LBG** = Landesbeamtengesetz
- **MRK** = Europäische Menschenrechtskonvention
- **EGOWiG** = Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
- **OWiG** = Ordnungswidrigkeitengesetz
- **PaßG** = Passgesetz
- **PAuswG** = Personalausweisgesetz (PersAuswG)
- **RBerG** = Rechtsberatungsgesetz
- **RStV** = Rundfunkstaatsvertrag
- **RuStAG** = Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
- **SGB** = Sozialgesetzbuch
- **SHAEF** = Militärgesetz (Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force)
- **SMAD** = Sowjetische Militäradministration in Deutschland
- **StAG** = Staatsangehörigkeitsgesetz
- **StGB** = Strafgesetzbuch

- = Staatshaftungsgesetz [26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553) bis 19. Oktober 1982 - aufgehoben]
- **StPOEG** = Einführungsgesetz zur StPO
- **StPO** = Strafprozessordnung
- **StVG** = Straßenverkehrsgesetz
- **StVO** = Straßenverkehrs-Ordnung
- **StVZO** = Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
- **UNO** = United Nations Organization (Organisation der vereinten Nationen)
- **VG** = Verwaltungsgericht
- **VN** = Vereinte Nationen – siehe **UNO**
- **VStGB** = Völkerstrafgesetzbuch
- **VwGO** = Verwaltungsgerichtsordnung
- **VwVfG** = Verwaltungsverfahrensgesetz
- **VwZVG** =
- **ZPOEG** = Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung
- **ZPO** = Zivilprozessordnung
- **ZustVV** = Zustellungsvordruckverordnung

Sonstige Abkürzungen:

- BRdvd** = Bundesrepublik des vereinheitlichten (vereinten) Deutschlands
OMF-BRDVD = Organisationsform der Modalität einer Fremdherrschaft - Bundesrepublik des vereinten Deutschland
WRV / WVV = Weimarer Reichsverfassung / Weimarer Verfassung

http://europa.eu/index_de.htm

Celex-Nummer (EUR-Lex): zu Verordnungen die Rechtsgrundlagen

http://eur-lex.europa.eu/RECH_celex.do

ACHTUNG!

Dieser User könnte dich mit Informationen und **Ansichten** konfrontieren, die dein bisheriges **Weltbild** in **Frage** stellen und dich zum **nachdenken** anregen!
Sei dir darüber im Klaren, dass es möglicherweise **KEIN ZURÜCK** mehr gibt, und sich dein **Leben** von Grund auf **verändern** könnte!

Chronologie

- 18. 01.1871 **Reichs-Gründung** als deutscher Nationalstaat
- 16. 11 1914 nahm die amerikanische **Federal Reserve System (FED)** ihre Tätigkeit auf.
- 1871 - 1918 **Deutsches Kaiserreich** unter Bismarckschen Reichsverfassung
 - 1871–1890 Zeit des Reichskanzlers Otto von Bismarck
 - 1890–1918 wilhelminische Epoche und Erster Weltkrieg
- 31.07.1919 Die deutsche Nationalversammlung billigt die neue Reichsverfassung mit 262 Stimmen gegen 75 Stimmen.
- 11.08.1919 wurde in Weimar die „**Verfassung des Deutschen Reiches**“ verabschiedet. (Eine der „freiheitlichsten Verfassung der Welt“)
- Hinweis:** Gemäß dem 1949 und auch heute geltenden internationalen Völkerrechts ist die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11.08.1919 **immer noch gültig**. Sie wurde niemals außer Kraft gesetzt. Nur die von der NSDAP-Diktatur eingeführten Änderungen haben keine Rechtsgültigkeit erlangt. Auch das „Grundgesetz für die BRD“ hat niemals diese Verfassung aufgehoben. Von der „BRD“ hätte diese Verfassung auch gar nicht aufgehoben werden können.
- 11.08.1919 - 1933 **Weimarer Republik** unter Weimarer Reichsverfassung
- 07.05.1919 Der Reichskanzler Philipp Scheidemann bezeichnet den alliierten Vertragstext als ein „befristetes Todesurteil für Deutschland“.
- 11.09.1919 Der Reichstag stimmt der Finanzreform Matthias Erzberger zu. Reichseinheitliches Steuereinzugsverfahren nach der Reichsabgabenordnung. **Die Finanzhoheit liegt beim Deutschen Reich (Das gilt bis heute!)**
- 27.05.1930 Der „Notopferplan“ ist eine kaum bekannte Variante, die ebenfalls im Jahre **2007 Bestand** hat (Was ist HARTZ 4?)
- 1933 - 1945 „**Drittes**“ **Reich (III. Reich)**
Das Hitlerreich hat diese Verfassung nur außer Kraft gesetzt.
- 12.09.1944 **Deutschland wird militärisch besetztes Gebiet**
Deutschland wurde nach (SHAEF-Gesetz Nr. 52, Art. 1 Supreme Headquarters Allied Expeditionary Forces) beschlagnahmt. **Dies gilt noch bis heute!**
- 15.11.1944 **Feindstaatenklausel**
Deutschland hat bis heute keinen rechtsgültigen Friedensvertrag geschlossen. Auf Grund der „Feindstaatenklausel“ der Vereinten Nationen (Art. 53 und 107 der UN-Charta) befindet sich Deutschland mit 47 Staaten völkerrechtlich noch immer im Kriegszustand. Dieser Zustand kann nur mit einem Friedensvertrag aufgehoben werden. Im SHAEF-Gesetz Nr. 3 erkennen genannte Staaten die U.S.A. als Oberbefehlshaber und Hauptsiegermacht des 2. Weltkrieges und somit den fortwährenden Kriegszustand an. (Deutschland hat nur einen Waffenstillstand!)
- Februar.1945 **Konferenz von Jalta**
Die Grenzen des Deutschen Reiches wurden vereinbart auf der Grundlage von 1937 von Roosevelt, Stalin und Churchill und am 02.08.1945 im Potsdamer Abkommen endgültig festgeschrieben. (BverfGE 35, 257, 261 ff. und Art. 116 des GG)
Es gibt kein völkerrechtliches Dokument der Abtretung östlicher Gebiete!
- 07 - 09.05.1945 **Kapitulation** der deutschen Streitkräfte zu Land, Wasser und zu Luft
Es hat die deutsche Wehrmacht bedingungslos kapituliert und damit indirekt das III. Reich unter der Herrschaft der NSDAP.
 - Generaloberst Jodl besiegelte mit seiner Unterschrift das Ende der Wehrmacht.
 - Die Berliner Kapitulationsurkunde wurde von Generaloberst Stumpf, Generalfeldmarschall Keitel und Admiral von Friedeburg unterzeichnet.

Tipp: Hitlers Reichskanzler-Nachfolger, Oberbefehlshaber der deutschen Kriegsmarine, Großadmiral Karl Dönitz unterzeichnete **keine** der Kapitulations-Urkunden.

Dönitz-Erklärung am 07.05. in amerikanischer Gefangenschaft:
„Durch die, mit meiner Vollmacht am 09.Mai 1945 abgeschlossenen bedingungslosen Kapitulation der drei deutschen Wehrmachtsteile, hat weder das deutsche Reich (*nicht das III. Reich*) aufgehört zu bestehen, noch ist dadurch mein Amt als Staatsoberhaupt beendet worden.“

- es kapitulierte also nicht der 900 Jahre existierende deutsche Staat!
- Es gibt völkerrechtlich keine Möglichkeit, für einen Staat zu kapitulieren.

- 12.05.1945 **Genehmigungsschreiben der Militärgouverneure zum Grundgesetz**
Berlin hat seit Ende des Krieges einen besatzungs- und verfassungsrechtlich „besonderen Status“ und war nie ein Teil der BRD.
 Bestätigungsschreiben der Alliierten Kommandantur zur Verfassung von Berlin BKO (51) 75 vom 29.08.1950 (VOBl. I S. 440) in Verbindung mit BKO (51) 56, Abs. 2 vom 08.10.1951.
 Am 25.09.1990 (BGBl. 1990, Teil II S. 1274) wurden diese Tatsachen nochmals bestätigt.
- 23.05.1945 Absetzung die Dönitz-Regierung über Befehl von General Eisenhower.
 - Das III. Reich war bis dahin offiziell tätig!
 - Somit war das III. Reich erst ab hier endgültig handlungsunfähig.
- 02.08.1945 **Beschluss der Alliierten (Potsdamer Abkommen)**
Den Staat „Deutsches Reich“ nach einer Besatzungszeit und nach Schliessung eines Friedensvertrages(!) zu einem von den Alliierten bestimmten Datum (!) als souveräner Staat in den Grenzen vom 31.12.1937 wieder herzustellen.
 (SHAEF-Gesetz Nr. 52 Art. VII Nr. 9 Abschnitt c)
 Das Bundesverfassungsgericht hat dies mit Urteil vom 31.07.1973 bestätigt.
- Dezember 1947 „**Erster deutscher Volksrat**“ entwickelt einen Verfassungsentwurf in DDR
 In Ostdeutschland mit Teilnehmern auch aus der Westzone.
- 08.09.1948 **Grundsatzrede** von Carlo Schmidt der SPD – Beratung zum Grundgesetz
 „Wir haben unter Bestätigung der alliierten Vorbehalte das Grundgesetz zur Organisation der heute freigegebenen Hoheitsbefugnisse des deutschen Volkes in einem Teile Deutschlands zu beraten und zu beschließen.
 Wir haben nicht die Verfassung Deutschlands oder Westdeutschlands zu machen, wir haben keinen Staat zu errichten, wir haben hier etwas zu tun, dass uns die Möglichkeit gibt, gewisser Notstände Herr zu werden, besser Herr zu werden, als wir es bisher konnten. Auch ein Staatsfragment muss eine Organisation haben, die geeignet ist, den praktischen Bedürfnissen der inneren Ordnung eines Gebietes gerecht zu werden.“ Carlo ist Völkerrechtler! **Völkerrecht geht vor Staatsrecht!**
- 13.02.1949 Der Parlamentarische Rat verabschiedet das Grundgesetz und nicht, wie erforderlich und vorgesehen, das deutsche Volk. Zudem wurde das Grundgesetz nicht ratifiziert. (Amtsgericht in Kempten)
- 19.03.1949 Verfassungsentwurf beschlossen von DDR = **Mitteldeutschland!**
 Dieser Entwurf passte aber den Alliierten gar nicht und wurde geändert!
- 08.05.1949 Annahme des **Grundgesetzes** vom parlamentarischen Rat.
 BRD unterliegt weiterhin den **Besatzungsstatuten der Alliierten** - bis heute!
- 12.05.1949 **Grundgesetz der BRD von den Alliierten genehmigt**
*Dabei handelt es sich bei der BRD-Organisation um keinen neu gegründeten Staat – wir hatten ja einen Staat! Es handelt sich bei dem GG lediglich sich um ein ziviles Selbstverwaltungskonstrukt. Es wurde **OMF-BRD** genannt – die Organisation der Modalitäten einer Fremdherrschaft.*
Es wurde auch keine neue Staatsangehörigkeit geschaffen, denn wir haben nur eine Staatsangehörigkeit nach dem Reich- und Staatsangehörigkeitsgesetz.
Die Menschenrechte, die Bürgerrechte und die Völkerrechte gelten aber für den BRD-Bürger!
- 23.05. - 17.07.1949 **Grundgesetz der BRD** veröffentlicht (BGBl I S. 1ff) und **in Kraft gesetzt.**
 Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) war zu keinem Zeitpunkt Rechtsnachfolger des „Deutschen Reiches“, sondern nur ein „**Besatzungsrechtliches Mittel**“ zur Selbstverwaltung eines Teiles von Deutschland für eine bestimmte Zeit, welches durch das Grundgesetz klar angewiesen wurde. (Genehmigungsschreiben der Alliierten Pkt. 9).
 (Frankfurter Dokumente 01.Juni 1948 - Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland vom 12.Mai 1949)
 Das Grundgesetz „für die“ Bundesrepublik! (Grundgesetz **der** Bundesrepublik?)
- 07.09.1949 **BRD gegründet** (auf der Basis des Grundgesetzes)
 Die „BRD“ wurde **in** Deutschland (im bestehenden Deutschen Reich) gegründet!

- Die BRD existiert auf der Grundlage des konstituierenden „**Grundgesetzes**“. Dieses Grundgesetz wurde nie ratifiziert!
Lt. geltendem Völkerrecht (Haager Landkriegsordnung Artikel 13 (RGBl. 1910)) ist ein Grundgesetz ein „Provisorium zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in einem militärisch besetzten Gebiet für eine bestimmte Zeit“. (Die Zeit bestimmt der Artikel 146 des Grundgesetzes)
- 07.10.1949 Es wurde die **Verfassung der DDR**“ zu **bestehendem Recht erklärt**.
 - 1945 - 1949 **Besatzungszonen** unter Alliierten-Kontrollrat
BRD = Zivile Selbstverwaltungsorganisation der Sieger von 1945.
Die Sieger sind nicht in der Lage, auf dem Gebiet eines Deutschen Staates (Deutsches Reich) einen neuen Staat namens BRD zu errichten.
Das BRD-Selbstverwaltungskonstrukt hat Anfangs nur für die westalliierten Besatzungsgebiete gegolten und wurde dann völkerrechtswidrig 1990 auf die sowjetischen Besatzungsgebiete ausgedehnt.
 - 1954 **Staatsbürgerschaft der BRD - gibt es nicht mehr** - außer Kraft gesetzt.
 - 23.10.1954 **Pariser Verträge** - unterzeichnet.
 - 25.01.1955 Erklärung der sowjetischen Regierung über die Beendigung des Kriegszustandes mit Deutschland.
 - 05.05.1955 **Pariser Verträge** – in Kraft getreten (Vertragspaket)
 - Besatzungsstatut für BRD beendet
 - Beitritt zur NATO und WEU (Westeuropäische Union)

Ab hier gelten die 60 Jahre Besatzungszeit nach SHAEF-Gesetz!
Spätestens am 05.05.2015 muss sich die **Parteiendiktatur BRD auflösen** und in Deutsches Reich von 1937 (Weimarer Gesetze) zurück versetzt werden.

 - 25.06.1960 **GEZ**
Konrad Adenauer erfindet die GEZ.
Bereits 1960 tritt die Deutschland GmbH öffentlich auf, ohne das die Deutschen das bemerken. Mitfinanziert wird diese GmbH dann auch über die völkerrechtswidrige Erpressung der GEZ.
 - 07.12.1970 **Warschauer Vertrag**
In einem Vertrag zwischen der „BRD“ und Polen wurden 1/3 des deutschen Landes abgetreten. Dazu zählten Ost-Brandenburg, Ost-Preußen, Ober- und Unter-schlesien – Teile von Polen und Russland besetzt.
Dies war eine unrechtmäßige Handlung!
 - 31.07.1973 **Territorialität Deutschlands sind die Reichsgrenzen vom 31.12.1937**
Die „BRD“ ist nicht „Rechtsnachfolger“ des Deutschen Reiches
Urteil Bundesverfassungsgericht 31.07.1973 (2 BvF 1/73)
Orientierungssatz:
Es wird daran festgehalten (vgl. z.B. BVerfG, 1956-08-17, 1 BvB 2/51, BVerfGE 5, 85 <126>), dass das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch die Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die Alliierten noch später untergegangen ist; es besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation nicht handlungsfähig. **Die BRD ist nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reiches**, sondern als Staat identisch mit dem Staat "Deutsches Reich", - in bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings "teilidentisch".
(Urteile 2 BvI 6/56, 2 BvF 1/73, 2 BvR 373/83; BVGE 2,226 (277); 3, 288 319 ff; 5.85 (126); 6, 309, 336 und 363)
Das deutsche Reich besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation z. Zt. nicht handlungsfähig.
 - 08.05.1985 **2^{tes} Deutsches Reich wieder handlungsfähig**
Auf Anregung des Alliierten Kontrollrates erfolgt die Einsetzung eines Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich und wurde somit personell und formal völkerrechtlich wieder handlungsfähig.
 - 13.11.1989 **Ministerpräsident Willy Stoph trat zurück**
Hans Modrow wurde als Nachfolger gewählt – Ablehnung der Wiedervereinigung.

- 18. – 20.12.1989 **Helmut Kohl in Dresden bei Modrow**
Beide unterzeichneten lediglich eine „**Absichtserklärung für eine Vertragsgemeinschaft der beiden deutschen Staaten**“.
 - 18.05.1990 **Staatsvertrag = Union = Einigungsvertrag?**
Die beiden Finanzminister Theo Waigel (BRD) und Walter Romberg (DDR) unterzeichnen einen „**Staatsvertrag zur Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion zwischen beiden deutschen Staaten**“.
 - 01.07.1990 **Gegen den Staatsvertrag?**
Im Bundesrat stimmten die SPD-Länder Niedersachsen unter Gerhard Schröder und Saarland unter Oskar Lafontaine gegen diese „Union“!
 - 16.07.1990 **Zustimmung des Anschlusses der DDR an die BRD?**
Kohl und Gorbatschow gaben bekannt, dass die UdSSR dem Anschluss der DDR an die BRD bei Gewährung „voller Souveränität im Verhältnis zur UDSSR“ zustimmte und somit die weitere NATO-Mitgliedschaft der BRD.
 - 17.07.1990 **Auflösung der Bundesrepublik und der DDR (2 + 4 Gespräche)**
Während der Pariser Konferenz wurde die „Bundesrepublik Deutschland“ durch die Alliierten mit der Streichung des Artikels 23 (alte Fassung) des Grundgesetzes juristisch aufgelöst (siehe: BGBL 1990, Teil II, Seite 885) im Zuge der Vereinigung mit der ehemaligen DDR als BRD des vereinheitlichten Deutschland als besetzungsrechtliches Mittel der Drei Mächte auf der Grundlage des „Überleitungsvertrages“ als BRdvd hergestellt, mit der Maßgabe dass Berlin kein konstitutiver Bestandteil der BRDdvD ist.
US-Außenminister Baker hat den Art. 23 des GG und die Präambel zum GG ersatzlos löschen lassen. Damit wurde automatisch der territoriale Geltungsbereich gestrichen – damit gilt das GG nicht mehr!
Durch einseitige Erklärung des sowjetischen Außenministers Schewardnadse war nun aber auch die DDR aufgelöst worden.
 - 1990 **Staatsbürgerschaft der DDR - außer Kraft gesetzt.**
 - 18.07.1990 **„Staats“-Angehörigkeit**
Den 2 + 4 Staaten war also der juristische **Fehler (?)** passiert, die BRD und die DDR als Staaten per 18.07.1990 aufzulösen, ohne eine Übergangszeit bis zur Gründung eines neuen Staatsgebildes festzulegen.
Da die BRD nun seit dem 18.07.1990 nicht mehr existiert, können Sie diesem „Staat“ nicht mehr angehören.
Es tritt wieder die Weimarer Verfassung von 1919 in Kraft.
Die Verfassung des Staates Deutsches Reich ist somit die einzige gültige Rechtsgrundlage des deutschen Volkes.
Rechtliche Grundlagen:
 - Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit (Art. 2, Absatz a)
 - SHAEF-Gesetz (Nr. 52 Art. 1)
 - Deutschlandvertrag (BGBl. 1955, Teil II Seite 301) (Ersetzt durch Bundesgesetzblatt 1990 Teil II Seite 1386)
 - UN-Charta (Artikel 53 und 107)
 - Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (§ 1)
 - Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin vom 25.09.1990 (BGBl. 1990, Teil II Seite 1274)
 - Urteile des Bundesverfassungsgerichtes
- Verhandlung des Einigungsvertrages zwischen BRD und DDR**
Zu diesen Verhandlungen waren die Parteien nicht mehr berechtigt!
- Verhandlung des Einigungsvertrages zwischen BRD und DDR**
Es gibt keine gesetzlichen Richter nach Art. 101 GG mehr
GG durch Alliierte gelöscht – Bundesgesetzblatt am **23.09.1990** veröffentlicht
Seit diesem Tag unterschreibt kein Richter mehr ein Originalschriftstück!
- Grundstücksverkäufe im Gebiet von Gesamtdeutschland sind ungültig!**
Gemäß der Alliierten Kommandantura Berlin [BK/= (47 50) vom 21.02.1947 sind Grundbuchänderungen nur mit Zustimmung der alliierten Behörden möglich. Alle Grundstücksverkäufe sind damit schon ab diesem Datum nichtig!
Dies gilt umso mehr nach der Auflösung des besetzungsrechtlichen Mittels „BRD“ ab dem 18.07.1990.

- 31.08.1990

Ausfertigen des „Einigungsvertrages“

Vertragsunterzeichnung zwischen der Bundesrepublik Deutschland durch Herrn Schäuble und der Deutschen Demokratischen Republik durch Herrn Krause über die Herstellung der Einheit Deutschlands durch den Einigungsvertrag.

Wortlaut von Art. 1, Abs. 1 des Einigungsvertrages:

„Mit dem Wirksamwerden des Beitritts der DDR und der BRD gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes am 03.10.1990 werden die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen = Länder der BRD. Artikel 23 GG war aber am 17.07.1990 und mit Bestätigung im Bundesgesetzblatt (II, S. 885) am 23.09.1990 auf Grund der den Alliierten im Grundgesetz eingeräumten Vorbehaltsrechte einseitig aufgehoben worden.

Ein rechtswirksamer Beitritt „neuer Bundesländer“ war so also rechtlich gar nicht mehr möglich.

Entsprechend ist der Einigungsvertrag vom 31.08.1990 rechtlich ungültig.

Berlin wurde ausdrücklich nicht aufgezählt

- ist also der „BRD“ NIE beigetreten.

Berlin gehört nicht zur BRD!!! (Berliner hatten einen Berlinausweis)

In Art. 1, Abs. 2 des Einigungsvertrages steht lediglich:

„Die 23 Bezirke von Berlin bilden das Land Berlin.“

Auch das zeigt, dass Berlin kein Land der „BRD“ ist.

Dies wurde durch die West-Alliierten vorgeschrieben, denn Berlin besitzt weiterhin einen Sonderstatus als von den West-Alliierten kontrolliertes Territorium.

Art. 1, Abs. 2 + 3 der Berliner Verfassung besagte bis 1990, dass Berlin sowohl ein Land der BRD ist als auch deren Bundeshauptstadt.

Diese beiden Artikel wurden jedoch durch die Alliierten „zurückgenommen“, also **ersatzlos gestrichen**. „Faustpfand“ der Alliierten! - also kein Regierungssitz.

Gesetze werden **beschlossen** in „Bonn“, **verkündet** in „Berlin“.

- 09.1990

Gründung der Firma BRdV Deutschland GmbH

- 12.09.1990

Wahrheit des 2 + 4 Vertrages!

„Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“

Dieser Vertrag am 12.09.1990 in Moskau für **Deutschland** von den folgenden Staaten **Frankreich, Sowjetunion, Vereinigte Staaten und Vereinigtes Königreich** unterzeichnet.

Vom Bundestag (BGBl. 1990 II S. 1317) am 11 Oktober 1990 ratifiziert und im BGBl. 1991 II S. 587 das **angebliche Inkrafttreten** am 15 März 1991 bekannt gegeben.

Hinweis: Beachten Sie einmal den Originaltext (*Staatsbezeichnung?*)

„Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 11 Oktober 1990 zu dem Vertrag vom 12. September 1990 über die abschließende Regelung in Bezug auf **Deutschland** (BGBl. 1990 II S. 1317) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag nach seinem Artikel 9 sowie der vereinbarten Protokollnotiz zu diesem Vertrag am 15. März 1991

für **Deutschland**

und die folgenden Staaten in Kraft getreten sind:

Frankreich, Sowjetunion, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich.

Hinterlegt wurde die Ratifizierungsurkunde bei der Regierung des **vereinten Deutschland** am 13.09. 1990, von den Vereinigten Staaten am 25.09.1990, von dem Vereinigten Königreich am 16.10.1990, von Frankreich am 04.02.1991 und von der Sowjetunion am 15.03.1991.

Bonn den 15. März 1991 – der Bundesminister des Auswärtigen“

Laut dieser Bekanntmachung ist die Verwirrbarkeit deutlich zu erkennen, denn es tritt der Vertrag für „Deutschland“ in Kraft, die Ratifikationsurkunde hat das „vereinte Deutschland“, hinterlegt und die Verkündung erfolgt durch die „Bundesrepublik Deutschland“.

Die damaligen Regierungen der BRD und DDR konnten somit nur noch dessen „Kenntnisnahme“ bestätigen! **Sie sind von den beiden deutschen Staaten, aber niemals von dem vereinigten Deutschland ratifiziert worden!**

Von einem Vertrag zwischen 2 deutschen Staaten kann also keine Rede sein.

Was bedeutet diese „Kenntnisnahme“?

Die „BRD“-Unterschrift besiegelte zweierlei:

1. den Verzicht der „BRD“ auf das frühere Eigentum des Deutschen Reiches, z.B. in New York und London eingelagerte über 3.000 Tonnen Gold.
2. den Verzicht der „BRD“ auf die Rechtsnachfolge des Deutschen Reiches.

Damit wurde genau definiert, dass das „**vereinte Deutschland**“ sich eine Verfassung zu geben hat und das „vereinte Deutschland“ Vertragspartner des Vertrages ist, und **nicht die DDR** und **nicht die BRD**!

- 23.09.1990 **Bundesgesetzblatt veröffentlicht**
Es gibt keine gesetzlichen Richter nach Art. 101 GG mehr!
 - 25.09.1990 **Bekräftigung der Gültigkeit der Beschlagnahme Deutschlands**
Die Alliierten haben im „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin“ (BGBl. 1990, Teil I, Seite 1274) nochmals bekräftigt (nach dem „*Einigungsvertrag*“!) das dies auch unmittelbar für das ganze Land gilt.
(Was in der eroberten Reichshauptstadt gilt, gilt auch im eroberten Reich)
 - 27./ 28.09.1990 **Vertrag über Beziehungen der BRD und den 3 Mächten (2 + 4 Vertrag)**
Art. 2: Alle Rechte und Verpflichtungen der **alliierten Behörden** bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft.
Art. 4: Alle Urteile und Entscheidungen der **alliierten Behörden** bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht **rechtswirksam und rechtskräftig**.
(Bundesgesetzblatt 1990, Teil II, Seite 1274, BGBl. II 1994, S. 40 ff., BGBl. II, S.1386)
 - 29.09.1990 **Inkrafttreten des Einigungsvertrages**
Veröffentlichung des Gesetzes über den Einigungsvertrag

G v. 23.9.1990 II 885
In Kraft gem. Bek. v. 16.10.1990 II 1360 mWv 29.9.1990

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen
- | Vorschrift | Änderung | geänderte Norm | Gültigkeit | | |
|-------------------------------------|--------------------------|----------------------------------|------------|-----|--------|
| | | | ab | bis | i.d.F. |
| Art 3 iVm Art 1 G v. 23.9.90 | Geltung(Räumli)/Erweiter | GG | 3.10.1990 | | |
| Art 4 Nr 1 iVm Art 1 G v. 23.9.90 | Neuregelung | GG Präambel | 29.9.1990 | | |
| Art 4 Nr 2 iVm Art 1 G v. 23.9.90 | Aufhebung | GG Art 23 | 29.9.1990 | | |
| Art 4 Nr 3 iVm Art 1 G v. 23.9.90 | Neuregelung | GG Art 51 Abs 2 | 29.9.1990 | | |
| Art 4 Nr 4 iVm Art 1 G v. 23.9.90 | Umnummerierung | GG Art 135a in GG Art 135a Abs 1 | 29.9.1990 | | |
| Art 4 Nr 4 iVm Art 1 G v. 23.9.90 | Einfügung | GG Art 135a Abs 2 | 29.9.1990 | | |
| Art 4 Nr 5 iVm Art 1 G v. 23.9.90 | Einfügung | GG Art 143 | 29.9.1990 | | |
| Art 4 Nr 6 iVm Art 1 G v. 23.9.90 | Neuregelung | GG Art 146 | 29.9.1990 | | |
| Art 6 iVm Art 1 G v. 23.9.90 | Geltung(Räumli)/Einschr | GG Art 131 | 3.10.1990 | | |
| Art 25 EingS iVm Art 1 G v. 23.9.90 | Übernahme DDR-Recht | TreuhG | 3.10.1990 | | |
- 03.10.1990 **Beitritt der neuen Länder lt. Einigungsvertrag**
Die noch nicht gebildeten neuen Länder der ehemaligen DDR sind der nicht mehr existierenden BRD beigetreten!
(Ein Toter heiratet ein ungeborenes Kind)
Die Alliierten haben uns in eine vollkommen rechtsfreie Zone geschickt.
Letztes verbindliches ziviles Besatzungsrecht der Alliierten sind aufgelöst, erloschen oder gelten nicht mehr.
BRD = **Bund rechtloser Deutscher** seit diesem Zeitpunkt!
 - 14.10.1990 **Bildung der „neuen Bundesländer“ durch Ländereinführungsgesetz**
Das ist kein Schreibfehler im Datum – das ist praktische Politik!
Der Einigungsvertrag sah jedoch den Beitritt dieser noch nicht gebildeten Länder bereits am 03.10.1990 vor.
Aus diesem Grund basiert der Einigungsvertrag von vornherein auf der juristischen Klausel der Unmöglichkeit, das diese Länder zum Zeitpunkt der sogenannten Wiedervereinigung noch gar nicht existierten.
 - 16.10.1990 **Herstellung der Einheit**
Herstellung der Einheit über Bekanntmachung (BGBl. II zum 29.September 1990)
 - Staat? **Herstellung eines deutschen Staates?**
Drei völkerrechtlich erforderliche Schritte sind dazu notwendig:
 1. Volksabstimmung über die vom Volk gewünschte Staatsform
 2. Auflösung des alten Bundestages und Bildung eines gesamtdeutschen Parlaments.
 3. Verabschiedung einer **vom Volk angenommenen neuen Verfassung**.

- 19.05.1992 **Existenz einer Kommissarischen Reichsregierung**
Das Sozialgericht Berlin hat die Existenz der Kommissarischen Reichsregierung, der Kommissarischen Regierung des Landes Freistaat Preußen und des Magistrats von Groß-Berlin festgestellt.
 - 22.09.1993 **Gerichtsbescheid einer Negationsklage**
Das Sozialgericht Berlin hat im Gerichtsbescheid einer Negationsklage festgestellt, dass der „Einigungsvertrag“ vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II, S. 890) ungültig ist, **ungültig ist, da man nicht zu etwas beitreten kann, was bereits am 17.07.1990 aufgelöst worden ist.**
-
- 11.08.2000 **Schreiben des Bundesinnenministeriums**
Das Deutsche Reich existiert fort, besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organ **derzeit nicht selbst handlungsfähig.**
BverfGE 2, 266[277] Zitat-Ende!
 - 01.2002 **„Bundesschulden“ wurden in „Bundeswertpapiere“ umbenannt**
So verkaufen sich Staatsdefizite besser!
 - 05.07.2005 **Ausspruch von Frau Merkel (CDU) auf einer Gartenparty**
„Die Menschen Deutschlands haben kein Recht auf Demokratie und freie Marktwirtschaft in alle Ewigkeit“
 - 19.04.2006 **Erstes Bereinigungsgesetz**
Die BRD-Organisation tanzt den Alliierten auf der Nase herum, so dass nun stückweise alles aus der Hand geschlagen wird, was diese für ihre tägliche Arbeit eigentlich benötigen.
Bereinigungsgesetz von Bundesrecht – Bereinigungsgesetz und Bereinigung von Recht wird verfügt, dass die **Artikel 1** der Einführungsgesetze von:
- **Gerichtsverfassungsgesetz**
- **Zivilprozessordnung**
- **Strafprozessordnung**
ersatzlos gestrichen sind. **Tritt im Umfange des Reiches in Kraft.**
 - 05.03.2007 Das Bundespräsidialamt bestätigt die unmittelbare Reichs- und Staatsangehörigkeit von 1913.
 - 11.10.2007 **Beschluss Aufhebung OWiG**
Das OWiG wurde vom Bundestag der BRD GmbH zur rückwirkenden Aufhebung beschlossen, weil an jenem Tag das Einführungsgesetz für das OWiG rückwirkend aufgehoben wurde.
**Keine legitime Zulassung und Anmeldung von Kraftfahrzeugen in der „BRD“!
StVZO vom 13.11.1937 ungültig, da auch alle CELEX-Nummern ungültig sind.**
 - 25.11.2007 **OWiG vom Bundestag aufgehoben**
 - 29.11.2007 **Bundesanzeiger über OWiG**
Mit der Bekanntgabe existiert für sämtliche Ordnungswidrigkeiten keine rechtliche Grundlage mehr. Lt. EGOWiG § 1 ist der Geltungsbereich weggefallen.
 - 30.11.2007 **Zweites Bereinigungsgesetz tritt in Kraft**
Über 200 (!) Gesetze und Veränderungen wurden ersatzlos gestrichen bzw. aufgehoben. **Die Besatzungsrechte sind wieder in Kraft getreten.**
Es gilt wieder das komplette Besatzungsrecht und die Haager Landkriegsordnung von 1907.
Von der Aufhebung ausgenommen:
Das Kontrollratsgesetz Nr. 35 über Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten vom 20. August 1946.
Hierdurch ist auch das **Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) erloschen.**
Auch die Staatshaftung ist hiermit erloschen.
Seit diesem Tag unterschreibt garantiert kein Richter mehr ein Schriftstück!
„Im Auftrag die Justizangestellte als Urkundsbeamte“ – sie ist also keine!
Somit gibt es keine Richter und Gerichtsvollzieher mehr!
Keine Behörde, kein Amtsträger hat nach 1990, aber spätestens nach dem 30.11.2007, einen Antrag bei den Alliierten gestellt, um eine Berechtigung nach dem SHAEF-Gesetz Nr. 2 für deren Tätigkeit zu erhalten.

- 05.10.2008 **Die „Geld-Sicherheitslüge“ der Frau Merkel**
Der Zweck heiligt die Mittel. Sogar – wie weitere Befragung Günther Jauchs am 26.09.2011 ergab – **die Unwahrhaftigkeit der Kanzlerin** vom 5. Oktober 2008, als sie dem Wahlvolk **Sicherheit für Konten garantierte, die schlicht nicht zu garantieren war**. Es habe doch geklappt, freute sich die Kanzlerin und blickte in eine nun doch ersichtlich erstaunte Günther Jauch!
Diese Lüge ist nun persönlich bestätigt worden!

- 12.02.2009 **Bundesbesoldungsgesetz § 29 geändert**
„BRD“ kein Staat - kann keine Verträge abschließen – EU-Verträge haltlos!

- 01.12.2009 **Vertrag von Lissabon tritt in Kraft**
„BRD“ kein Staat - kann keine Verträge abschließen – EU-Verträge haltlos!

2^{tes} Deutsches Reich / Deutschland / BRD / BRDdvd ?

(BRDdvd = Bundesrepublik Deutschland des vereinheitlichten Deutschlands)

Mächte:

a) Die **Dreimächte**

Die 3 Hauptsiegermächte und SHAEF-Gesetzgeber **Großbritannien, USA, UdSSR** und nicht nur hinsichtlich des III. Deutschen Reiches, sondern hinsichtlich aller 47 Alliierten des SHAF-Gesetzes Nr. 3 und hinsichtlich aller Feindstaaten - also weltweit.

b) Die **Drei Mächte** (nächstniedrigere Rang gegenüber Dreimächten)

Dies sind die 3 Besatzungsmächte auf dem westalliierten Gebiet der BRD – **USA, Großbritannien und Frankreich** - als geduldete Besatzungsmacht.

Mit Streichung des Artikels 23 des GG am 18.07.1990 findet dieser Begriff nur vor dieser Zeit statt

c) Die **Viermächte**

Dies sind die 4 Regierungen **Frankreich, Großbritannien, UdSSR und USA**, welche die oberste **Regierungsgewalt über Deutschland als Ganzes**, mit der „Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands...“ vom 05. Juni 1945 übernommen haben und damit auch über die Reichshauptstadt Groß-Berlin als besondere Zone Berlin (vier Mächte).

d) Die **Fünfmächte**

Dies sind die 5 Staaten **China, Frankreich, Großbritannien, UdSSR** (jetzt Russland) und **USA**, die auf der Grundlage Verwaltungserlassbefehls: „Dreimächtekonferenz von Berlin“ Absatz II, Artikel 1 mit der Regelung der Fragen des Zweiten Weltkrieges für die Vereinten Nationen durch das SHAEF-Gesetz Nr. 3 betraut wurde und es durch das VETO-Recht der UNO und die Charta der Vereinten Nationen noch heute sind. Es wurde das Einstimmigkeitsprinzip festgelegt.

Sie haben die Vereinigten Staaten Europa vom Atlantik bis zum Ural zu verwirklichen.

Dreimächtekonferenz von Berlin

Veröffentlicht wurde nur die „Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin“ als Verwaltungserlassbefehl (durch die deutschen Regierenden in Ost und West auch zur Verwirrung der Bevölkerung „**Potsdamer Abkommen**“ genannt. Aber mit der deutschen Seite wurde kein Abkommen vereinbart, sondern u.a. über das Deutsche Reich) über die Aufteilung der Verwaltung des Deutschen Reiches und deren konkreteren Art und Weise.

Rechtsebenen

Völkerrecht

a) **AEM - Allgemeine Erklärung der Menschenrechte**

Seit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen kann auch jeder Einzelne auf deren Einhaltung vor dem internationalen Gerichtshof klagen. Vorher konnten nur Staaten gegeneinander klagen.

b) **Kriegsrecht des Hauptsiegers: HLKO - Haager Landkriegsordnung**

Art. 43 HLKO

Höchste internationale Völkerrechtsnorm die auf deutschem Boden gilt.

Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.

Besatzung wird durch folgende 2 Gesetzeswerke organisiert:

• **SHAEF-Gesetze** (Supreme Headquarters Allied Expeditionary Forces) = **Siegerrecht**

Es gibt in Europa kaum noch souveräne Staaten, denn diese unterstehen weiterhin der Kriegsgesetzgebung SHAEF und deren Gesetze sind die Gesetzesgrundlage für die Kontrollratsgesetzgebung für Deutschland.

Erfolgte auf der Grundlage vom 13. Februar 1944. Ist in Kraft seit dem 9. Mai 1945 auf der Grundlage des Kriegsrechts als Bestandteil des Völkerrechts und kann durch die BRdvd im Rahmen der ihr durch den „Überleitungsvertrag“ genehmigten Spielräume nicht aufgehoben oder verändert werden.

Den Gesetzen vorangestellt ist die **Proklamation Nr. 1**, die die krieg- und völkerrechtliche Grundlage begründet und eben jene Gültigkeit bis zum Friedensvertrag unwiderruflich festschreibt.

Die SHAEF-Gesetze gelten für das gesamte Deutschland definierte Deutsche Reich in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.

Einige SHAEF-Gesetze sind:

Gesetz Nr.1 regelt das Verbot aller Gesetze des 3. Deutschen Reiches und damit die **Wiederherstellung des 2^{ten} Deutschen Reiches**.

- Gesetz Nr.3** definiert den Ausdruck „Vereinte Nationen“ und regelt, dass alle 47 aufgeführten Nationen *bis zum Friedensvertrag* mit Deutschland der SHAEF-Gesetzgebung und damit dem US-Präsidenten als Obersten Befehlshaber unterstehen
- Gesetz Nr. 52** regelt die Beschlagnahme des gesamten Vermögens des Reiches, der Länder, Gaue, Provinzen usw., aller Unternehmen des Reiches usw., der NSDAP u.v.a.m.
- Gesetz Nr. 67** wurde als letztes am 21. September 1949 verkündet und regelt die Ausstattung der Gebietskörperschaft von Groß-Berlin mit Geld und das die D-Mark bis 2008, die für Deutschland einzig gültige Währung ist

• **Alliierte Kontrollratsgesetzgebung = Besatzungsrecht**

(soweit kein zwingendes Hindernis das Landesrecht unterordnet!)

Im Art. 74 Grundgesetze haben das Besatzungsregime die Gesetzeshierarchie weiter aufgegliedert. Danach folgen z.B. die Statusrechte und -pflichten der Beamten an 27. Stelle.

Charta der Vereinten Nationen / UNO

Regelt die Beziehung der Staaten untereinander bis zu einem Friedensvertrag mit den Feindstaaten (weder Deutschland noch Österreich haben z.B. einen Friedensvertrag). Da der Rechtsgrund für die Schaffung und Existenz der **UNO die Friedensregelung mit den „Feindstaaten“** ist, würde auch die Existenzberechtigung der UNO mit den Friedensverträgen enden und wieder eine neue Form des Völkerverbundes entstehen müssen.

Nichtständige UNO-Mitgliedschaft:

Bis zum 02.10.1990 gab es eine nichtständige Mitgliedschaft als „**Bundesrepublik Deutschland**“ (77-78 und 87-88)

Seit dem 03.10.1990 gibt es eine nichtständige Mitgliedschaft als „**Deutschland**“ (95-96, 03-04 und 11-12), wobei die BRD nie der UNO gegenüber eine Erklärung abgegeben hat, dass sie jetzt als „Deutschland“ firmiert. Es kann also somit nur das „**vereinte Deutschland**“ damit gemeint sein, was aber nicht völkerrechtlich identisch mit der BRD sein kann.

Deutschland kann somit keinen ständigen Sitz im Sicherheitsrat bekommen.

Europa-Kontrollratsrecht

Dies erlaubt die Besetzung des gesamten Europäischen Kontinents.

Der Hauptsitz für Europa ist in Stuttgart. Die Behörde nennt sich **USEUCOM**.

Staatsrecht:

Dieses Staatsrecht untersteht in der Gesetzgebung immer dem Besatzer!

Der besetzte Staat kann also nicht über sich selbst bestimmen.

Landesrecht:

BGB - Bürgerliches Gesetzbuch

Das BGB ist wiederum hierarchisch aufgebaut:

Das erste Buch des BGB behandelt Grundlagen, wie Personen, Sachen, Tiere, Rechtsgeschäfte, Fristen, Termine, Verjährung, Ausübung der Rechte, Selbstverteidigung, Selbsthilfe und Sicherheitsleistung.

In den weiteren Büchern werden das Recht der Schuldverhältnisse, das Sachenrecht/Eigentumsrecht, das Familienrecht und das Erbrecht behandelt.

Im Einführungsgesetz zum BGB ist unter anderem die Abgrenzung zu anderen Gesetzen und Rechtssystemen festgelegt.

Deutschland-Gebiet

Nach dem SHAEF-Gesetz Nr. 52 wird der Begriff „Deutschland“ folgendermaßen definiert.

„**Deutschland** bedeutet das Gebiet des Deutschen Reiches, wie es am 31.12.1937 bestanden hat.“

Bundesrepublik ein „Staat“

Die Definition eines Staates muss folgende Mindest-Merkmale aufweisen:

- Eine mehr oder weniger stabile Kernbevölkerung – das **Staatsvolk**.
- Einen klar definierten oder abgegrenzten Landbesitz – **Staatsgebiet**, Hoheitsgebiet oder Territorium.
- Eine Regierung, die aufgrund einer Verfassung eine **Staatsgewalt** ausübt.
- Die Fähigkeit, mit anderen Staaten in politischen Kontakt zu treten – Völkerrechtssubjekt.

Zu den ersten 3 Elementen sagt man auch „**Drei Elemente Lehre**“

„**Staats**“-Schlussfolgerung

Das Staatsgebiet ist in der **Verfassung** definiert – die es ja nicht gibt!

Das Staatsgebiet ist durch die Streichung des Artikels 23 GG nicht vorhanden. (Ist es etwa jetzt Europa?)

Die Streichung erfolgte am 17.07.1990 ersatzlos und danach von der Bundesregierung aufgehoben.

Da es keine Verfassung gibt, gibt es auch keine Regierung, die von der Verfassung befugt wird zum regieren!

Staatswappen

Jeder Staat hat ein Staatssymbol und trägt hoheitlichen Charakter und sollte fälschungssicher gestaltet sein.

Wie viel Wappen kennen Sie in Deutschland? Von **6 – 30 Schwingen** ist alles vorhanden!

Staatsangehörigkeit

Der Bundes-**Personalausweis** und der deutsche **Reisepass** sind kein Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit. Sie begründen lediglich die Vermutung, dass der Ausweisinhaber die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Der Antrag auf Staatsangehörigkeit kann von jedem gestellt werden, insofern Sie die persönlichen Daten und Ihrer Vorfahren bis 1938 zurück darlegen können. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass Sie mit Ihren Angehörigen spätestens seit dem **01.01.1983** von deutschen Stellen als **deutscher Staatsangehöriger** (Deutsche) behandelt worden. Nach dieser Bestätigung sind Sie offiziell wieder „Reichs-Deutscher“.

Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte Artikel 15

Sie haben also keine „**deutsche Nationalität**“ sondern nur eine Staatsangehörigkeit, die Ihnen von Amts wegen erteilt, versagt oder entzogen werden kann.

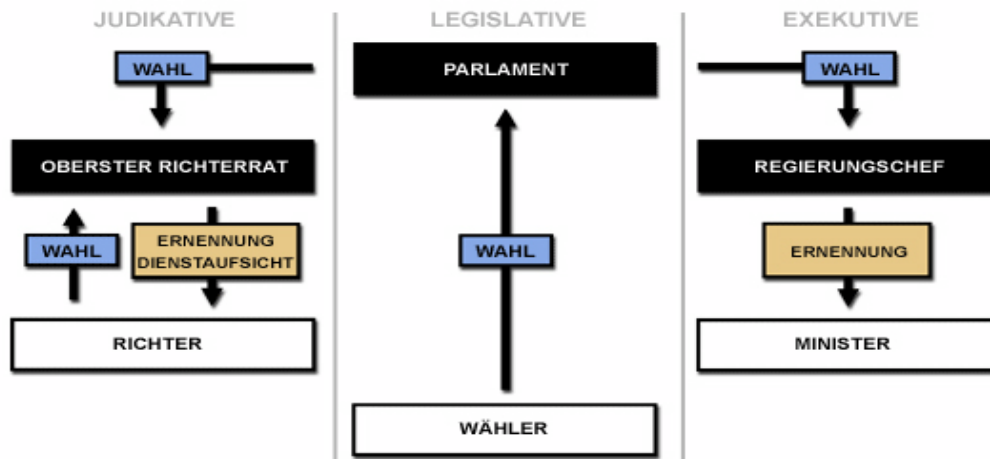
Deutsche Gerichte

Das SHAEF-Gesetz Nr. 2 betrifft die deutschen Gesetze.

Warum wird spätestens in der 2. Instanz ein Rechtsanwaltszwang auferlegt? Dieser **Anwaltszwang** stammt aus einem nationalsozialistischen Gesetz von 1935, welches wie alle NS-Gesetze in Deutschland verboten wurde. Dieses Rechtsbereinigungsgesetz ist völkerrechtswidrig, weil es eine Ungleichheit einer Person vor Gericht vorsieht. Ein Anwaltszwang bricht das Recht, jederzeit als **rechtsfähig** anerkannt zu werden und spricht die Mündigkeit ab.

Gewaltenteilung in der „BRD“

Die klassische Staatslehre unterscheidet zwischen **3 Staatsgewalten**.



Legislative (gesetzgebende Gewalt)

Aufgabe: Gesetze erlassen

Ausgeübt durch: Parlament

Exekutive (vollziehende Gewalt)

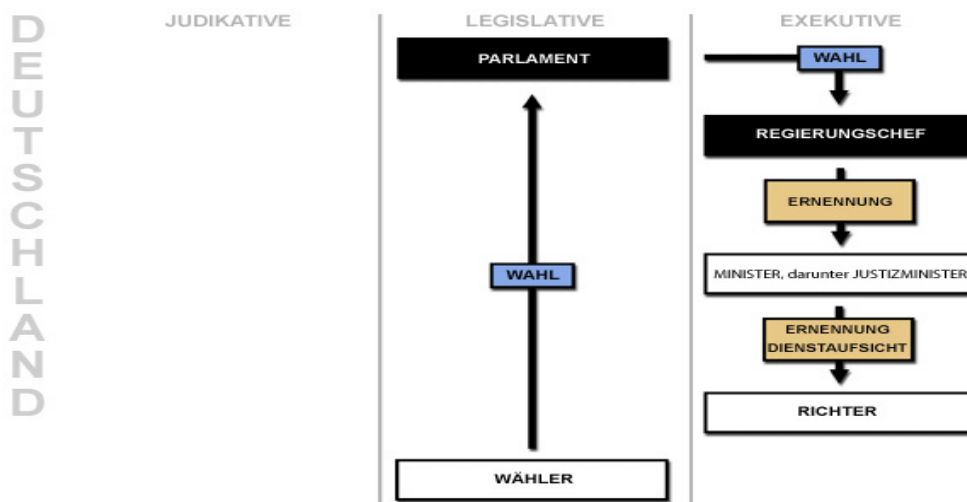
Aufgabe: Gesetze ausführen, Ordnung und Sicherheit erhalten

Ausgeübt durch: Regierung, Verwaltung, Polizei und Militär

Judikative (richterliche Gewalt)

Aufgabe: Streitfälle entscheiden, Rechtsverstöße bestrafen

Ausgeübt durch: **unabhängige** Richter



Das Zusammenspiel setzt voraus, dass keine über die andere Oberhand gewinnt und sie beherrscht. Doch in der „BRD“ ist diese Gewaltenteilung in eine **Gewaltenverschränkung** umgewandelt:

- Die gesetzgebende Gewalt **Legislative** ist **weisungsbefugt** gegenüber der **Staatsanwaltschaft!!**
- Die **Judikative** hat keine **unabhängigen** Richter, da die Staatshaftung entfallen ist. Die Richter haben **keine Genehmigung** nach dem SHAEF-Gesetz Nr. 2 beantragt.
- Die **Exekutive** arbeitet mit **nicht rechtswirksamen Urteilen**, die kein Richter unterschrieben hat.

Demokratische Offenbarung

„Wir beschließen etwas, stellen das dann in den Raum und warten einige Zeit ab, was passiert. Wenn es dann **kein großes Geschrei gibt und keine Aufstände**, weil die meisten gar nicht begreifen, was da beschlossen wurde, dann machen wir weiter - Schritt für Schritt, **bis es kein Zurück mehr gibt.**“

- 1954 **Staatsbürgerschaft der BRD – gibt es nicht mehr** – außer Kraft gesetzt. „Bundesfinanz Agentur GmbH“ mit einem Stammkapital von 50 000,- DM, mit Abschluss des Gesellschafts-Vertrages vom 29.08.1990 beim Amtsgericht Frankfurt/M unter der Nr. HRB 51411 Amtsgericht Frankfurt/Main eingetragen und seit 31.07.07 – 0 Uhr in Insolvenz.

„Rechtskräftig“ – „Rechtsunwirksam“ und „Rechtswirksam“

- **Rechtskräftig** werden Urteile, Beschlüsse, Anordnungen wie Haftbefehl, Steuerbescheid usw. **Nichtrechtskräftig** bedeutet, dass die Rechtskraft noch unter einer auflösenden Bedingung, wie lfd. Einspruchs- oder Rechtsmittelfrist, steht.

Ohne richterliche Unterschrift aber entsteht keine Rechtskräftigkeit – somit Rechtsunwirksam!

Ein Beamter, der einen **Verwaltungsakt ausführen soll**, der aber **der Form nicht genügt**, muss also zuerst diesen Formfehler beheben, in dem er für die gesetzlich vorgeschriebene Form sorgt.

Der Beamte haftet direkt, unmittelbar, voll umfänglich bei der Vollstreckung/Durchführung eines formfehlerhaften Verwaltungsaktes. Kein Vorgesetzter und kein Richter haften und auch keine Justizangestellte als Urkundsbeamtin haftet bei falscher Beglaubigung dem Bürger gegenüber, für den Schaden der durch die Ausführung eines formfehlerhaften und damit nichtigen Verwaltungsaktes entsteht.

Verlangen Sie deshalb für evtl. Schadensersatz von dem ausführenden Beamten die **Haftpflichtversicherung mit der Höhe der Deckungssumme**.

- **Rechtswirksam** sind Vereinbarungen und Verträge. **Ein rechtswirksamer Vertrag** kann eingeklagt werden – zu einem rechtskräftigen Urteil. **Nicht rechtswirksam** ist ein Vertrag zum Beispiel, wenn in Wahrheit gar keine zwei übereinstimmenden Willenserklärungen vorliegen.

Reichsbürger des 3. Reiches und Reichsbürger des 2^{ten} Deutschen Reiches

Angehörige des 3. Reiches sind auf der Grundlage der Nationalsozialistischen Mantelgesetzgebung (**Reichsbürgergesetz**) über das 2te Deutsche Reich (Weimarer Republik) – durch SHAEF-Gesetze verboten.

(in der Weimarer Republik wurden alle Deutsche, die im Deutschen Reich in den Grenzen von 1914 geboren wurden auch Reichsbürger genannt, der Inhalt dieses Begriffs war jedoch nicht mit dem des Reichsbürgergesetzes identisch)

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte**AEMR****Art. 6 AEMR**

Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Art. 7 AEMR

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Art. 8 AEMR

Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Art. 9 AEMR

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Art. 10 AEMR

Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

Art. 11 AEMR

1. Jeder, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.
2. Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

Art. 12 AEMR

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Art. 15 AEMR

1. Jeder hat das **Recht auf eine Staatsangehörigkeit**.
2. Niemandem darf seine **Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen** noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Arbeitsgerichtsgesetz**ArbGG****§ 7 ArbGG - Geschäftsstelle, Aufbringung der Mittel**

- (1) Bei jedem Gericht für Arbeitssachen wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt wird. Die Einrichtung der Geschäftsstelle bestimmt bei dem Bundesarbeitsgericht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz. Die Einrichtung der Geschäftsstelle bestimmt bei den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten die zuständige oberste Landesbehörde.
- (2) Die Kosten trägt der Bund.

Bundesbankgesetz**BBankG****§ 14 BBankG - Notenausgabe**

- (1) Die Deutsche Bundesbank hat unbeschadet des Artikels 106 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft das ausschließliche Recht, **Banknoten** im Geltungsbereich dieses Gesetzes auszugeben. **Auf Euro lautende Banknoten sind das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel.** Die Deutsche Bundesbank hat die Stückelung und die Unterscheidungsmerkmale der von ihr ausgegebenen Noten öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Die Deutsche Bundesbank kann unbeschadet des Artikels 106 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Noten zur Einziehung aufrufen. Aufgerufene Noten werden nach Ablauf der beim Aufruf bestimmten Umtauschfrist ungültig.

§ 35 BBankG – Unbefugte Ausgabe und Verwendung von Geldzeichen

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft,
 1. wer unbefugt Geldzeichen (Marken, **Münzen**, Scheine oder andere Urkunden, die geeignet sind, im Zahlungsverkehr an Stelle der gesetzlich zugelassenen Münzen oder Banknoten verwendet zu werden)

oder unverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen ausgibt, auch wenn ihre Wertbezeichnung nicht auf Euro lautet;

2. wer unbefugt ausgegebene Gegenstände der in Nummer 1 genannten Art zu Zahlungen verwendet.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

Hinweis: Marken, Münzen oder andere Urkunden sind lt. § 14 BbankG **keine** gesetzliche Zahlungsmittel!

Bundesbesoldungsgesetz

BBesG

§ 29 BBG - Öffentlich-rechtliche Dienstherrn

Gültig bis 12.02.2009

- (1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne dieses Gesetzes sind **das Reich**, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) ... ihrer Verbände.

Gültig ab 12.02.2009

Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) geändert worden ist

- (1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne dieses Gesetzes sind der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.
- (2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen gleich:
 1. für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union die ausgeübte gleichartige Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer Einrichtung der Europäischen Union oder im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und
 2. die von volksdeutschen Vertriebenen und Spätaussiedlern ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ihres Herkunftslandes.

Beurkundungsgesetz

BeurkG

§ 42 BeurkG - Beglaubigung einer Abschrift

- (1) Bei der Beglaubigung der Abschrift einer Urkunde soll festgestellt werden, ob die Urkunde eine Urschrift, eine Ausfertigung, eine beglaubigte oder einfache Abschrift ist.
- (2) Finden sich in einer dem Notar vorgelegten Urkunde Lücken, Durchstreichungen, Einschaltungen, Änderungen oder unleserliche Worte, zeigen sich Spuren der Beseitigung von Schriftzeichen, insbesondere Radierungen, ist der Zusammenhang einer aus mehreren Blättern bestehenden Urkunde aufgehoben oder sprechen andere Umstände dafür, dass der ursprüngliche Inhalt der Urkunde geändert worden ist, so soll dies in dem Beglaubigungsvermerk festgestellt werden, sofern es sich nicht schon aus der Abschrift ergibt.
- (3) Enthält die Abschrift nur den Auszug aus einer Urkunde, so soll in dem Beglaubigungsvermerk der Gegenstand des Auszugs angegeben und bezeugt werden, dass die Urkunde über diesen Gegenstand keine weiteren Bestimmungen enthält.
- (4) Bei der Beglaubigung eines Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist, soll das Ergebnis der Signaturprüfung dokumentiert werden.

§ 49 BeurkG - Form der Ausfertigung

- (1) Die Ausfertigung besteht in einer Abschrift der Urschrift, die mit dem Ausfertigungsvermerk versehen ist. Sie soll in der Überschrift als Ausfertigung bezeichnet sein.
- (2) Der Ausfertigungsvermerk soll den Tag und den Ort der Erteilung angeben, die Person bezeichnen, der die Ausfertigung erteilt wird, und die Übereinstimmung der Ausfertigung mit der Urschrift bestätigen. Er muss unterschrieben und mit dem Siegel der erteilenden Stelle versehen sein.
- (3) Werden Abschriften von Urkunden mit der Ausfertigung durch Schnur und Prägesiegel verbunden oder befinden sie sich mit dieser auf demselben Blatt, so genügt für die Beglaubigung dieser Abschriften der Ausfertigungsvermerk; dabei soll entsprechend § 42 Abs. 3 und, wenn die Urkunden, von denen die Abschriften hergestellt sind, nicht zusammen mit der Urschrift der ausgefertigten Urkunde verwahrt werden, auch entsprechend § 42 Abs. 1, 2 verfahren werden.
- (4) Auf der Urschrift soll vermerkt werden, wem und an welchem Tage eine Ausfertigung erteilt worden ist.
- (5) Die Ausfertigung kann auf Antrag auch auszugsweise erteilt werden. § 42 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

Bundesbeamtengesetz

BBG

§ 52 BBG - Dienst am Volk

- (1) Der Beamte dient dem ganzen Volk, nicht einer Partei.
Er hat seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und bei seiner Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen.

- (2) Der Beamte muss sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

§ 53 BBG - Mäßigungsgebot

Der Beamte hat bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben.

§ 54 BBG - Berufspflichten

Der Beamte hat sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen.

Er hat sein Amt uneigennützig nach bestem Gewissen zu verwalten.

Sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert.

§ 55 BBG - Beratungs- Unterstützungs- und Gehorsamkeitspflicht

Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen.

Er ist verpflichtet, die von ihnen erlassenen Anordnungen auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen, sofern es sich nicht um Fälle handelt, in denen er nach besonderer gesetzlicher Vorschrift an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen ist.

§ 56 BBG – Verantwortung für die Rechtmäßigkeit dienstlicher Handlungen u. Anordnungen

- (1) Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.
- (2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Beamte unverzüglich bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so hat sich der Beamte, wenn seine Bedenken gegen ihre Rechtmäßigkeit fortbestehen, an den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt dieser die Anordnung, so muss der Beamte sie ausführen, sofern nicht das ihm aufgetragene Verhalten strafbar oder ordnungswidrig und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für ihn erkennbar ist oder das ihm aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt; von der eigenen Verantwortung ist er befreit. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.
- (3) Verlangt der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung, weil Gefahr im Verzuge besteht und die Entscheidung des nächsthöheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 58 BBG – Eidesformel (jedes Land weicht in der Formulierung davon ab!)

- (1) Der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten:
"Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."
- (2) Der Eid kann auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden.
- (3) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, an Stelle der Worte "Ich schwöre" andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Beamte, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.
- (4) In den Fällen, in denen nach § 7 Abs. 3 eine Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen worden ist, kann von einer Eidesleistung abgesehen werden; der Beamte hat, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zu geloben, dass er seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen wird.

Zu (1) Baden-Württemberg Diensteid

"Ich schwöre, dass ich mein Amt nach bestem Wissen und Können führen, das **Grundgesetz** für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und das Recht achten und verteidigen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe."

Zu (1) Sachsen-Anhalt Diensteid

Der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten: "Ich schwöre, meine Kraft dem Volk und dem Land Sachsen-Anhalt zu widmen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt zu wahren und zu verteidigen, Gerechtigkeit gegenüber jedermann zu üben und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen."

Zu (1) Schleswig-Holstein Diensteid

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

§ 61 BGB - Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten

- (1) Beamtinnen und Beamte haben sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen. Sie haben das ihnen übertragene Amt uneigennützig nach bestem Gewissen wahrzunehmen. Ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert.
- (2) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, an Maßnahmen der dienstlichen Qualifizierung zur Erhaltung oder Fortentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten teilzunehmen.

§ 62 BGB - Folgepflicht

- (1) Beamtinnen und Beamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, deren dienstliche Anordnungen auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht, soweit die Beamtinnen und Beamten nach besonderen gesetzlichen Vorschriften an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sind.

(2) Beamtinnen und Beamte haben bei organisatorischen Veränderungen dem Dienstherrn Folge zu leisten.

§ 63 BBG (§ 56 BBG alt) - Verantwortung für die Rechtmäßigkeit (auch § 36 BeamStG)

(1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung. (Amtshaftung ist weggefallen)

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich bei der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn ihre Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit fortbestehen, an die nächsthöhere Vorgesetzte oder den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden.

Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen und Beamten erkennbar ist. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

(3) Verlangt eine Vorgesetzte oder ein Vorgesetzter die sofortige Ausführung der Anordnung, weil Gefahr im Verzug ist und die Entscheidung der oder des höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, gilt Absatz 2 Satz 3 bis 5 entsprechend.

§ 64 BBG - Diensteid (kein Amtseid)

(1) Beamtinnen und Beamte haben folgenden Diensteid zu leisten:

"Ich schwöre, das Grundgesetz und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

(2) Der Eid kann auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden.

(3) Lehnt eine Beamtin oder ein Beamter aus Glaubens- oder Gewissensgründen die Ablegung des vorgeschriebenen Eides ab, können an Stelle der Worte "Ich schwöre" die Worte "Ich gelobe" oder eine andere Beteuerungsformel gesprochen werden.

(4) In den Fällen, in zu erfüllen.

§ 65 BBG - Befreiung von Amtshandlungen

(1) Beamtinnen und Beamte sind von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen sie selbst oder Angehörige richten würden, zu deren Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

(2) Gesetzliche Vorschriften, nach denen Beamtinnen oder Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 66 BBG - Verbot der Führung der Dienstgeschäfte

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann einer Beamtin oder einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte verbieten. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Beamtin oder den Beamten ein Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

§ 67 BBG - Verschwiegenheitspflicht

(1) Beamtinnen und Beamte haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit

1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind,
2. Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, oder
3. gegenüber der zuständigen obersten Dienstbehörde, einer Strafverfolgungsbehörde oder einer von der obersten Dienstbehörde bestimmten weiteren Behörde oder außerdienstlichen Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat nach den §§ 331 bis 337 des Strafgesetzbuches angezeigt wird.

Im Übrigen bleiben die gesetzlich begründeten Pflichten, geplante Straftaten anzuzeigen und für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten, von Absatz 1 unberührt.

(3) Beamtinnen und Beamte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten nach Absatz 1 weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die oder der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, die oder der letzte Dienstvorgesetzte. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

(4) Beamtinnen und Beamte haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten oder der oder des letzten Dienstvorgesetzten amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Entsprechendes gilt für ihre Hinterbliebenen und Erben.

§ 68 BBG - Versagung der Aussagegenehmigung

(1) Die Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

- (2) Sind Beamtinnen oder Beamte Partei oder Beschuldigte in einem gerichtlichen Verfahren oder soll ihr Vorbringen der Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen dienen, darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird die Genehmigung versagt, haben die oder der Dienstvorsetzte der Beamtin oder dem Beamten den Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.
- (3) Über die Versagung der Genehmigung entscheidet die oberste Dienstbehörde. Sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

§ 69 BBG - Gutachtenerstattung

Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde. § 68 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 70 BBG - Auskünfte an die Medien

Die Leitung der Behörde entscheidet, wer den Medien Auskünfte erteilt.

§ 71 BBG - Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

- (1) Beamtinnen und Beamte dürfen, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder einen Dritten in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Behörden übertragen werden.
- (2) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat auf Verlangen das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht im Strafverfahren der Verfall angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist. Für den Umfang des Herausgabebanspruchs gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.

§ 75 BBG - Pflicht zum Schadensersatz

- (1) Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzt haben, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben zwei oder mehr Beamtinnen und Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie gesamtschuldnerisch.
- (2) Hat der Dienstherr Dritten Schadensersatz geleistet, gilt als Zeitpunkt, zu dem der Dienstherr Kenntnis im Sinne der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches erlangt, der Zeitpunkt, zu dem der Ersatzanspruch gegenüber Dritten vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.
- (3) Leistet die Beamtin oder der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen Dritte, geht der Ersatzanspruch auf sie oder ihn über.

§ 76 BBG - Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen Dritte

Werden Beamtinnen, Beamte, Versorgungsberechtigte oder ihre Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, geht der Anspruch auf sie über. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil der Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

§ 77 BBG - Nichterfüllung von Pflichten

- (1) Beamtinnen und Beamte begehen ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Außerhalb des Dienstes ist dieses nur dann ein Dienstvergehen, wenn die Pflichtverletzung nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamer Weise zu beeinträchtigen.
- (2) Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie früheren Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn sie
 1. sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigen,
 2. an Bestrebungen teilnehmen, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen,
 3. gegen die Verschwiegenheitspflicht, gegen die Anzeigepflicht oder das Verbot einer Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses oder gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen verstoßen oder
 3. entgegen § 46 Abs. 1 oder 2 oder § 57 einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nachkommen.
- (3) Die Verfolgung von Dienstvergehen richtet sich nach dem Bundesdisziplinargesetz.

§ 78 BBG - Fürsorgepflicht des Dienstherrn

Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamtinnen und Beamten und ihrer Familien, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen.

Er schützt die Beamtinnen und Beamten bei ihrer amtlichen Tätigkeit und in ihrer Stellung.

§ 185 BBG -

Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reiches bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.

diese Vorschrift wurde aufgehoben und galt bis inkl. 11.02.2009

§ 190 BBG -

Für die Polizeivollzugsbeamten des Bundes gilt dieses Gesetz, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

diese Vorschrift wurde aufgehoben und galt bis inkl. 11.02.2009

Einführungsgesetz zum Bürgerliches Gesetzbuch

EGBGB

Artikel 11 EGBGB - Form von Rechtsgeschäften

- (1) Ein Rechtsgeschäft ist formgültig, wenn es die Formerfordernisse des Rechts, das auf das seinen Gegenstand bildende Rechtsverhältnis anzuwenden ist, oder des Rechts des Staates erfüllt, in dem es vorgenommen wird.
- (2) Wird ein Vertrag zwischen Personen geschlossen, die sich in verschiedenen Staaten befinden, so ist er formgültig, wenn er die Formerfordernisse des Rechts, das auf das seinen Gegenstand bildende Rechtsverhältnis anzuwenden ist, oder des Rechts eines dieser Staaten erfüllt.
- (3) Wird der Vertrag durch einen Vertreter geschlossen, so ist bei Anwendung der Absätze 1 und 2 der Staat maßgebend, in dem sich der Vertreter befindet.
- (4) Ein Rechtsgeschäft, durch das ein Recht an einer Sache begründet oder über ein solches Recht verfügt wird, ist nur formgültig, wenn es die Formerfordernisse des Rechts erfüllt, das auf das seinen Gegenstand bildende Rechtsverhältnis anzuwenden ist.

Bürgerliches Gesetzbuch

BGB

§ 1 BGB - Beginn der Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

§ 117 BGB - Scheingeschäft

- (1) Wird eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, mit dessen Einverständnis nur zum Schein abgegeben, so ist sie nichtig.
- (2) Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so finden die für das verdeckte Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 119 BGB - Anfechtbarkeit wegen Irrtums

- (1) Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.
- (2) Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.

§ 125 BGB - Nichtigkeit wegen Formmangels

Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig.

Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.

§ 126 BGB - Schriftform

- (1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller **eigenhändig durch Namensunterschrift** oder mittels **notariell beglaubigten Handzeichens** unterzeichnet werden.
- (2) Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleich lautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.
- (3) Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.
- (4) Die schriftliche Form wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt.

Hinweis: Fehlt die Originalunterschrift, fehlt der Beweis, dass der Aussteller die Verantwortung für den Inhalt übernimmt. Eine Kopie einer Unterschrift erfüllt nicht die zwingende Voraussetzung des BGB für einen Anspruch auf Schadensersatz! Verweigerung der Unterschrift ist immer rechtswidrig! Das Verweigern der Unterschrift muss zum Ausschluss jeder Tätigkeit führen, die eine Unterschrift erfordert!

Ein nach Gesetz vorgeschriebener Vorgang, der der Schriftform bedarf, ist nicht vollzogen, wenn der Aussteller des Schriftstückes dem Adressaten dieses nicht mit Originalunterschrift vorlegt. Wird ein Schriftstück, nicht mit Originalunterschrift vorgelegt, so gilt als bewiesen, dass der Aussteller dieses Schreiben so nicht verantwortet und damit für nichtig erklärt.

(vgl. § 44 VwVfG Nichtigkeit des Verwaltungsaktes)

§ 126 a BGB - Elektronische Form

- (1) Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.
- (2) Bei einem Vertrag müssen die Parteien jeweils ein gleichlautendes Dokument in der in Absatz 1 bezeichneten Weise elektronisch signieren.

§ 126 b BGB - Textform

Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss die Erklärung in einer Urkunde oder auf andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden.

§ 127 BGB - Vereinbarte Form

- (1) Die Vorschriften des § 126, des § 126a oder des § 126b gelten im Zweifel auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte Form.
- (2) Zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten schriftlichen Form genügt, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, die telekommunikative Übermittlung und bei einem Vertrag der Briefwechsel. Wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem § 126 entsprechende Beurkundung verlangt werden.
- (3) Zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten elektronischen Form genügt, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, auch eine andere als die in § 126a bestimmte elektronische Signatur und bei einem Vertrag der Austausch von Angebots- und Annahmeerklärung, die jeweils mit einer elektronischen Signatur versehen sind. Wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem § 126a entsprechende elektronische Signierung oder, wenn diese einer der Parteien nicht möglich ist, eine dem § 126 entsprechende Beurkundung verlangt werden.

§ 127 a BGB - Gerichtlicher Vergleich

Die notarielle Beurkundung wird bei einem gerichtlichen Vergleich durch die Aufnahme der Erklärungen in ein nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung errichtetes Protokoll ersetzt.

§ 128 BGB - Notarielle Beurkundung

Ist durch Gesetz notarielle Beurkundung eines Vertrags vorgeschrieben, so genügt es, wenn zunächst der Antrag und sodann die Annahme des Antrags von einem Notar beurkundet wird.

§ 129 BGB - Öffentliche Beglaubigung

- (1) Ist durch Gesetz für eine Erklärung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, so muss die Erklärung schriftlich abgefasst und die Unterschrift des Erklärenden von einem Notar beglaubigt werden. Wird die Erklärung von dem Aussteller mittels Handzeichens unterzeichnet, so ist die in § 126 Abs. 1 vorgeschriebene Beglaubigung des Handzeichens erforderlich und genügend.
- (2) Die öffentliche Beglaubigung wird durch die notarielle Beurkundung der Erklärung ersetzt.

§ 134 BGB - Gesetzliches Verbot

Ein **Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig**, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

§ 135 BGB - Gesetzliches Veräußerungsverbot

- (1) Verstößt die Verfügung über einen Gegenstand gegen ein gesetzliches Veräußerungsverbot, das nur den Schutz bestimmter Personen bezweckt, so ist sie nur diesen Personen gegenüber unwirksam. Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgt.
- (2) Die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

§ 136 BGB - Behördliches Veräußerungsverbot

Ein Veräußerungsverbot, das von einem Gericht oder von einer anderen Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen wird, steht einem gesetzlichen Veräußerungsverbot der in § 135 bezeichneten Art gleich.

§ 138 BGB - Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher

- (1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.
- (2) **Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.**

§ 179 BGB - Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht

- (1) Wer als Vertreter einen Vertrag geschlossen hat, ist, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist, dem anderen Teil nach dessen Wahl zur Erfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrags verweigert.

- (2) Hat der Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht nicht gekannt, so ist er nur zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet, welchen der andere Teil dadurch erleidet, dass er auf die Vertretungsmacht vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere Teil an der Wirksamkeit des Vertrags hat.
- (3) Der Vertreter haftet nicht, wenn der andere Teil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen musste. Der Vertreter haftet auch dann nicht, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, es sei denn, dass er mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters gehandelt hat.

§ 195 BGB - Regelmäßige Verjährungsfrist

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

§ 197 BGB - Dreißigjährige Verjährungsfrist

- (1) In 30 Jahren verjähren, soweit nicht ein anderes bestimmt ist,
 1. Herausgabeansprüche aus Eigentum, anderen dinglichen Rechten, den §§ 2018, 2130 und 2362 sowie die Ansprüche, die der Geltendmachung der Herausgabeansprüche dienen,
 2. (weggefallen),
 3. rechtskräftig festgestellte Ansprüche,
 4. Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden,
 5. Ansprüche, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind, und
 6. Ansprüche auf Erstattung der Kosten der Zwangsvollstreckung.
- (2) Soweit Ansprüche nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 künftig fällig werdende regelmäßig wiederkehrende Leistungen zum Inhalt haben, tritt an die Stelle der Verjährungsfrist von 30 Jahren die regelmäßige Verjährungsfrist.

§ 229 BGB - Selbsthilfe

Wer zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder wer zum Zwecke der Selbsthilfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde.

§ 230 BGB - Grenzen der Selbsthilfe

- (1) Die Selbsthilfe darf nicht weiter gehen, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist.
- (2) Im Falle der Wegnahme von Sachen ist, sofern nicht Zwangsvollstreckung erwirkt wird, der dingliche Arrest zu beantragen.
- (3) Im Falle der Festnahme des Verpflichteten ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, der persönliche Sicherheitsarrest bei dem Amtsgericht zu beantragen, in dessen Bezirk die Festnahme erfolgt ist; der Verpflichtete ist unverzüglich dem Gericht vorzuführen.
- (4) Wird der Arrestantrag verzögert oder abgelehnt, so hat die Rückgabe der weggenommenen Sachen und die Freilassung des Festgenommenen unverzüglich zu erfolgen.

§ 307 BGB - Inhaltskontrolle

- (1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.
- (2) Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung
 1. mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder
 2. wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 308 und 309 gelten nur für Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. Andere Bestimmungen können nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 unwirksam sein.

§ 415 BGB - Vertrag zwischen Schuldner und Übernehmer

- (1) Wird die Schuldübernahme von dem Dritten mit dem Schuldner vereinbart, so hängt ihre Wirksamkeit von der Genehmigung des Gläubigers ab. Die Genehmigung kann erst erfolgen, wenn der Schuldner oder der Dritte dem Gläubiger die Schuldübernahme mitgeteilt hat. Bis zur Genehmigung können die Parteien den Vertrag ändern oder aufheben.
- (2) Wird die Genehmigung verweigert, so gilt die Schuldübernahme als nicht erfolgt. Fordert der Schuldner oder der Dritte den Gläubiger unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Genehmigung nur bis zum Ablauf der Frist erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.
- (3) Solange nicht der Gläubiger die Genehmigung erteilt hat, ist im Zweifel der Übernehmer dem Schuldner gegenüber verpflichtet, den Gläubiger rechtzeitig zu befriedigen. Das Gleiche gilt, wenn der Gläubiger die Genehmigung verweigert.

§ 444 BGB - Haftungsausschluss

Auf eine Vereinbarung, durch welche die Rechte des Käufers wegen eines Mangels ausgeschlossen oder beschränkt werden, kann sich der Verkäufer nicht berufen, soweit er den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

§ 821 BGB - Einrede der Bereicherung

Wer ohne rechtlichen Grund eine Verbindlichkeit eingeht, kann die Erfüllung auch dann verweigern, wenn der Anspruch auf Befreiung von der Verbindlichkeit verjährt ist.

§ 823 BGB - Schadensersatzpflicht (für Angestellte eines Gerichts oder anderer Behörde)

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Hinweis: Das BGB legt also zwingend fest, dass Schadensverursacher nur eine verantwortliche Person sein kann!

Ein Amt oder eine Behörde kann nach den Schadensersatzbestimmungen des BGB niemals zum Schadensersatz herangezogen werden!

§ 826 BGB - Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung

Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

§ 830 BGB – Mittäter und Beteiligte (Judikative, Exekutive)

- (1) Haben mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich. Das Gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln lässt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat.
- (2) Anstifter und Gehilfen stehen Mittätern gleich.

§ 831 BGB - Haftung für den Verrichtungsgehilfen

- (1) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.
- (2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

§ 839 BGB - Haftung bei Amtspflichtverletzung

Das Staatshaftungsgesetz der BRD wurde 1982 aufgehoben. Stattdessen wurde § 839 BGB Amtshaftung, die persönliche Haftung des Beamten wieder eingeführt. Damit ist der gesetzliche Anspruch auf Entschädigung durch Schäden des Staates grundsätzlich entfallen.

- (1) Verletzt ein **Beamter** vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so **hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen**. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.
- (2) Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.
- (3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Beamtenstatusgesetz**BeamtStG****§ 1 BeamStG - Geltungsbereich**

Dieses Gesetz regelt das Statusrecht der Beamtinnen und Beamten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 3 BeamStG - Beamtenverhältnis

- (1) Beamtinnen und Beamte stehen zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis).
- (2) Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zulässig zur Wahrnehmung
 1. hoheitsrechtlicher Aufgaben oder

2. solcher Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

§ 7 BeamStG - Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses

- (1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer
 1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des **Artikels 116 des Grundgesetzes** ist oder die Staatsangehörigkeit
 - a) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
 - b) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - c) eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, besitzt.
 2. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, und
 3. die nach Landesrecht vorgeschriebene Befähigung besitzt.
- (2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur eine Deutsche oder ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden.
- (3) Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 können nur zugelassen werden, wenn
 1. für die Gewinnung der Beamtin oder des Beamten ein dringendes dienstliches Interesse besteht oder
 2. bei der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in das Beamtenverhältnis andere wichtige Gründe vorliegen.

§ 36 BeamStG – Verantwortung für die Rechtmäßigkeit (auch § 56 und 63 BBG)

- (1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.
- (2) **Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen.** Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an die nächst höhere Vorgesetzte oder den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen oder Beamten erkennbar ist. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.
- (3) Wird von den Beamtinnen oder Beamten die sofortige Ausführung der Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzug besteht und die Entscheidung der oder des höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 38 BeamStG – **Diensteid** (kein Amtseid)

- (1) Beamtinnen und Beamte haben einen Diensteid zu leisten. Der Diensteid hat eine Verpflichtung auf das Grundgesetz zu enthalten.
- (2) In den Fällen, in denen Beamtinnen und Beamte erklären, dass sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen den Eid nicht leisten wollen, kann für diese an Stelle des Eides ein Gelöbnis zugelassen werden.
- (3) In den Fällen, in denen nach § 7 Abs. 3 eine Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen worden ist, kann an Stelle des Eides ein Gelöbnis vorgeschrieben werden.

Bundesnotarordnung

BnotO

§ 19 BnotO - Das Amt des Notars

- (1) Verletzt der Notar vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem anderen gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er diesem den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Notar nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag; das gilt jedoch nicht bei Amtsgeschäften der in §§ 23, 24 bezeichneten Art im Verhältnis zwischen dem Notar und dem Auftraggeber. Im Übrigen sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Schadensersatzpflicht im Fall einer von einem Beamten begangenen Amtspflichtverletzung entsprechend anwendbar. **Eine Haftung des Staates an Stelle des Notars besteht nicht.**
- (2) Hat ein Notarassessor bei als Vertreter des Notars tätig gewesen, so bestimmt sich die Haftung nach § 46.
- (3) Für Schadensersatzansprüche nach Absatz 1 und 2 sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

§ 20 BNotO - Das Amt des Notars

- (1) Die Notare sind zuständig, Beurkundungen jeder Art vorzunehmen sowie Unterschriften, Handzeichen und Abschriften zu beglaubigen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere auch die Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen, die Vornahme von Verlosungen und Auslosungen, die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, die Anlegung und Abnahme von Siegeln, die Aufnahme von Protesten, die Zustellung

von Erklärungen sowie die Beurkundung amtlich von ihnen wahrgenommener Tatsachen.

- (2) Die Notare sind auch zuständig, Auflassungen entgegenzunehmen sowie Teilhypotheken- und Teilgrundschuldbriefe auszustellen.
- (3) Die Notare sind ferner zuständig, freiwillige Versteigerungen durchzuführen. Eine Versteigerung beweglicher Sachen sollen sie nur vornehmen, wenn diese durch die Versteigerung unbeweglicher Sachen oder durch eine von dem Notar beurkundete oder vermittelte Vermögensauseinandersetzung veranlasst ist.
- (4) Die Notare sind auch zur Vermittlung nach den Bestimmungen des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zuständig.
- (5) Inwieweit die Notare zur Vermittlung von Nachlass- und Gesamtgutauseinandersetzungen - einschließlich der Erteilung von Zeugnissen nach §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung -, zur Aufnahme von Nachlassverzeichnissen und Nachlassinventaren sowie zur Anlegung und Abnahme von Siegeln im Rahmen eines Nachlasssicherungsverfahrens zuständig sind, bestimmt sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.

Deutsches Richtergesetz

DRiG

§ 38 DRiG – Richtereid (kein Amts- oder Diensteid) (Beamte nach § 64 BBG)

- (1) Der Richter hat folgenden **Eid** in öffentlicher Sitzung eines Gerichts zu leisten:
"Ich schwöre, das Richteramt getreu dem **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland** und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe."
- (2) Der Eid kann ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden.
- (3) Der Eid kann für Richter im Landesdienst eine Verpflichtung auf die Landesverfassung enthalten und statt vor einem Gericht in anderer Weise öffentlich geleistet werden.

Amtseid in der DDR (galt für alle Beamten!)

In der Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949 lautete der Amtseid des Präsidenten der Republik nach Artikel 102:
*"Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, die **Verfassung** und die Gesetze der Republik wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde."*

Europäische Menschenrechtskommission

EMRK

Art. 6 EMRK - Recht auf ein faires Verfahren

- (1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder - soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält - wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.
- (2) Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.
- (3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:
 - a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;
 - b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;
 - c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
 - d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;
 - e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.

Art. 13 EMRK - Recht auf wirksame Beschwerde

Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

Finanzverwaltungsgesetz**FVG****§ 18 a FVG - Sonderregelung zur Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer durch Organleihe**

- (1) Im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis zum 30. Juni 2014 bedient sich das für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständige Bundesministerium der Finanzen bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer der Landesfinanzbehörden einschließlich der Zulassungsbehörden, soweit diese gemäß § 12 Absatz 5 Satz 2, § 13 Absatz 1a Satz 5 und Absatz 2 Satz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes als Landesfinanzbehörden tätig werden, im Wege der Organleihe. Diese gelten als Bundesfinanzbehörden, soweit sie die Kraftfahrzeugsteuer **verwalten**, und unterliegen insoweit der Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben den Vollzug der Anordnungen des Bundesministeriums der Finanzen zu gewährleisten.
- (2) Die Länder erhalten ... überwiesen.
- (3) Die Bundesregierung wird ... zu bestimmen.

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen (freiwillige Gerichtsbarkeit)**FamFG****§ 1 FamFG - Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für das Verfahren in Familiensachen sowie in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie durch Bundesgesetz den Gerichten zugewiesen sind.

Fahrzeug-Zulassungsverordnung**FZV****§ 13 FZV - Mitteilungspflichten bei Änderungen**

- (3) Verlegt der Halter seinen Wohnsitz oder Sitz in **einen anderen Zulassungsbezirk**, hat er unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung bei der neuen Zulassungsbehörde die Zuteilung eines neuen Kennzeichens und Ausstellung einer neuen Zulassungsbescheinigung Teil I unverzüglich zu beantragen. Die bisherigen Kennzeichen sind zur Entstempelung vorzulegen. Wird der regelmäßige Standort des Fahrzeugs für mehr als drei Monate an einen vom Wohnsitz oder Sitz des Halters abweichenden Ort verlegt, ist dies der Zulassungsbehörde ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Kommt er diesen Pflichten nicht nach, kann die Zulassungsbehörde für die Zeit bis zur Erfüllung der Pflichten den Betrieb des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen untersagen.

Grundbuchordnung**GBO****§ 10 GBO – Allgemeine Vorschriften**

- (1) Grundbücher und Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, hat das Grundbuchamt dauernd aufzubewahren. Eine Urkunde nach Satz 1 darf nur herausgegeben werden, wenn statt der Urkunde eine beglaubigte Abschrift bei dem Grundbuchamt bleibt.
- (2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, dass statt einer beglaubigten Abschrift der Urkunde eine Verweisung auf die anderen Akten genügt, wenn eine der in Absatz 1 bezeichneten Urkunden in anderen Akten des das Grundbuch führenden Amtsgerichts enthalten ist.

§ 12 c GBO - Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

Erster Abschnitt (Allgemeine Vorschriften)

- (1) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle entscheidet über:
1. die Gestattung der Einsicht in das Grundbuch oder die in § 12 bezeichneten Akten und Anträge sowie die Erteilung von Abschriften hieraus, soweit nicht Einsicht zu wissenschaftlichen oder Forschungszwecken begehrt wird;
 2. die Erteilung von Auskünften nach § 12a oder die Gewährung der Einsicht in ein dort bezeichnetes Verzeichnis;
 3. die Erteilung von Auskünften in den sonstigen gesetzlich vorgesehenen Fällen;
 4. die Anträge auf Rückgabe von Urkunden und Versendung von Grundakten an inländische Gerichte oder Behörden.
- (2) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle ist ferner zuständig für
1. die **Beglaubigung von Abschriften** (Absatz 1 Nr. 1), auch soweit ihm die Entscheidung über die Erteilung nicht zusteht; jedoch kann statt des Urkundsbeamten ein von der Leitung des Amtsgerichts ermächtigter Justizangestellter die Beglaubigung vornehmen;
 2. die Verfügungen und Eintragungen zur Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem amtlichen Verzeichnis nach § 2 Abs. 2 oder einem sonstigen, hiermit in Verbindung stehenden Verzeichnis, mit Ausnahme der Verfügungen und Eintragungen, die zugleich eine Berichtigung rechtlicher Art oder eine Berichtigung eines Irrtums über das Eigentum betreffen;

3. die Entscheidungen über Ersuchen des Gerichts um Eintragung oder Löschung des Vermerks über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und über die Verfügungsbeschränkungen nach der Insolvenzordnung oder des Vermerks über die Einleitung eines Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahrens;
 4. die Berichtigung der Eintragung des Namens, des Berufs oder des Wohnortes natürlicher Personen im Grundbuch.
 5. die Anfertigung der Nachweise nach **§ 10a Abs. 2**.
- (3) Die Vorschrift des § 6 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sinngemäß anzuwenden. Handlungen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie von einem örtlich unzuständigen oder von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossenen Urkundsbeamten vorgenommen worden sind.
- (4) Wird die Änderung einer Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle verlangt, so entscheidet, wenn dieser dem Verlangen nicht entspricht, der Grundbuchrichter. Die Beschwerde findet erst gegen seine Entscheidung statt.
- (5) In den Fällen des § 12b Absatz 2 entscheidet über die Gewährung von Einsicht oder die Erteilung von Abschriften die Leitung der Stelle oder ein von ihm hierzu ermächtigter Bediensteter. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde nach dem vierten Abschnitt gegeben. Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk die Stelle ihren Sitz hat.

Grundgesetz

GG

Warum heißt es:

„Grundgesetz **für die** Bundesrepublik“? und nicht „Grundgesetz **der** Bundesrepublik Deutschland“? Warum wird dies als „**Verfassung**“ bezeichnet (lt. Art. 146 GG ist dies keine) und warum haben wir dann eigentlich ein „**Verfassungsgericht**“?

Ratifizierung - Das Grundgesetz der BRD wurde **NIE ratifiziert!**

Ein von Regierungen ausgehandelter völkerrechtlicher Vertrag wird erst wirksam, wenn zuvor die Parlamente oder die **Bevölkerung in einer Volksabstimmung ihre Zustimmung gegeben haben** und das Staatsoberhaupt den Vertrag mit seiner Unterschrift bestätigt (=ratifiziert) hat.

Präambel des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 - **alt:**

*Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das Deutsche Volk in den Ländern Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern, **um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben (für eine Übergangszeit!)**, kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen. Es hat auch für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war. Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.*

In dieser ursprünglichen Präambel von 1949 sind noch die Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern, die sich im Jahre 1952 zu Baden-Württemberg zusammenschlossen, aufgeführt. Außerdem fehlt das Saarland, das nach Volksabstimmung 1955 über das Saarstatut erst am 1. Januar 1957 der Bundesrepublik beigetreten ist. Nicht erwähnt ist Berlin, das nach Artikel 23 GG a.F. dennoch zum Geltungsbereich des Grundgesetzes gehörte.

Präambel des Grundgesetzes vom 03.10.1990 - **neu:**

Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich **das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt** dieses Grundgesetz gegeben.

Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen **haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet.** Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

Art. 1 GG - Die Grundrechte

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen **Menschenrechten** als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, **vollziehende Gewalt** (Exekutive) (*bis 19.03.1956* „Verwaltung“) und **Rechtsprechung** als unmittelbar geltendes Recht.

Art. 2 GG - Die Grundrechte

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 3 GG - Die Grundrechte

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Hinweis: Hier steht nicht „wegen seines Geldes“, „wegen seiner Bekanntheit“, warum jemand wegen seines umfangreichen Besitzes bzw. bzw. Bekanntheit bevorzugt wird, denn es ist ja nicht verboten - denn es ist ja mit dem Grundgesetz vereinbar!

Art. 4 GG - Die Grundrechte

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Art. 5 GG - Die Grundrechte

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild **frei zu äußern** und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

Hinweis: Ronald Reagan erklärte im Juni 1988 folgendes:

„Ich hoffe inbrünstig für Sie, dass bald der Tag kommen wird, an dem niemand mehr das Gefängnis fürchten muss wegen eines Deliktes, bei dem es um nicht mehr geht als um das gesprochene oder geschriebene Wort.“

- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Hinweis: Bedenklich ist, das das garantierte Recht auf Meinungsäußerung durch Bundes- oder Landesgesetze jederzeit eingeschränkt oder aufgehoben werden kann!

Siehe § 130 Strafgesetzbuch, wo dies geregelt ist.

- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der **Treue zur Verfassung**.

Hinweis: Zur Verfassung? – also zum Verfassungersatz = Grundgesetz natürlich.

Art. 8 GG - Die Grundrechte

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Hinweis: Sie dürfen sich also **ohne Anmeldung versammeln**, es sei denn, Sie tun es unter freiem Himmel! **Elegante Art Einschränkung der Versammlungsfreiheit!**

Damit kann jedes Ordnungsamt, Bürgermeister und jeder Dorfschulze Versammlungen verbieten lassen!

Bei einer inhäusigen Versammlung wird ein Gerichtsbeschluss benötigt, aber den bekommen sie ganz leicht – siehe Artikel 13 des GG.

Art. 10 GG - Die Grundrechte bis 23.Juni 1968 - alt

Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich. Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden.

Art. 10 GG - Die Grundrechte ab 24.Juni 1968 - neu

- (1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.
- (2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, **dass sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird** und dass an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

Art. 11 GG - Die Grundrechte

- (1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.
- (2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen ... erforderlich ist.

Art. 12 GG - Die Grundrechte

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
- (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
- (3) **Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.**
Hinweis: Sie dürfen mit einer normalen gerichtlich angeordneten Freiheitsstrafe zur Zwangsarbeit verpflichtet werden! Statt Freiheitsentzug im Gefängnis – **Zwangsarbeit!**

Art. 13 GG - Die Grundrechte

Die alte **Gesetzgebung** hatte folgenden Wortlaut:

- (1) Die Wohnung ist unverletzlich.
- (2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.
- (3) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im Übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Die **neue aufgeblasene Gesetzgebung** hat folgenden Wortlaut:

- (1) Die Wohnung ist unverletzlich.
- (2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.
- (3) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.
- (4) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.
- (5) Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch eine gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.
- (6) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag jährlich über den nach Absatz 3 sowie über den im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Absatz 4 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 5 erfolgten Einsatz technischer Mittel. Ein vom Bundestag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus. Die Länder gewährleisten eine gleichwertige parlamentarische Kontrolle.
- (7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Hinweis: Absätze 1,2 und 7 sind ja bekannt. Absätze 3 – 5 wurden nötig, um Bürger ganz legal mit neuen technischen Mitteln auszuspionieren – **natürlich zu seiner eigenen Sicherheit!**
 Weil hier öfters Richter angeführt werden, brauchen Sie **nicht auf Gerechtigkeit hoffen.** Kleinigkeiten wie Hausdurchsuchungen ist reine Formsache, die nickt er ab, lässt sie von einem Amtsschreiber ausfertigen und gibt diese ohne Unterschrift heraus, damit die Polizei los geht.

Art. 14 GG - Die Grundrechte

- (1) **Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet.** Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
 - (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
 - (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.
- Hinweis:** zu (1) - Ihr Eigentum wird Ihnen nicht garantiert, es wird Ihnen nur **gewährleistet!**
 zu (2) – Es ist eine Kann-Bestimmung – Mit Vermögen auch für Allgemeinheit dienen!

Art. 16 GG - Die Grundrechte von 1949 - alt

- (1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.
- (2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

Art. 16 GG - Die Grundrechte durch Art. 16 a GG ergänzt - neu

- (1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.
- (2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für **Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union** oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.

Hinweis: Sie dürfen als Deutscher jederzeit an ein anderes europäisches Land ausgeliefert werden oder an einen internationalen Gerichtshof weltweit?

Art. 18 GG - Die Grundrechte

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Absatz 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Absatz 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

Hinweis: Bundesverfassungsgericht? - müsste das nicht **Bundesgrundgesetzgericht** heißen? Jederzeit steht Ihnen der Weg zum Bundesverfassungsgericht offen, doch dieses entscheidet, ob die Klage überhaupt angenommen wird oder nicht! Und wird doch einmal darüber verhandelt, kann dies Jahre dauern – bis dahin bleibt das alte Gesetz gültig.

Art. 19 GG - Die Grundrechte

- (1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

Hinweis: Einschränkungen müssen so allgemein gehalten werden, dass man damit auch Ihre Grundrechte einschränken kann.

- (2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.
- (3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.
- (4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Hinweis: Wenn Sie es sich finanziell leisten können, dürfen Sie also prozessieren, wenn es keine andere Zuständigkeit gibt, wie z.B. das Ministerium für Staatssicherheit – dann könnte der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen sein.

Art. 20 GG – Der Bund und die Länder

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht **vom Volke** aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Hinweis: Vom Volk, von Ihnen, von mir?? – hier steht nichts vom deutschen Volk, wie in der Präambel. Die Staatsgewalt in der BRD geht somit von einem nicht näher spezifizierten Volk aus.

- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- (4) **Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand**, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Hinweis: Sie haben ausdrücklich das Recht zum Widerstand in der sich Politiker und Beamte eingerichtet, Gesetze eingeschränkt oder aufgehoben haben. Jetzt sind Sie wieder Deutsch!

Art. 21 GG - Der Bund und die Länder

- (1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.
- (2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.
- (3) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

Hinweis: zu (1) - Wer eine Partei gründen will, kann es, soweit er damit nicht die Einkünfte bestehender Parteien reduziert und nicht vorhaben, eigene Parteifunktionäre in Parlamente zu entsenden.
zu (2) - neue Parteien, welche etablierte Parteifunktionäre gefährden, werden verboten.

zu (3) - Alle Einzelheiten regeln etablierte Parteien zur Absicherung ihrer Machtposition.

Art. 23 GG - Der Bund und die Länder – Geltungsbereich - alt (alte Fassung)

Galt vom 24.05.1949 bis 29.09.1990:

Dieses Gesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.“

Am 23.09.1990 wurde im Bundesgesetzblatt verkündet, dass Art. 23 GG aufgehoben wird, was nichts weniger bedeutet als die Aufhebung des räumlichen Geltungsbereiches des Grundgesetzes.

Das Grundgesetz für die BRD war damit de jure erloschen und damit zugleich Art. 34 GG (Staatshaftung) aufgehoben!

Ein Grundgesetz ohne Gültigkeitsbereich ist dann wertlos. Die BRD ist somit nicht Deutschland!

Durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 wurde der Artikel mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Art. 23 GG - Der Bund und die Länder - Geltungsbereich (zwischenzeitliche Fassung)

Galt vom 29.09.1949 bis 25.12.1992

Art. 23 GG - Der Bund und die Länder – Geltungsbereich - neu (neue Fassung)

Gilt seit dem 25.12.1992: (in Präambel wurden alle Länder eingefügt!)

- (1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Artikel 79 Abs. 2 und 3.
- (2) In Angelegenheiten der Europäischen Union wirken der Bundestag und durch den Bundesrat die Länder mit. Die Bundesregierung hat den Bundestag und den Bundesrat umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.
- (3) Die Bundesregierung gibt dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme vor ihrer Mitwirkung an Rechtssetzungsakten der Europäischen Union. Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahmen des Bundestages bei den Verhandlungen. Das Nähere regelt ein Gesetz.
- (4) Der Bundesrat ist an der Willensbildung des Bundes zu beteiligen, soweit er an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären.
- (5) Soweit in einem Bereich ausschließlicher Zuständigkeiten des Bundes Interessen der Länder berührt sind oder soweit im Übrigen der Bund das Recht zur Gesetzgebung hat, berücksichtigt die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates. Wenn im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, die Einrichtung ihrer Behörden oder ihre Verwaltungsverfahren betroffen sind, ist bei der Willensbildung des Bundes insoweit die Auffassung des Bundesrates maßgeblich zu berücksichtigen; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren. In Angelegenheiten, die zu Ausgabenerhöhungen oder Einnahmeverminderungen für den Bund führen können, ist die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.
- (6) Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind, soll die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedsstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen werden. Die Wahrnehmung der Rechte erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren.
- (7) Das Nähere zu den Absätzen 4 bis 6 regelt ein Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

Art. 25 GG - Der Bund und die Länder

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes. Siehe VStGB lautende Gesetze!

Art. 33 GG - Der Bund und die Länder

- (1) Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.
- (2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

Hinweis: Geeignet sind vor allem Bewerber mit richtigem Parteibuch, welche sich um verantwortungsvolle Posten bewerben!

- (3) Der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.
- (4) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.
- (5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.

Art. 34 GG - Der Bund und die Länder (definitiv erloschen)

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die **Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat** oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten.

Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Hinweis: Mit anderen Worten: begeht der Beamte einen Fehler, ist immer der Staat schuld, spricht der Steuerzahler haftet. Fahrlässige, grob fahrlässige oder garvorsätzlich falsche Entscheidungen könnten Sie nur einklagen. Egal wie, fordert das Grundgesetz nicht verbindlich die persönliche Haftung.

Durch Aufhebung des § 23 GG am 23.09. erfolgte auch die Aufhebung des grundgesetzrechtlichen Anspruchs auf Schadensersatz des Staates.

Siehe auch **§ 839 BGB** - Haftung bei Amtspflichtverletzung

Art. 38 GG - Der Bundestag

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

(2) Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

(3) Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

Hinweis: Glauben Sie, dass die Bundestagsabgeordneten ein Gesetz erlassen, was zu deren Nachteil gereicht?

Art. 44 GG - Der Bundestag

(1) Der Bundestag hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

(2) Auf Beweiserhebungen finden die Vorschriften über den Strafprozess sinngemäß Anwendung. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.

(3) Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

(4) Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhaltes sind die Gerichte frei.

Hinweis: zu (1) - Ist eine Parlamentarische Gerichtssitzung – Öffentlichkeit (**das Volk**) wird ausgeschlossen.

zu (2) - Korrespondenzen der Abgeordneten werden natürlich ausgeschlossen.

zu (3) - Jedes Gericht/Behörde muss dem Untersuchungsausschuss zu arbeiten.

zu (4) – Was der Untersuchungsausschuss beschließt, kann ein Gericht nicht mehr revidieren..

Art. 45 GG - Der Bundestag**Alter Artikel**

(1) Der Bundestag bestellt einen ständigen Ausschuss, der die Rechte des Bundestages gegenüber der Bundesregierung zwischen zwei Wahlperioden zu wahren hat. Der ständige Ausschuss hat auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses.

(2) Weitergehende Befugnisse, insbesondere das Recht der Gesetzgebung, der Wahl des Bundeskanzlers und der Anklage des Bundespräsidenten stehen dem ständigen Ausschuss nicht zu.

Hinweis: Es gab also ursprünglich zwischen zwei Wahlperioden einen Ausschuss, der der Bundesregierung auf die Finger geschaut hat und sogar Untersuchungsrechte hatte. Das war aber zu viel Kontrolle!

Aktueller Artikel

Der Bundestag bestellt einen Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union. Er kann ihn ermächtigen, die Rechte des Bundestages gemäß Artikel 23 gegenüber der Bundesregierung wahrzunehmen. Er kann ihn auch ermächtigen, die Rechte wahrzunehmen, die dem Bundestag in den vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union eingeräumt sind.

Hinweis: Statt sich mit dem Bundestag zu beschäftigen wird also ein Ausschuss gebildet, der das Recht hat, stellvertretend für den ganzen Bundestag Hoheitsrechte an die EU zu übertragen. Einzelheiten dazu regelt natürlich ein Bundesgesetz, was die Befugnisse begrenzt!

Art. 54 GG - Der Bundespräsident

(1) Der Bundespräsident wird ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestage besitzt und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) ... (7)

Art. 55 GG - Der Bundespräsident

(1) Der Bundespräsident darf weder der Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(2) Der Bundespräsident darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Hinweis: Also, er soll nur sein Präsidentenamt ausführen – machen darf er fast nichts – gewissermaßen von Amts wegen unmündig! Er erfüllt also Vorgeben, die jeder Abgeordnete ablehnen würde.

Art. 58 GG - Der Bundespräsident

Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler oder durch den zuständigen Bundesminister. Dies gilt nicht für die Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers, die Auflösung des Bundestages gemäß Artikel 63 und das Ersuchen gemäß Artikel 69 Absatz 3.

Hinweis: Der Reichspräsident durfte früher Notverordnungen oder andere Rechte erlassen, während der Bundespräsident nur noch unterschreiben darf, was ihm vorgelegt wird.

Art. 60 GG - Der Bundespräsident

- (1) Der Bundespräsident ernennt und entlässt die Bundesrichter, die Bundesbeamten, die Offiziere und Unteroffiziere, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Er übt im Einzelfalle für den Bund das Begnadigungsrecht aus.
- (3) Er kann diese Befugnisse auf andere Behörden übertragen.
- (4) Die Absätze 2 bis 4 des Artikels 46 finden auf den Bundespräsidenten entsprechende Anwendung.

Hinweis: Der Bundespräsident ernennt und entlässt, worauf sich die Parteien geeinigt haben. Nur das **Begnadigungsrecht** obliegt seiner alleinigen Entscheidung

Art. 72 GG - Die Gesetzgebung des Bundes

- (1) Im Bereich der **konkurrierenden Gesetzgebung** haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und **soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat**.
- (2) Auf den Gebieten des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 25 und 26 hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.
- (3) Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen über:
 1. das Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine);
 2. den Naturschutz und die Landschaftspflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes);
 3. die Bodenverteilung;
 4. die Raumordnung;
 5. den Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen);
 6. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.
 Bundesgesetze auf diesen Gebieten treten frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Auf den Gebieten des Satzes 1 geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor.
- (4) Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, dass eine bundesgesetzliche Regelung, für die eine Erforderlichkeit im Sinne des Absatzes 2 nicht mehr besteht, durch Landesrecht ersetzt werden kann.

Art. 74 GG - Die Gesetzgebung des Bundes

- (1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:
 1.
 25. die Staatshaftung;
 27. die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung;
 33.
- (2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 25 und 27 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Art. 76 GG - Die Gesetzgebung des Bundes vor 1994 - alt

- (1) Gesetzesvorlagen werden beim Bundestage durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht.
- (2) Vorlagen der Bundesregierung sind zunächst dem Bundesrate zuzuleiten. Der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von **drei Wochen** zu diesen Vorlagen Stellung zu nehmen.
- (3) Vorlagen des Bundesrates sind dem Bundestage durch die Bundesregierung zuzuleiten. Sie hat hierbei ihre Auffassung darzulegen.

Hinweis: Hier waren ohne Elektronik noch kurze Bearbeitungszeiten festgelegt!

Art. 76 GG - Die Gesetzgebung des Bundes - neu

- (1) Gesetzesvorlagen werden beim Bundestage durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht.
- (2) Vorlagen der Bundesregierung sind zunächst dem Bundesrat zuzuleiten. Der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von **sechs Wochen** zu diesen Vorlagen Stellung zu nehmen.

Verlangt er aus wichtigem Grunde, insbesondere mit Rücksicht auf den Umfang einer Vorlage, eine Fristverlängerung, so beträgt die Frist **neun Wochen**. Die Bundesregierung kann eine Vorlage, die sie bei der Zuleitung an den Bundesrat ausnahmsweise als besonders eilbedürftig bezeichnet hat, nach drei Wochen oder, wenn der Bundesrat ein Verlangen nach Satz 3 geäußert hat, nach **sechs Wochen** dem Bundestag zuleiten, auch wenn die Stellungnahme des Bundesrates noch nicht bei ihr eingegangen ist; sie hat die Stellungnahme des Bundesrates unverzüglich nach Eingang dem Bundestag nachzureichen. Bei Vorlagen zur Änderung dieses Grundgesetzes und zur Übertragung von Hoheitsrechten nach Artikel 23 oder Artikel 24 beträgt die Frist zur Stellungnahme **neun Wochen**; Satz 4 findet keine Anwendung.

- (3) Vorlagen des Bundesrates sind dem Bundestag durch die Bundesregierung innerhalb von **sechs Wochen** zuzuleiten. Sie soll hierbei ihre Auffassung darlegen. Verlangt sie aus wichtigem Grunde, insbesondere mit Rücksicht auf den Umfang einer Vorlage, eine Fristverlängerung, so beträgt die Frist **neun Wochen**. Wenn der Bundesrat eine Vorlage ausnahmsweise als besonders eilbedürftig bezeichnet hat, beträgt die Frist drei Wochen oder, wenn die Bundesregierung ein Verlangen nach Satz 3 geäußert hat, **sechs Wochen**. Bei Vorlagen zur Änderung dieses Grundgesetzes und zur Übertragung von Hoheitsrechten nach Artikel 23 oder Artikel 24 beträgt die Frist **neun Wochen**; Satz 4 findet keine Anwendung. Der Bundestag hat über die Vorlagen in angemessener Frist zu beraten und Beschluss zu fassen.

Hinweis: Wenn ein Abgeordneter ein Gesetz vorschlägt, geht es an die Bundesregierung, gelangt dann in den Bundesrat, wird dort behandelt, kommt an die Regierung zurück, wird dann dem Bundestag vorgelegt, dort beraten und abgestimmt. Eine zügige Gesetzgebung ist damit unmöglich.

Art. 77 GG - Die Gesetzgebung des Bundes

- (1) Die Bundesgesetze werden vom Bundestage beschlossen. Sie sind nach ihrer Annahme durch den Präsidenten des Bundestages unverzüglich dem Bundesrate zuzuleiten.

Hinweis: Der Bundestag beschließt das, was die Regierung möchte – denn die Regierung besitzt ja im Bundestag die Mehrheit!

Laut Artikel 21 des GG wirken die politischen Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes bloß mit, **in Wirklichkeit sind sie es jedoch, die das Volk regieren.**

- (2) Der Bundesrat kann binnen drei Wochen nach Eingang des Gesetzesbeschlusses verlangen, dass ein aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates für die gemeinsame Beratung von Vorlagen gebildeter Ausschuss einberufen wird. Die Zusammensetzung und das Verfahren dieses Ausschusses regelt eine Geschäftsordnung, die vom Bundestag beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die in diesen Ausschuss entsandten Mitglieder des Bundesrates sind nicht an Weisungen gebunden. Ist zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, so können auch der Bundestag und die Bundesregierung die Einberufung verlangen. Schlägt der Ausschuss eine Änderung des Gesetzesbeschlusses vor, so hat der Bundestag erneut Beschluss zu fassen.
- (2a) Soweit zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, hat der Bundesrat, wenn ein Verlangen nach Absatz 2 Satz 1 nicht gestellt oder das Vermittlungsverfahren ohne einen Vorschlag zur Änderung des Gesetzesbeschlusses beendet ist, in angemessener Frist über die Zustimmung Beschluss zu fassen.
- (3) Soweit zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist, kann der Bundesrat, wenn das Verfahren nach Absatz 2 beendet ist, gegen ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz binnen zwei Wochen Einspruch einlegen. Die Einspruchsfrist beginnt im Falle des Absatzes 2 letzter Satz mit dem Eingange des vom Bundestage erneut gefassten Beschlusses, in allen anderen Fällen mit dem Eingange der Mitteilung des Vorsitzenden des in Absatz 2 vorgesehenen Ausschusses, dass das Verfahren vor dem Ausschusse abgeschlossen ist.
- (4) Wird der Einspruch mit der Mehrheit der Stimmen des Bundesrates beschlossen, so kann er durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages zurückgewiesen werden. Hat der Bundesrat den Einspruch mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen beschlossen, so bedarf die Zurückweisung durch den Bundestag einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

Art. 79 GG - Die Gesetzgebung des Bundes

- (1) Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt. Bei völkerrechtlichen Verträgen, die eine **Friedensregelung**, die **Vorbereitung einer Friedensregelung** oder den **Abbau einer besatzungsrechtlichen Ordnung** zum Gegenstand haben oder der Verteidigung der Bundesrepublik zu dienen bestimmt sind, genügt zur Klarstellung, dass die Bestimmungen des Grundgesetzes dem Abschluss und dem Inkraftsetzen der Verträge nicht entgegenstehen, eine Ergänzung des Wortlautes des Grundgesetzes, die sich auf diese Klarstellung beschränkt.

Hinweis: Um was für Regelungen geht es hier? Immer wieder wird gesagt, die BRD sei ein souveräner Staat? Hier wird auch geregelt, wenn die Besatzungsmächte Regelungen fordern, die dem Grundgesetz widersprechen – dann wird eben das Grundgesetz außer Kraft gesetzt.

Die Besatzer haben somit Vorrechte, die ihnen das Grundgesetz ausdrücklich zugesteht.

- (2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.

- (3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Art. 80 GG - Die Gesetzgebung des Bundes

- (1) Durch Gesetz können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden. **Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben.**

Hinweis: Ist die Rechtsgrundlage nicht erkennbar, ist Verordnung nichtig!

Ist durch Gesetz vorgesehen, dass eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.

- (2) Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, vorbehaltlich ... eigene Angelegenheit ausgeführt werden.
 (3) Der Bundesrat kann der Bundesregierung Vorlagen für den Erlass von Rechtsverordnungen zuleiten, die seiner Zustimmung bedürfen.
 (4) Soweit durch Bundesgesetz oder auf Grund von Bundesgesetzen Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen, sind die Länder zu einer Regelung auch durch Gesetz befugt.

Art. 92 GG - Die Rechtssprechung

Die rechtsprechende Gewalt ist **den Richtern** anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetze vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Hinweis: Die Justiz (Judikative) ist in der „Demokratie“ die dritte Gewalt und soll von den anderen beiden Gewalten (Regierung = Exekutive und Parlament = Legislative) **unabhängig** sein.

Was fehlt in dem Artikel 92? Richtig, das kleine Wort „unabhängig“!

Doch dieses Wort erscheint im Artikel 97.

Art. 97 GG - Die Rechtssprechung

- (1) Die Richter sind **unabhängig** und nur dem Gesetze unterworfen.
 (2) Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung auf Lebenszeit angestellte Richter in den Ruhestand treten. Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können Richter an ein anderes Gericht versetzt oder aus dem Amte entfernt werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehaltes.

Hinweis: Hier nun ein paar **Anmerkungen zur grundsätzlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit:**

- Wenn jemand Richter wurde, wird man sie nicht wieder los!
- Jeder Richter entscheidet selbst, wie viel und wo er arbeitet – ohne Zwang von Arbeitsvorgaben.
- Richter sind Beamte und die Unabhängigkeit leidet - Beamte möchten gerne befördert werden.
- Bevor ein Richter ernannt wird, muss er ein Studium mit einem Referendariat abschließen.
- Bei der Staatsanwaltschaft muss sich ein Richter bewähren, bevor er nach jahrelanger Begutachtung zum Richter ernannt wird. Hier spricht der Justizminister ein starkes Wort mit, welcher natürlich ein Parteifunktionär ist! Wenn der Richter nun nicht so richtig willig ist, wird er durch das Justizministerium **garantiert nicht befördert.**

Art. 100 GG - Die Rechtssprechung

- (1) Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichtes des Landes, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen. Dies gilt auch, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes durch Landesrecht oder um die Unvereinbarkeit eines Landesgesetzes mit einem Bundesgesetz handelt.
 (2) Ist in einem Rechtsstreite zweifelhaft, ob eine Regel des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt (Artikel 25), so hat das Gericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.
 (3) Will das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung des Grundgesetzes von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes oder des Verfassungsgerichtes eines anderen Landes abweichen, so hat das Verfassungsgericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.

Hinweis: Falls ein Richter ein Gesetz als verfassungswidrig einstuft, könnte er nach Artikel 100 des GG das Verfahren aussetzen bis zur Entscheidung des Landesverfassungsgerichtes oder des Bundesverfassungsgerichtes – wird er dies aber tun?

Art. 101 GG - Die Rechtssprechung

- (1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. **Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.**
 (2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

Hinweis: Ausnahmegerichte können nach (2) jederzeit verabschiedet werden.

Art. 103 GG - Die Rechtssprechung

- (1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf **rechtliches Gehör.**

Hinweis: Sie finden nur rechtliches Gehör, falls die Strafbarkeit einer Tat nicht schon von vornherein festliegt und somit wahrscheinlich auch das Urteil.

(2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

(3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der **allgemeinen Strafgesetze** mehrmals bestraft werden.

Hinweis: Wenn aber besondere Strafgesetze verabschiedet werden, dann können Sie **mehrfach bestraft** werden.

Art. 104 GG - Die Rechtssprechung

(1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.

Hinweis: Sie werden nur nach Vorschrift eingebuchtet – man kann Ihnen höchstens drohen – ab wo und mit wem man Sie einsperrt, da fragt niemand danach!

(2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher **Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung** ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.

Hinweis: Mit Hilfe eines Formblattes, was der Richter noch nicht einmal unterschreiben muss, ist dem Gesetz genüge getan!

(3) Jeder wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.

Hinweis: Wenn Sie wegen des Verdachts einer „**strafbaren Handlung**“ festgenommen wurden, so wird Sie der Richter anschließend kaum frei lassen!

(4) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

Art. 116 GG - Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist **vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung (hier sind Regelungen des Deutschen Reiches gemeint)**, wer die **deutsche Staatsangehörigkeit besitzt** oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Art. 120 GG - Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) **Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten** und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung eines Bundesgesetzes und die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung mit Einschluss der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge.

(2) Die Einnahmen gehen auf den Bund zu demselben Zeitpunkte über, an dem der Bund die Ausgaben übernimmt.

Hinweis: Laut Aussagen der OMF-BRD sind wir **nicht mehr besetzt**. Wir sind angeblich **souverän**. Souveränität heißt so viel wie "uneingeschränkte Herrschaftsgewalt". Souverän ist ein Staat, wenn er von den anderen Staaten als gleichberechtigt unter allen anderen Staaten anerkannt wird. Der Staat verwaltet sich frei, ohne einem anderen Staat oder irgendeiner anderen Institution über innere Belange Rechenschaft schuldig zu sein.

Art. 132 GG - Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Beamte und Richter, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Grundgesetzes auf Lebenszeit angestellt sind, können binnen sechs Monaten nach dem ersten Zusammentritt des Bundestages in den Ruhestand oder Wartestand oder in ein Amt mit niedrigerem Dienst Einkommen versetzt werden, wenn ihnen die **persönliche oder fachliche Eignung für ihr Amt fehlt**. Auf Angestellte, die in einem unkündbaren Dienstverhältnis stehen, findet diese Vorschrift entsprechende Anwendung. Bei Angestellten, deren Dienstverhältnis kündbar ist, können über die tarifmäßige Regelung hinausgehende Kündigungsfristen innerhalb der gleichen Frist aufgehoben werden.

Hinweis: „Persönlich und fachlich nicht geeignet“ waren damals politisch belastete Parteimitglieder und heute?

(2) Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Angehörige des öffentlichen Dienstes, die von den Vorschriften über die "Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus" nicht betroffen oder die anerkannte Verfolgte des Nationalsozialismus ist, sofern nicht ein wichtiger Grund in ihrer Person vorliegt.

- (3) Den Betroffenen steht der Rechtsweg gemäß Artikel 19 Absatz 4 offen.
 (4) Das Nähere bestimmt eine Verordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Art. 133 GG - Übergangs- und Schlussbestimmungen

Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der **Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein**.
(Wir sind also kein Staat – sondern eine Verwaltungseinheit!)

Art. 139 GG - Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die zur "Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus" erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.

*Alle Bestimmungen, Befehle, Erlasse und Gesetze der Alliierten haben bis zum heutigen Tag **Vorrang vor jeder deutschen Politischen- oder Regierungsentscheidung**.*

Art. 140 GG - Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zahlreiche ihrer Artikel waren direkt der **Paulskirchenverfassung von 1848 entnommen** und flossen ihrerseits wieder in das heute geltende Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ein

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 **WRV - der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil** dieses Grundgesetzes.

Hinweis: Wenn angeblich das GG unsere Verfassung ist, wieso wird die einzig wahre Verfassung extra erwähnt?

Es muss also etwas "bestehen", d.h. noch gültig sein.

Korrekterweise hätte dies dann lauten müssen: ... wurden übernommen.

Art. 144 GG - Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Grundgesetz bedarf der Annahme durch die Volksvertretungen in zwei Dritteln der deutschen Länder, in denen es zunächst gelten soll.
 (2) Soweit die Anwendung dieses Grundgesetzes in einem der in **Artikel 23 aufgeführten Länder** oder in einem Teile eines dieser Länder Beschränkungen unterliegt, hat das Land oder der Teil des Landes das Recht, gemäß Artikel 38 Vertreter in den Bundestag und gemäß Artikel 50 Vertreter in den Bundesrat zu entsenden.

Der Verweis in Abs. 2 (sog. "Berlin-Klausel") bezieht sich auf die ursprüngliche Fassung von Art. 23 mit folgendem Wortlaut (*aufgehoben durch den Einigungsvertrag vom 31.8.1990, BGBl. II S. 889*)

Wieso stehen heute im Artikel 23 keine Länder mehr, auf die sich hier bezogen wird?

Art. 146 GG - Übergangs- und Schlussbestimmungen (**Verfassung in Kraft tritt**)

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem **eine Verfassung in Kraft tritt**, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Gerichtskostengesetz

GKG

§ 21 GKG - Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung

- (1) Kosten, **die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären**, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlasste Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind. Für abweisende Entscheidungen sowie bei Zurücknahme eines Antrags kann von der Erhebung von Kosten abgesehen werden, wenn der Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse beruht.
 (2) Die Entscheidung trifft das Gericht. Solange nicht das Gericht entschieden hat, können Anordnungen nach Absatz 1 im Verwaltungsweg erlassen werden. Eine im Verwaltungsweg getroffene Anordnung kann nur im Verwaltungsweg geändert werden.

§ 38 GKG - Verzögerung des Rechtsstreits

Wird außer im Fall des § 335 der Zivilprozessordnung durch Verschulden des Klägers, des Beklagten oder eines Vertreters die Vertagung einer mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines neuen Termins zur mündlichen Verhandlung nötig oder ist die Erledigung des Rechtsstreits durch nachträgliches Vorbringen von Angriffs- oder Verteidigungsmitteln, Beweismitteln oder Beweiseinreden, die früher vorgebracht werden konnten, verzögert worden, kann das Gericht dem Kläger oder dem Beklagten von Amts wegen eine besondere Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,0 auferlegen. Die Gebühr kann bis auf einen Gebührensatz von 0,3 ermäßigt werden. Dem Kläger, dem Beklagten oder dem Vertreter stehen gleich der Nebenintervenient, der Beigeladene, der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht und der Vertreter des öffentlichen Interesses sowie ihre Vertreter.

GKG - Gerichtskostengesetz Auslagentatbestand Hauptabschnitt 7 Besondere Gebühr

Nr. 8700 Auferlegung einer Gebühr nach § 38 GKG wegen Verzögerung des Rechtsstreits
 wie vom Gericht bestimmt

- (1) Auslagen, die durch eine für begründet befundene Beschwerde entstanden sind, werden nicht erhoben, soweit das Beschwerdeverfahren gebührenfrei ist; dies gilt jedoch nicht, soweit das Beschwerdegericht die Kosten dem Gegner des Beschwerdeführers auferlegt hat.
- (2) Sind Auslagen durch verschiedene Rechtssachen veranlasst, werden sie auf die mehreren Rechtssachen angemessen verteilt.

Nr. 9000 Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten:

1. Ausfertigungen, Ablichtungen und Ausdrücke, die auf Antrag angefertigt, per Telefax übermittelt oder angefertigt worden sind, weil die Partei oder ein Beteiligter es unterlassen hat, die erforderliche Zahl von Mehrfertigungen beizufügen, oder wenn per Telefax übermittelte Mehrfertigungen von der Empfangseinrichtung des Gerichts ausgedruckt werden:

für die ersten 50 Seiten je Seite	0,50 EUR
für jede weitere Seite	0,15 Euro

Einführungsgesetz Gerichtsverfassungsgesetz

EGGVG

Das **GVG** ist das wichtigste Gesetz nach dem GG, denn es hat die Aufgabe zu regeln, wie denn Gerichte zu verfahren haben und organisiert sind.

§ 1 EGGVG - Allgemeine Vorschriften [Inkrafttreten]

Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfang des Reiches an einem durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzusetzenden Tages, spätestens am 01. Oktober 1879, gleichzeitig mit der in § 2 des Einführungsgesetzes der Zivilprozessordnung vorgesehenen Gebührenordnung in Kraft.

diese Vorschrift wurde aufgehoben und galt bis inkl. 18.06.2006

Es gab also noch das „Deutsche Reich“ als das Gesetz in Kraft trat und noch nicht die BRD!

Lt. Bundesgesetzblatt (BGBl) vom 24. April 2006 wird der § 1 aufgehoben!

Das GVG (Grundlage aller Gerichte) gilt somit nicht mehr!

§ 23 EGGVG – Anfechtung von Justizverwaltungsakten

- (1) Über die Rechtmäßigkeit der Anordnungen, Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen, die von den Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses, der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Strafrechtspflege getroffen werden, entscheiden auf Antrag die ordentlichen Gerichte. Das gleiche gilt für Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Maßnahmen der Vollzugsbehörden im Vollzug der Untersuchungshaft sowie derjenigen Freiheitsstrafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung, die außerhalb des Justizvollzuges vollzogen werden.
- (2) Mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch die Verpflichtung der Justiz- oder Vollzugsbehörde zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes begehrt werden.
- (3) Soweit die ordentlichen Gerichte bereits auf Grund anderer Vorschriften angerufen werden können, behält es hierbei sein Bewenden.

Gerichtsverfassungsgesetz

GVG

§ 1 GVG - Gerichtsbarkeit

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt.

§ 2 - 9 GVG

<weggefallen>

§ 15 GVG - Gerichtsbarkeit alt

„Alle Gerichte sind Staatsgerichte“ (seit 12.09.1950 aufgehoben).

§ 15 GVG - Gerichtsbarkeit neu

<weggefallen> „

Auf Anfrage an das Bundesministerium der Justiz liegt hierzu folgende Antwort vor:

„§ 15 GVG ist durch das Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950, Artikel 1 I Ziffer 13 aufgehoben worden.“

Das Gesetz ist im Bundesgesetzblatt von 1950, Seite 455 veröffentlicht.“

„[...] Wenn die Gerichte keine Staatsgerichte sind, dann sind sie *Schiedsgerichte* oder *Standgerichte*, sie sind somit *privat* und *freiwillig*. Schon wundert man sich auch nicht mehr, dass es ein 'Freiwilliges Gerichtsbarkeitsgesetz' (FGG) gibt. [...]"

Die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind (seit 2009?) nicht mehr im **FGG** geregelt, sondern im FamFG.

§ 16 GVG - Gerichtsbarkeit

Ausnahmegerichte sind unstatthaft. **Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.**

§ 21 GVG - Gerichtsbarkeit

Die §§ 18 bis 20 stehen der Erledigung eines Ersuchens um Überstellung und Rechtshilfe eines internationalen Strafgerichtshofes, der durch einen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Rechtsakt errichtet wurde, nicht entgegen.

§ 21 e GVG - Geschäftsverteilungsplan

- (1) Das Präsidium bestimmt die Besetzung der Spruchkörper, bestellt die Ermittlungsrichter, regelt die Vertretung und verteilt die Geschäfte. Es trifft diese Anordnungen vor dem Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer. Der Präsident bestimmt, welche richterlichen Aufgaben er wahrnimmt. Jeder Richter kann mehreren Spruchkörpern angehören.
- (2) Vor der Geschäftsverteilung ist den Richtern, die nicht Mitglied des Präsidiums sind, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Die Anordnungen nach Absatz 1 dürfen im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung oder ungenügender Auslastung eines Richters oder Spruchkörpers oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Richter nötig wird. Vor der Änderung ist den Vorsitzenden Richtern, deren Spruchkörper von der Änderung der Geschäftsverteilung berührt wird, Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das Präsidium kann anordnen, dass ein Richter oder Spruchkörper, der in einer Sache tätig geworden ist, für diese nach einer Änderung der Geschäftsverteilung zuständig bleibt.
- (5) Soll ein Richter einem anderen Spruchkörper zugeteilt oder soll sein Zuständigkeitsbereich geändert werden, so ist ihm, außer in Eilfällen, vorher Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (6) Soll ein Richter für Aufgaben der Justizverwaltung ganz oder teilweise freigestellt werden, so ist das Präsidium vorher zu hören.
- (7) Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit. § 21i Abs. 2 gilt entsprechend.
- (8) Das Präsidium kann beschließen, dass Richter des Gerichts bei den Beratungen und Abstimmungen des Präsidiums für die gesamte Dauer oder zeitweise zugegen sein können. § 171b gilt entsprechend.
- (9) **Der Geschäftsverteilungsplan des Gerichts ist in der von dem Präsidenten oder aufsichtführenden Richter bestimmten Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsichtnahme aufzulegen**; einer Veröffentlichung bedarf es nicht.

§ 153 GVG - Geschäftsstelle

- (1) Bei jedem Gericht und jeder Staatsanwaltschaft wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt wird.
- (2) Mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann betraut werden, wer einen Vorbereitungsdienst von zwei Jahren abgeleistet und die Prüfung für den mittleren Justizdienst oder für den mittleren Dienst bei der Arbeitsgerichtsbarkeit bestanden hat. Sechs Monate des Vorbereitungsdienstes sollen auf einen Fachlehrgang entfallen.
- (3) Mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann auch betraut werden,
 1. wer die Rechtspflegerprüfung oder die Prüfung für den gehobenen Dienst bei der Arbeitsgerichtsbarkeit bestanden hat,
 2. wer nach den Vorschriften über den Laufbahnwechsel die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes erhalten hat,
 3. wer als anderer Bewerber nach den landesrechtlichen Vorschriften in die Laufbahn des mittleren Justizdienstes übernommen worden ist
- (4) Die näheren Vorschriften zur Ausführung der Absätze 1 bis 3 erlassen der Bund und die Länder für ihren Bereich. Sie können auch bestimmen, ob und inwieweit Zeiten einer dem Ausbildungsziel förderlichen sonstigen Ausbildung oder Tätigkeit auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden können.
- (5) Der Bund und die Länder können ferner bestimmen, dass mit Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auch betraut werden kann, wer auf dem Sachgebiet, das ihm übertragen werden soll, einen Wissens- und Leistungsstand aufweist, der dem durch die Ausbildung nach Absatz 2 vermittelten Stand gleichwertig ist. In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen dürfen solche Personen weiterhin mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betraut werden, die bis zum 25. April 2006 gemäß Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe q Abs. 1 zum Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889, 922) mit diesen Aufgaben betraut worden sind.

§ 155 GVG - Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte

Der Gerichtsvollzieher ist von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

- I. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:
 1. wenn er selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist oder zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzpflichtigen steht;

2. wenn sein Ehegatte oder Lebenspartner Partei ist, auch wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 3. wenn eine Person Partei ist, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war;
- II. in Strafsachen;
1. wenn er selbst durch die Straftat verletzt ist;
 2. wenn er der Ehegatte oder Lebenspartner des Beschuldigten oder Verletzten ist oder gewesen ist;
 3. wenn er mit dem Beschuldigten oder Verletzten in dem unter Nummer I 3 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis steht oder stand.

Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher

GVGA

§ 263 GVGA - Vollstreckungsauftrag (§ 6 Abs. 3 JBeitrO)

1. Der Gerichtsvollzieher wird zu Vollstreckungshandlungen einschließlich der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch einen schriftlichen Auftrag der **Vollstreckungsbehörde** ermächtigt. Aufträge, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden, werden mit dem Dienstsiegel versehen; einer Unterschrift bedarf es nicht. In dem Auftrag sind der Anspruch und der Vollstreckungsschuldner, nötigenfalls auch die Vollstreckungshandlung, näher zu bezeichnen.
2. Der schriftliche Auftrag ermächtigt den Gerichtsvollzieher auch zur Annahme der Leistung, zur Ausstellung von Empfangsbekanntnissen und – sofern die Vollstreckungsbehörde nichts anderes bestimmt – zur Verwertung gepfändeter Sachen (§ 6 Abs. 3 JBeitrO).
3. **Der Gerichtsvollzieher prüft nicht, ob die sonstigen Voraussetzungen für die Beitreibung erfüllt sind;** namentlich ob der Anspruch fällig und der Schuldner gemahnt ist. Er macht jedoch die Vollstreckungsbehörde auf offensichtliche Unrichtigkeiten aufmerksam.

Hinweis:

Wichtig ist, dass die Vollstreckungs-/Vollziehungsbeamten hoheitlich tätig werden, weswegen z. B. ein von einem Schuldner ausgesprochenes Hausverbot jederzeit durch einen einfach zu erwirkenden Gerichtsbeschluss („Türöffnungs- und Durchsuchungsbeschluss“) aufgehoben werden kann.

§ 264 GVGA – Verfahren des Gerichtsvollziehers (§ 6 JBeitrO)

1. Der Gerichtsvollzieher wendet bei der Vollstreckung grundsätzlich die Bestimmungen an, die für eine **Vollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten maßgebend sind.**

Hinweis:

Es gilt also bezüglich der Unterschrift das BGB – ein Richter muss unterschreiben.

Haager Landgerichtsordnung

HLKO

Art. 43 HLKO - Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung

Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.

*Vor dem internationalen Strafgerichtshof werden nur **Personen**, keine Staaten (!) zur Verantwortung gezogen. Damit kann sich kein Untergebener auf den Vorgesetzten zurückziehen. Es haftet strafrechtlich und zivilrechtlich immer derjenige, der eine Handlung durchführt oder mit seiner Unterschrift verantwortet.*

Internationale Arbeitsorganisation

ILO

Art. 2 ILO - Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930

1. Als „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ im Sinne dieses Übereinkommens gilt jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.
2. Als „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ im Sinne dieses Übereinkommens gelten jedoch nicht
 - a) jede Arbeit oder Dienstleistung auf Grund der Gesetze über die Militärdienstpflicht, soweit diese Arbeit oder Dienstleistung rein militärischen Zwecken dient,
 - b) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den üblichen Bürgerpflichten der Bürger eines Landes mit voller Selbstregierung gehört,
 - c) jede Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person auf Grund einer gerichtlichen Verurteilung verlangt wird, jedoch unter der Bedingung, dass diese Arbeit oder Dienstleistung unter Überwachung und Aufsicht der öffentlichen Behörden ausgeführt wird und dass der Verurteilte nicht an Einzelpersonen oder privaten Gesellschaften und Vereinigungen verdingt oder ihnen sonst zur Verfügung gestellt wird,

- d) jede Arbeit oder Dienstleistung in Fällen höherer Gewalt, nämlich im Falle von Krieg oder wenn Unglücksfälle eingetreten sind oder drohen, wie Feuersbrunst, Überschwemmung, Hungersnot, Erdbeben, verheerende Menschen- und Viehseuchen, plötzliches Auftreten von wilden Tieren, Insekten- oder Pflanzenplagen, und überhaupt in allen Fällen, in denen das Leben oder die Wohlfahrt der Gesamtheit oder eines Teiles der Bevölkerung bedroht ist,
- e) kleinere Gemeindearbeiten, die unmittelbar dem Wohle der Gemeinschaft dienen, durch ihre Mitglieder ausgeführt werden und daher zu den üblichen Bürgerpflichten der Mitglieder der Gemeinschaft gerechnet werden können, unter der Voraussetzung, dass die Bevölkerung oder ihre unmittelbaren Vertreter berechtigt sind, sich über die Notwendigkeit der Arbeiten zu äußern.

Eingliederungsvereinbarung - Job-Center

„Jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht bzw. freiwillig zur Verfügung gestellt hat“ ist verboten!

Informationszugangsgesetz (Land Sachsen-Anhalt)

IZG

§ 7 IZG (LSA) - Antrag und Verfahren

- (1) Über den Antrag auf Informationszugang entscheidet die Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 2 ist der Antrag an die Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. Betrifft der Antrag Daten Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 oder § 6, muss er begründet werden. Bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 50 Personen gilt § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 17 bis 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.
- (2) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang statt-zugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der nach den §§ 3 bis 6 nicht zugänglich zu machenden Informationen oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist. Entsprechendes gilt, wenn sich der Antragsteller in den Fällen, in denen Belange Dritter berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt.
- (3) **Auskünfte können mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden.** Die Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu prüfen.
- (4) Im Fall der Einsichtnahme in amtliche Informationen **kann sich der Antragsteller Notizen machen oder Ablichtungen und Ausdrucke fertigen lassen.** § 6 Satz 1 bleibt unberührt.

Justizbeitreibungsordnung

JBeitrO

§ 2 JBeitrO - Eingangsformel

- (1) Die Beitreibung obliegt in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 den nach den Verfahrensgesetzen für die Vollstreckung dieser Ansprüche zuständigen Stellen, soweit nicht die in Absatz 2 bezeichnete Vollstreckungsbehörde zuständig ist, im übrigen den Gerichtskassen als Vollstreckungsbehörden. Die Landesregierungen werden ermächtigt, an Stelle der Gerichtskassen andere Behörden als Vollstreckungsbehörden zu bestimmen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.
- (2) Vollstreckungsbehörde für Ansprüche, die beim Bundesverfassungsgericht, Bundesministerium der Justiz, Bundesgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzhof, Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Bundespatentgericht, Deutschen Patent- und Markenamt, Bundesamt für Justiz oder dem mit der Führung des Unternehmensregisters im Sinn des § 8b des Handelsgesetzbuchs Beliehenen entstehen, ist das Bundesamt für Justiz.
- (3) Von den in Absatz 1 bezeichneten Vollstreckungsbehörden ist diejenige zuständig, die den beizutreibenden Anspruch einzuziehen hat. Dem Vollziehungsbeamten obliegende Vollstreckungshandlungen kann die Vollstreckungsbehörde außerhalb ihres Amtsbezirks durch einen Vollziehungsbeamten vornehmen lassen, der für den Ort der Vollstreckung zuständig ist. Die Unzuständigkeit einer Vollstreckungsbehörde berührt die Wirksamkeit ihrer Vollstreckungsmaßnahmen nicht.
- (4) Die Vollstreckungsbehörden haben einander Amtshilfe zu leisten.

Landesbeamtengesetz

LBG

§ 18 / 63 LBG - Pflichten gegenüber der Allgemeinheit

- (1) Der Beamte dient dem ganzen Volke. Er hat seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und bei seiner Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen.
- (2) Der Beamte muss sich durch sein gesamtes dienstliches und außerdienstliches Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung von Berlin bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

§ 19 LBG - Politische Betätigung

Der Beamte hat bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben.

§ 20 LBG - Berufspflichten

Der Beamte hat sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen. Er hat sein Amt uneigennützig nach bestem Gewissen wahrzunehmen. Sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert.

§ 21 LBG - Befolgung dienstlicher Anordnungen

Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Er ist verpflichtet, die von ihnen erlassenen Anordnungen auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen, (...)

§ 40 LBG - Dienstvergehen

(1) Der Beamte begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt. **Ein Verhalten des Beamten außerhalb des Dienstes ist ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für sein Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.** (...)

Europäische Menschenrechtskonvention**MRK****Art. 11 MRK - Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich **frei mit anderen zusammenschließen**; dazu gehört auch das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.
- (2) Die Ausübung dieser Rechte darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Dieser Artikel steht rechtmäßigen Einschränkungen der Ausübung dieser Rechte für Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung nicht entgegen.

Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**EGOWiG**

diese Vorschrift wurde aufgehoben und galt bis inkl. 29.11.2007!

Damit ist der Geltungsbereich nach Artikel 1 aufgehoben worden. Die räumliche Geltung lt. § 5 OWiG gilt demzufolge nicht mehr auf dem BRD-Gebiet.

Es gilt wieder das Kriegsrecht!

Ordnungswidrigkeitengesetz**OWiG****§ 2 OWiG - Sachliche Geltung**

Dieses Gesetz gilt für Ordnungswidrigkeiten nach Bundesrecht und nach Landesrecht.

Achtung: Im Art. 151 EGOWiG – Bußgeldandrohung

Vorschriften des Landesrechts sind nicht mehr anzuwenden, soweit sie bei Ordnungswidrigkeiten einen höheren Mindestbetrag der Geldbuße als fünf Euro androhen.

§ 5 OWiG - Räumliche Geltung

Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, können nur Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder außerhalb dieses Geltungsbereichs **auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug begangen werden**, das berechtigt ist, **die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen.**

§ 9 OWiG - Handeln für einen anderen

(1) Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder
3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen,

so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen,

und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale

zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen.

Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.

§ 30 OWiG - Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen (?)

- (1) Hat jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder als Mitglied eines solchen Vorstandes,
3. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
4. als Generalbevollmächtigter oder in leitender Stellung als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung oder
5. als sonstige Person, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung verantwortlich handelt, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört,

eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen, durch die Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte, so kann gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden.

- (2) Die Geldbuße beträgt

1. im Falle einer vorsätzlichen Straftat bis zu einer Million Euro,
2. im Falle einer fahrlässigen Straftat bis zu fünfhunderttausend Euro.

Im Falle einer Ordnungswidrigkeit bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße nach dem für die Ordnungswidrigkeit angedrohten Höchstmaß der Geldbuße. Satz 2 gilt auch im Falle einer Tat, die gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit ist, wenn das für die Ordnungswidrigkeit angedrohte Höchstmaß der Geldbuße das Höchstmaß nach Satz 1 übersteigt.

- (3) § 17 Abs. 4 und § 18 gelten entsprechend.

- (4) Wird wegen der Straftat oder Ordnungswidrigkeit ein Straf- oder Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder wird es eingestellt oder wird von Strafe abgesehen, so kann die Geldbuße selbständig festgesetzt werden. Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass die Geldbuße auch in weiteren Fällen selbständig festgesetzt werden kann. Die selbständige Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Straftat oder Ordnungswidrigkeit aus rechtlichen Gründen nicht verfolgt werden kann; § 33 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

- (5) Die Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung schließt es aus, gegen sie wegen derselben Tat den Verfall nach den §§ 73 oder 73a des Strafgesetzbuches oder nach § 29a anzuordnen.

§ 47 OWiG - Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde.

Solange das Verfahren bei ihr anhängig ist, kann sie es einstellen.

- (2) Ist das Verfahren bei Gericht anhängig und hält dieses eine Ahndung nicht für geboten, so kann es das Verfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft in jeder Lage einstellen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn durch den Bußgeldbescheid eine Geldbuße bis zu einhundert Euro verhängt worden ist und die Staatsanwaltschaft erklärt hat, sie nehme an der Hauptverhandlung nicht teil. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.
- (3) Die Einstellung des Verfahrens darf nicht von der Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung oder sonstige Stelle abhängig gemacht oder damit in Zusammenhang gebracht werden.
- (4) § 113 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 55 OWiG - Anhörung des Betroffenen

- (1) § 163a Abs. 1 der Strafprozessordnung ist mit der Einschränkung anzuwenden, dass es genügt, wenn dem Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, sich zu der Beschuldigung zu äußern.
- (2) Der Betroffene braucht nicht darauf hingewiesen zu werden, dass er auch schon vor seiner Vernehmung einen von ihm zu wählenden Verteidiger befragen kann. § 136 Abs. 1 Satz 3 der Strafprozessordnung ist nicht anzuwenden.

Hinweis auf Anhörungsbogen - Rückseite:

"Falls Sie sich zu der Beschuldigung äußern, wird unter Berücksichtigung Ihrer Angaben entschieden, ob das Verfahren eingestellt oder **ohne weitere Äußerung der Verwaltungsbehörde ein Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen wird. Der Erlass eines Bußgeldbescheides ist mit Kosten (Gebühren und Auslagen) verbunden!**"

Im Klartext:

Dieses „Verwarnverfahren“ wandelt sich **automatisch in ein Bußgeldverfahren um**, wo dadurch sofort diese Kosten entstehen. Man hat also de facto gar keine Möglichkeit sich zu äußern!

Es liegt also das Risiko bei 50 : 50 ob aus Kulanzgründen oder Willkür der Behörden entschieden wird. Prinzipiell führt die Äußerung auf dem Anhörungsbogen sofort zu weiteren Kosten, wenn nicht die Verwarnung zurückgenommen wird – was eigentlich fast ausgeschlossen ist!

§ 56 OWiG - Verwarnung durch die Verwaltungsbehörde

- (1) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von fünf bis fünfunddreißig Euro erheben. Sie kann eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen.
- (2) **Die Verwarnung nach Absatz 1 Satz 1 ist nur wirksam, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden ist** und das Verwarnungsgeld entsprechend der Bestimmung der Verwaltungsbehörde entweder sofort zahlt oder innerhalb einer Frist, die eine Woche betragen soll, bei der hierfür bezeichneten Stelle oder bei der Post zur Überweisung an diese Stelle einzahlt. Eine solche Frist soll bewilligt werden, wenn der Betroffene das Verwarnungsgeld nicht sofort zahlen kann oder wenn es höher ist als zehn Euro.
- (3) Über die Verwarnung nach Absatz 1 Satz 1, die Höhe des Verwarnungsgeldes und die Zahlung oder die etwa bestimmte Zahlungsfrist wird eine Bescheinigung erteilt. Kosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.
- (4) Ist die Verwarnung nach Absatz 1 Satz 1 wirksam, so kann die Tat nicht mehr unter den tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten verfolgt werden, unter denen die Verwarnung erteilt worden ist.

§ 57 OWiG - Verwarnung durch Beamte des Außen- und Polizeidienstes

- (1) Personen, die ermächtigt sind, die Befugnis nach § 56 für die Verwaltungsbehörde im Außendienst wahrzunehmen, haben sich entsprechend auszuweisen.
- (2) Die Befugnis nach § 56 steht auch den hierzu ermächtigten Beamten des Polizeidienstes zu, die eine Ordnungswidrigkeit entdecken oder im ersten Zugriff verfolgen und sich durch ihre Dienstkleidung oder in anderer Weise ausweisen.

§ 80 OWiG - Zulassung der Rechtsbeschwerde

- (1) Das Beschwerdegericht lässt die Rechtsbeschwerde nach § 79 Abs. 1 Satz 2 auf Antrag zu, wenn es geboten ist,
 1. die Nachprüfung des Urteils zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, oder
 2. das Urteil wegen Versagung des rechtlichen Gehörs aufzuheben.
- (2) Die Rechtsbeschwerde wird wegen der Anwendung von Rechtsnormen über das Verfahren nicht und wegen der Anwendung von anderen Rechtsnormen nur zur Fortbildung des Rechts zugelassen, wenn
 1. gegen den Betroffenen eine Geldbuße von nicht mehr als einhundert Euro festgesetzt oder eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art angeordnet worden ist, deren Wert im Urteil auf nicht mehr als einhundert Euro festgesetzt worden ist, oder
 2. der Betroffene wegen einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen oder das Verfahren eingestellt worden ist und wegen der Tat im Bußgeldbescheid oder im Strafbefehl eine Geldbuße von nicht mehr als einhundertfünfzig Euro festgesetzt oder eine solche Geldbuße von der Staatsanwaltschaft beantragt worden war.
- (3) Für den Zulassungsantrag gelten die Vorschriften über die Einlegung der Rechtsbeschwerde entsprechend. Der Antrag gilt als vorsorglich eingelegte Rechtsbeschwerde. Die Vorschriften über die Anbringung der Beschwerdeanträge und deren Begründung (§§ 344, 345 der Strafprozessordnung) sind zu beachten. Bei der Begründung der Beschwerdeanträge soll der Antragsteller zugleich angeben, aus welchen Gründen die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. § 35a der Strafprozessordnung gilt entsprechend.
- (4) Das Beschwerdegericht entscheidet über den Antrag durch Beschluss. Die **§§ 346 bis 348** der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Der Beschluss, durch den der Antrag verworfen wird, bedarf keiner Begründung. Wird der Antrag verworfen, so gilt die Rechtsbeschwerde als zurückgenommen.
- (5) Stellt sich vor der Entscheidung über den Zulassungsantrag heraus, dass ein Verfahrenshindernis besteht, so stellt das Beschwerdegericht das Verfahren nur dann ein, wenn das Verfahrenshindernis nach Erlass des Urteils eingetreten ist.

§ 111 OWiG - Falsche Namensangabe

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer einer zuständigen Behörde, einem zuständigen Amtsträger oder einem zuständigen Soldaten der Bundeswehr über seinen Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, den Ort oder Tag seiner Geburt, seinen Familienstand, seinen Beruf, seinen Wohnort, seine Wohnung oder seine **Staatsangehörigkeit eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert.**
- (2) Ordnungswidrig handelt auch der Täter, der fahrlässig nicht erkennt, dass die Behörde, der Amtsträger oder der Soldat zuständig ist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann, in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 132 OWiG - Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Personalausweisgesetz**PAuswG****§ 1 PAuswG – Ausweispflicht vom 20. Juli 2007 - alt (alte Fassung)**

- (1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des GG, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nach den Vorschriften der Landesmeldegesetze der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, sind verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen und **ihn auf Verlangen einer zur Prüfung der Personalien ermächtigten Behörde vorzulegen**; dies gilt nicht für Personen, die einen gültigen Pass besitzen und sich durch diesen ausweisen können.

Der Ausweispflicht kann auch durch Vorlage eines vorläufigen Personalausweises genügt werden.

Auf Antrag kann ein Personalausweis auch vor Vollendung des 16. Lebensjahres ausgestellt werden.

- (2) Der Personalausweis und der vorläufige Personalausweis sind nach einheitlichen Mustern mit Lichtbild auszustellen; sie erhalten eine Seriennummer. Der Ausweis enthält neben dem Lichtbild des Ausweisinhabers und seiner Unterschrift ausschließlich folgende Angaben über seine Person:

1. **Familiennamen** und ggf. Geburtsname, (**steht nicht auf dem PA!**)
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensname/Künstlernamen,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Größe,
7. Farbe der Augen,
8. gegenwärtige Anschrift,
9. **Staatsangehörigkeit.**

Hinweis: „Deutsch“ ist keine Staatsangehörigkeit „warum nicht Bundesrepublik Deutschland?“

- (3) Der Personalausweis erhält eine Zone für das **automatische Lesen**. Diese darf lediglich enthalten:

1. Die Abkürzung "IDD" für "**Identitätskarte der Bundesrepublik Deutschland**",
2. den **Familiennamen**,
3. den oder die Vornamen,
4. die Seriennummer des PA, die sich aus der Behördenkennzahl der Personalausweisbehörde und einer fortlaufend zu vergebenden Ausweisnummer zusammensetzt,
5. die Abkürzung "**D**" für die **Eigenschaft als Deutscher**, (**staatenlos?**)

Hinweis: Das ist der Grund, warum man mit dem PA nicht ins Ausland kann!

6. ... (9)

- (4) Der Personalausweis ... eingebracht werden.

- (5) Die Arten der biometrischen Merkmale, ... nicht eingerichtet.

- (6) Für die erstmalige Ausstellung Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn der Gebührenpflichtige bedürftig ist.

- (7) Die Muster der Ausweise bestimmt das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Der Personalausweis ist Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.

§ 1 PAuswG - Ausweispflicht; Ausweisrecht vom 02. November 2010 - neu (neue Fassung)

- (1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind verpflichtet, einen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten. Sie müssen ihn auf Verlangen einer zur **Feststellung der Identität** berechtigten Behörde vorlegen. **Vom Ausweisinhaber darf nicht verlangt werden, den Personalausweis zu hinterlegen oder in sonstiger Weise den Gewahrsam aufzugeben.** Dies gilt nicht für zur Identitätsfeststellung berechnete Behörden sowie in den Fällen der Einziehung und Sicherstellung.

(2) ... (4)

§ 5 PAuswG - Ausweismuster; gespeicherte Daten

- (1) Ausweise sind nach einheitlichen Mustern auszustellen.
- (2) Der Personalausweis enthält neben der Angabe der ausstellenden Behörde, dem Tag der Ausstellung, dem letzten Tag der Gültigkeitsdauer, der Zugangsnummer und den in Absatz 4 Satz 2 genannten Daten ausschließlich folgende sichtbar aufgebrauchte Angaben über den Ausweisinhaber:
 1. **Familiennamen** und Geburtsname,
 2. Vornamen,
 3. Doktorgrad,
 4. Tag und Ort der Geburt,
 5. Lichtbild,
 6. Unterschrift,
 7. Größe,
 8. Farbe der Augen,
 9. Anschrift, bei Anschrift im Ausland die Angabe „keine Hauptwohnung in Deutschland“,
 10. **Staatsangehörigkeit**,
 11. Seriennummer und
 12. Ordensname, Künstlername.
- (3)
- (4) Ausweise haben einen Bereich für das **automatisierte Auslesen**. Dieser darf ausschließlich die folgenden sichtbar aufgedruckten Angaben enthalten:
 1. Abkürzungen
 - a) „IDD“ für Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland oder
 - b) „ITD“ für vorläufigen Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland,
 2. **Familiennamen**,
 3. Vornamen,
 4. Seriennummer,
 5. Abkürzung **„D“ für deutsche Staatsangehörigkeit**, (*Achtung Variante vom 20. Juli 2007 beachten*)
Hinweis: Das ist der Grund, warum man mit dem PA nicht ins Ausland kann!
 6. Tag der Geburt,
 7. letzter Tag der Gültigkeitsdauer,
 8. Prüfziffern und
 9. Leerstellen.

§ 25 PAuswG - Sperrung des elektronischen Identitätsnachweises

- (1) Kommt ein Personalausweis abhanden, hat der Ausweisinhaber den elektronischen Identitätsnachweis über die zuständige oder ausstellende Personalausweisbehörde oder den Sperrnotruf, der auch vom Ausland aus erreichbar ist, unverzüglich sperren zu lassen. Die Stelle, über die der Ausweisinhaber den elektronischen Identitätsnachweis nach Satz 1 sperren lässt, hat den Ausweisinhaber vor der Sperrung zu identifizieren. Die Sperrung kann unter Angabe des Sperrkennworts, des **Familiennamens**, der Vornamen und des Tages der Geburt gegenüber der zuständigen oder ausstellenden Personalausweisbehörde auch ohne Angabe des Sperrkennworts geschehen.

§ 27 PAuswG - Pflichten des Ausweisinhabers vom 02. November 2010 - neu

- (1) Der Ausweisinhaber ist verpflichtet, der Personalausweisbehörde unverzüglich
 1. den Ausweis vorzulegen, wenn **eine Eintragung unrichtig ist**, ...

Hinweis: Staatsangehörigkeit ist falsch eingetragen!**Rechtsberatungsgesetz****RBerG****Art. 5 RBerG**

- (1) Die Ausführungsvorschriften werden **im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern** zu Artikel 1 dieses Gesetzes **von dem Reichsminister der Justiz erlassen**. Hierbei können ergänzende Bestimmungen getroffen, insbesondere Einschränkungen oder Erweiterungen der Erlaubnispflicht bestimmt werden.
- (2) (aufgehoben)

Wo bitte ist seit 1945 der Reichsminister der Justiz?

Rechtsberatungsgesetz aufgehoben und neue Rechtsberatungsverordnung nie verabschiedet worden!

Rundfunkstaatsvertrag**RStV**

Wer hat den Staatsvertrag abgeschlossen „Deutschland“ oder „Bundesrepublik Deutschland“

§ 1 RStV - Anwendungsbereich

- (1) Dieser Staatsvertrag gilt für die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk in **Deutschland** in einem dualen Rundfunksystem; für Telemedien gelten nur der IV. bis VI. Abschnitt sowie § 20 Abs. 2.

- (2) Soweit dieser Staatsvertrag keine anderweitigen Regelungen für die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk enthält oder solche Regelungen zulässt, sind die für die jeweilige Rundfunkanstalt oder den jeweiligen privaten Veranstalter geltenden landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden.
- (3) Für Fernsehveranstalter, sofern sie nicht bereits aufgrund der Niederlassung deutscher Rechtshoheit unterliegen, gelten dieser **Staatsvertrag** und die landesrechtlichen Vorschriften auch, wenn eine in Deutschland gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke genutzt wird. Ohne eine Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke in einem Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (ABl. L 298 vom 17. Oktober 1989, S. 23), zuletzt geändert durch Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (ABl. L 332 vom 18. Dezember 2007, S. 27) – Richtlinie 89/552/EWG - ist deutsches Recht auch anwendbar bei der Nutzung einer Deutschland zugewiesenen Satelliten-Übertragungskapazität. Dies gilt nicht für Angebote, die
1. ausschließlich zum Empfang in Drittländern bestimmt sind und
 2. nicht unmittelbar oder mittelbar von der Allgemeinheit mit handelsüblichen Verbraucherendgeräten in einem Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 89/552/EWG empfangen werden.
- (4) Die Bestimmungen des I. und III. Abschnitts dieses Staatsvertrages gelten für Teleshoppingkanäle nur, sofern dies ausdrücklich bestimmt ist.

§ 3 RStV - Allgemeine Grundsätze

- (1) Die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der **Bundesrepublik Deutschland** (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF), das Deutschlandradio und alle Veranstalter bundesweit verbreiteter Rundfunkprogramme haben in ihren Angeboten die Würde des Menschen zu achten und zu schützen; die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten. Die Angebote sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinungen anderer zu stärken. Weitergehende landesrechtliche Anforderungen an die Gestaltung der Angebote sowie § 41 dieses Staatsvertrages bleiben unberührt.

§ 10 RStV - Berichterstattung, Informationssendungen, Meinungsumfragen

- (1) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. Sie müssen **unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.** Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.
- (2) Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die von Rundfunkveranstaltern durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.

Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz

RuStAG

Nationalität: gibt die ethnische Zugehörigkeit an. In Nation steckt der lateinische Begriff Natio = *Geburt, Herkunft, Volk*. Es ist also die Volkszugehörigkeit.

Staat: dagegen ist ein selbständiges Gebiet mit eigener Regierung, Gesetzgebung und einem Volk. In einem Staat können Menschen verschiedener Nationalitäten leben. Das Substantiv ist status = das Stehen, der Stand, Zustand, Verfassung. Der lateinisch Ursprung stare = aufrecht stehen, beständig und standhaft stehen, unbeweglich stehen.

Hinweis:

Es gibt auch Staaten die nicht nach Nationalität und Staatsangehörigkeit unterscheiden. Hier ist besonders Frankreich zu erwähnen, wo Nationalität und Staatsangehörigkeit nicht getrennt werden, sondern unter Nationalität zusammen gefasst werden. Dies und der Umstand, dass Frankreich als Siegermacht des WK II Eingang gefunden hat, hat uns im Übrigen die Eintragung "Nationalité" in unseren Personendokumenten beschert.

Im Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) steht in die Ausgabe mit Stand 14.03.2005:

"Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt."

Wie diese nun tatsächlich lautet, das finden Sie im ganzen Gesetz nicht! In der ersten Ausgabe des StAG heißt es RuStAG, Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. Dies stammt vom 22. Juli 1913 und dort steht:

"Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem **Bundesstaat** (§§ 3 bis 32) oder die **unmittelbare Reichsangehörigkeit** (§§ 3 bis 35) besitzt"

Entscheidend ist *Reichsangehörigkeit*, denn **Bundesstaaten gibt es in unserm Land nicht mehr**, sondern nur noch **Bundesländer**. Wie im Abschnitt Deutsches Reich steht, ist dieses nach wie vor das völkerrechtlich korrekte Gebilde unseres Staates. Aber was finden wir in der Einleitung zum RuStAG noch?

"Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:"

Hier werden endlich Ross und Reiter genannt! Im Namen des Deutschen Reiches und das ist ein Volltreffer. Da steht die zugehörige Staatsbezeichnung. Ihre Staatsangehörigkeit laute also: **Deutsches Reich!** Wie die Staatsangehörigkeit verloren ging, bzw. wie sich die Formulierungen verändert haben.

05.02.1934:

"Deutscher ist, wer die ... unmittelbare **Reichs**angehörigkeit ... besitzt"

29.04.1999:

"– Drucksache 14/533 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942), wird wie folgt geändert:"

15.07.1999:

"Deutscher ist, wer die (...) unmittelbare **Reichs**angehörigkeit (...) besitzt."

21.08.2002:

"Deutscher ist, wer die ... unmittelbare /* **Reichs***/angehörigkeit ... besitzt."

14.03.2005:

"Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die **deutsche** Staatsangehörigkeit besitzt."

Hier ist nur der grobe Verlauf des §1 des StAG, ehemals RuStAG dargestellt. Hat sich Ihre Staatsangehörigkeit verändert hat, ohne, dass Sie davon in Kenntnis gesetzt wurden?

Seit der letzten Änderung im August 2007 findet sich die folgende "Fußnote" unmittelbar am Anfang des aktuellen StAG:

"Fußnote

Textnachweis Geltung ab: 1. 1.1980 Überschrift: Langüberschrift idF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 15.7.1999 I 1618 mWv 1.1.2000; Buchstabenabkürzung eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 15.7.1999 I 1618 mWv 1.1.2000

Die Bedeutung der Begriffe "Reichs- und Staatsangehörigkeit" im Sinne dieses Gesetzes hat sich geändert. An die Stelle der "Reichsangehörigkeit" ist gem. § 1 V v. 5.2.1934 102-2, Art. 116 Abs. 1 GG 100-1 die deutsche Staatsangehörigkeit getreten.

Die die "Reichsangehörigkeit" vermittelnde "Staatsangehörigkeit" in den Bundesstaaten - seit der Weimarer Verfassung in den deutschen Ländern - ist durch § 1 V v. 5.2.1934 beseitigt worden"

In diesem Gesetz bezieht sich der bundesrepublikanische Gesetzgeber auf eine Verordnung von Adolf Hitler! Die seinerzeitigen Bundesstaaten durften danach **keine eigene Staatsangehörigkeit mehr vergeben**, sondern dies fiel nun den entsprechenden Reichsbehörden zu.

Schauen Sie sich den oben erwähnten **§ 1 V v. 5.2.1934** näher an.

Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934

Auf Grund des Artikel 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934

(RGBl. I S. 75) wird folgendes verordnet:

§1. (1) **Die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fällt fort.**

(2) **Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit)**

§2. Die Landesregierungen treffen jede Entscheidung auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts im Namen und Auftrag des Reichs.

§3. Die deutsche Staatsangehörigkeit darf erst verliehen werden, nachdem der Reichsminister des Inneren zugestimmt hat. § 9 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) wird aufgehoben.

§4. (1) Soweit es nach geltenden Gesetzen rechtserheblich ist, welche deutsche Landesangehörigkeit ein Reichsangehöriger besitzt, ist fortan maßgebend, in welchem Land der Reichsangehörige seine Niederlassung hat.

In dieser Verordnung ist nicht die Rede davon, dass die Reichsangehörigkeit aufgehoben wird. Es wird lediglich klar gestellt, dass es nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit gibt, die Reichsangehörigkeit in Verbindung mit dem RuStAG. Weiterhin wurden die Länder stärker in das Deutsche Reich integriert und verloren ihren Anspruch eigene Staatsangehörigkeiten zu definieren. Dies ist ein sinniger Schritt um interne Spannungen abzubauen und eine klare Rechtslage zu schaffen.

Hier wurden also nur Kompetenzen verlagert, aber keine Änderung der Reichsangehörigkeit durchgeführt. Hinzu kommt, dass diese Verordnung eigentlich mit der Aufhebung der Gesetze aus der Zeit 33-45, durch die Siegermächte nichtig gemacht wurde. Weiterhin wurde diese Verordnung durch die Bundesregierung selbst aufgehoben, wobei der erste Teil von dieser Aufhebung ausgenommen wurde.

SHAEF-Gesetz**SHAEF****Nr. 52 SHAEF - Artikel VII Begriffsbestimmungen**

- (e) „Deutschland“ bedeutet das Gebiet des Deutschen Reiches, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat.
Die BRD ist also nicht Deutschland!

Nr. 52 SHAEF - Artikel VIII Strafen

10. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, einschließlich der Todesstrafe, bestraft.

Sowjetische Militäradministration in Deutschland**SMAD****Staatsangehörigkeitsgesetz****StAG**Ausfertigungsdatum: 22.07.1913 - ehemals **RuStAG****§ 1 StAG**

Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die **deutsche** Staatsangehörigkeit besitzt.

Weitere Informationen über die „Staatsbürgerschaft unter RuStAG.“

Strafgesetzbuch**StGB****§ 1 StGB - Keine Strafe ohne Gesetz**

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

§ 11 StGB - Personen- und Sachbegriffe

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Angehöriger:

wer zu den folgenden Personen gehört

Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der

a) Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist,

b) Pflegeeltern und Pflegekinder;

2. **Amtsträger:**

wer nach **deutschem Recht (nicht BRD-Recht – kein Nachweis (Legitimation) als Richter!)**
Genehmigung nach SHAEFE-Gesetz Nr. 2 ist erforderlich!

a) **Beamter oder Richter ist,**

b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder

c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;

3. **Richter:** wer nach **deutschem Recht (nicht BRD-Recht!)** **Berufsrichter oder ehrenamtlicher Richter ist;**

4. für den **öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter:**

wer, ohne Amtsträger zu sein

a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder

b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist;

5. **rechtswidrige Tat:** nur eine solche, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht;

6. Unternehmen einer Tat: deren Versuch und deren Vollendung;

7. **Behörde:** auch ein Gericht;

8. Maßnahme: jede Maßregel der Besserung und Sicherung, der Verfall, die Einziehung und die Unbrauchbarmachung;

9. Entgelt: jede in einem Vermögensvorteil bestehende Gegenleistung.

- (2) Vorsätzlich im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tat auch dann, wenn sie einen gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, der hinsichtlich der Handlung Vorsatz voraussetzt, hinsichtlich einer dadurch verursachten besonderen Folge jedoch Fahrlässigkeit ausreichen lässt.
- (3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen in denjenigen Vorschriften gleich, die auf diesen Absatz verweisen.

§ 13 StGB - Begehen durch Unterlassen

- (1) Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.
- (2) Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

§ 15 StGB - Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln

Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht.

§ 22 StGB - Begriffsbestimmung

Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.

§ 25 StGB - Täterschaft

- (1) Als Täter wird bestraft, wer die **Straftat selbst oder durch einen anderen begeht**.
- (2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).

§ 27 StGB - Täterschaft

- (1) Als **Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat**.
- (2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

§ 32 StGB - Notwehr

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die **Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden**.

§ 47 StGB - Kurze Freiheitsstrafe nur in Ausnahmefällen

- (1) Eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten verhängt das Gericht nur, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen.
- (2) Droht das Gesetz keine Geldstrafe an und kommt eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder darüber nicht in Betracht, so verhängt das Gericht eine Geldstrafe, wenn nicht die Verhängung einer Freiheitsstrafe nach Absatz 1 unerlässlich ist. Droht das Gesetz ein erhöhtes Mindestmaß der Freiheitsstrafe an, so bestimmt sich das Mindestmaß der Geldstrafe in den Fällen des Satzes 1 nach dem Mindestmaß der angedrohten Freiheitsstrafe; dabei entsprechen dreißig Tagessätze einem Monat Freiheitsstrafe.

§ 49 StGB - Besondere gesetzliche Milderungsgründe

- (1) Ist eine Milderung nach dieser Vorschrift vorgeschrieben oder zugelassen, so gilt für die Milderung folgendes:
 1. An die Stelle von lebenslanger Freiheitsstrafe tritt Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.
 2. Bei zeitiger Freiheitsstrafe darf höchstens auf drei Viertel des angedrohten Höchstmaßes erkannt werden. Bei Geldstrafe gilt dasselbe für die Höchstzahl der Tagessätze.
 3. Das erhöhte Mindestmaß einer Freiheitsstrafe ermäßigt sich im Falle eines Mindestmaßes von zehn oder fünf Jahren auf zwei Jahre, im Falle eines Mindestmaßes von drei oder zwei Jahren auf sechs Monate, im Falle eines Mindestmaßes von einem Jahr auf drei Monate, im Übrigen auf das gesetzliche Mindestmaß.
- (2) Darf das Gericht nach einem Gesetz, das auf diese Vorschrift verweist, die Strafe nach seinem Ermessen mildern, so kann es bis zum gesetzlichen Mindestmaß der angedrohten Strafe herabgehen oder statt auf Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkennen.

§ 81 StGB - Hochverrat gegen den Bund

- (1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt
 1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder
 2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.
- (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

§ 92 StGB - Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes beeinträchtigt den Bestand der Bundesrepublik Deutschland, wer ihre Freiheit von fremder Botmäßigkeit aufhebt, ihre staatliche Einheit beseitigt oder ein zu ihr gehörendes Gebiet abtrennt.
- (2) Im Sinne dieses Gesetzes sind Verfassungsgrundsätze.
 1.
 6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft.

§ 111 StGB - Öffentliche Aufforderung zu Straftaten

- (1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) zu einer rechtswidrigen Tat auffordert, wird wie ein Anstifter (§ 26) bestraft.
- (2) Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Die Strafe darf nicht schwerer sein als die, die für den Fall angedroht ist, dass die Aufforderung Erfolg hat (Absatz 1); § 49 Abs. 1 Nr. 2 ist anzuwenden.

§ 123 StGB - Hausfriedensbruch

- (1) Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, **widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt**, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 124 StGB - Schwerer Hausfriedensbruch

Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, so wird jeder, welcher an diesen Handlungen teilnimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 129 StGB - Bildung krimineller Vereinigungen

- (1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie um Mitglieder oder Unterstützer wirbt oder sie unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden,
 1. wenn die Vereinigung eine politische Partei ist, die das Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärt hat,
 2. wenn die Begehung von Straftaten nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist oder
 3. soweit die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung Straftaten nach den §§ 84 bis 87 betreffen.
- (3) Der Versuch, eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung zu gründen, ist strafbar.
- (4) Gehört der Täter zu den Rädelführern oder Hintermännern oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen; auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Zweck oder die Tätigkeit der kriminellen Vereinigung darauf gerichtet ist, in § 100c Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, c, d, e und g mit Ausnahme von Straftaten nach § 239a oder § 239b, Buchstabe h bis m, Nr. 2 bis 5 und 7 der Strafprozessordnung genannte Straftaten zu begehen.
- (5) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, von einer Bestrafung nach den Absätzen 1 und 3 absehen.
- (6) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter
 1. sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Vereinigung oder die Begehung einer ihren Zielen entsprechenden Straftat zu verhindern, oder
 2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können;erreicht der Täter sein Ziel, das Fortbestehen der Vereinigung zu verhindern, oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird er nicht bestraft.

§ 130 StGB - Volksverhetzung

- (1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,
 1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder
 2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. Schriften (§ 11 Absatz 3), die zum Hass gegen eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder ihre Menschenwürde dadurch angreifen, dass sie beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
 - a) verbreitet,
 - b) öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
 - c) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht oder
 - d) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Buchstaben a bis c zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
 2. eine Darbietung des in Nummer 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.
- (4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.
- (5) Absatz 2 gilt auch für Schriften (§ 11 Abs. 3) des in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Inhalts.
- (6) In den Fällen des Absatzes 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, und in den Fällen der Absätze 3 und 4 gilt § 86 Abs. 3 entsprechend.

§ 132 StGB - Amtsanmaßung

Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 136 StGB - Verstrickungsbruch, Siegelbruch

- (1) Wer eine Sache, die gepfändet oder sonst dienstlich in Beschlag genommen ist, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder in anderer Weise ganz oder zum Teil der Verstrickung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein dienstliches Siegel beschädigt, ablöst oder unkenntlich macht, das angelegt ist, um Sachen in Beschlag zu nehmen, dienstlich zu verschließen oder zu bezeichnen, oder wer den durch ein solches Siegel bewirkten Verschluss ganz oder zum Teil unwirksam macht.
- (3) Die Tat ist nicht nach den Absätzen 1 und 2 strafbar, wenn die Pfändung, die Beschlagnahme oder die Anlegung des Siegels nicht durch eine rechtmäßige Diensthandlung vorgenommen ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.
- (4) § 113 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 138 StGB - Nichtanzeige geplanter Straftaten

- (1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung
 1. einer Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80),
 2. eines Hochverrats in den Fällen der §§ 81 bis 83 Abs. 1,
 3. eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 94 bis 96, 97a oder 100,
 4. einer Geld- oder Wertpapierfälschung in den Fällen der §§ 146, 151, 152 oder einer Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Euroschecks in den Fällen des § 152b Abs. 1 bis 3,
 5. eines Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) oder eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches),
 6. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5, des § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234, 234a, 239a oder 239b,
 7. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255) oder
 8. einer gemeingefährlichen Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 310, 313, 314 oder 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 oder der §§ 316a oder 316c
 zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer
 1. von der Ausführung einer Straftat nach § 89a oder,
 2. von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 Satz 1 und 2,

zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. § 129b Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt im Fall der Nummer 2 entsprechend.

- (3) Wer die Anzeige leichtfertig unterlässt, obwohl er von dem **Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 153 StGB - Falsche uneidliche Aussage

Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle als Zeuge oder Sachverständiger uneidlich falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 154 StGB - Meineid

- (1) Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Stelle falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 164 StGB - Falsche Verdächtigungen

- (1) Wer einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger oder militärischen Vorgesetzten oder öffentlich wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer in gleicher Absicht bei einer der in Absatz 1 bezeichneten Stellen oder öffentlich über einen anderen wider besseres Wissen eine sonstige Behauptung tatsächlicher Art aufstellt, die geeignet ist, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen.
(3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer die falsche Verdächtigung begeht, um eine Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe nach § 46b dieses Gesetzes oder § 31 des Betäubungsmittelgesetzes zu erlangen. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 185 StGB - Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 186 StGB - Üble Nachrede

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 187 StGB - Verleumdung

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 193 StGB - Wahrnehmung berechtigter Interessen

Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, desgleichen Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von seitens eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

§ 221 StGB - Aussetzung

- (1) Wer einen Menschen
1. in eine hilflose Lage versetzt oder
 2. in einer hilflosen Lage im Stich lässt, obwohl er ihn in seiner Obhut hat oder ihm sonst beizustehen verpflichtet ist,
- und ihn dadurch der Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung aussetzt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
1. die Tat gegen sein Kind oder eine Person begeht, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, oder
 2. durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.

- (3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.
- (4) In minder schweren Fällen des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 239 StGB - Freiheitsberaubung

- (1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
 1. das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt oder
 2. durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.
- (4) Verursacht der Täter durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.
- (5) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 240 StGB - Nötigung

- (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung oder zur Eingehung der Ehe nötigt,
 2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
 3. **seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.**

§ 241 StGB - Bedrohung

- (1) Wer einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen einem Menschen vortäuscht, dass die Verwirklichung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe.

§ 242 StGB - Diebstahl

- (1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 253 StGB - Erpressung

- (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Erpressung verbunden hat.

§ 258 a StGB - Strafvereitelung

- (1) Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, dass ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.
- (3) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, dass er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder dass eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird.
- (6) Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.

§ 263 StGB - Betrug

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten **Begehung von Urkundenfälschung** oder Betrug verbunden hat,
 2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,
 3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,
 4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder
 5. einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat
- (4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.
- (5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.
- (6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).
- (7) Die §§ 43a und 73d sind anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

§ 267 StGB - Urkundenfälschung

- (1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrug oder Urkundenfälschung verbunden hat,
 2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,
 3. durch eine große Zahl von unechten oder verfälschten Urkunden die Sicherheit des Rechtsverkehrs erheblich gefährdet oder
 4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.
- (4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer die Urkundenfälschung als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

§ 268 StGB - Fälschung technischer Aufzeichnungen

- (1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr
 1. eine unechte technische Aufzeichnung herstellt oder eine technische Aufzeichnung verfälscht oder
 2. eine unechte oder verfälschte technische Aufzeichnung gebraucht,wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Technische Aufzeichnung ist eine Darstellung von Daten, Meß- oder Rechenwerten, Zuständen oder Geschehensabläufen, die durch ein technisches Gerät ganz oder zum Teil selbsttätig bewirkt wird, den Gegenstand der Aufzeichnung allgemein oder für Eingeweihte erkennen lässt und zum Beweis einer rechtlich erheblichen Tatsache bestimmt ist, gleichviel ob ihr die Bestimmung schon bei der Herstellung oder erst später gegeben wird.
- (3) Der Herstellung einer unechten technischen Aufzeichnung steht es gleich, wenn der Täter durch störende Einwirkung auf den Aufzeichnungsvorgang das Ergebnis der Aufzeichnung beeinflusst.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) § 267 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 269 StGB - Fälschung beweisheblicher Daten

- (1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr beweishebliche Daten so speichert oder verändert, daß bei ihrer Wahrnehmung eine unechte oder verfälschte Urkunde vorliegen würde, oder derart gespeicherte oder veränderte Daten gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) § 267 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 303 StGB - Sachbeschädigung

- (1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

§ 305 StGB - Zerstörung von Bauwerken

- (1) Wer rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigentum sind, ganz oder teilweise zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 331 StGB - Vorteilsnahme

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 339 StGB - Rechtsbeugung

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 340 StGB – Körperverletzung im Amt

- (1) Ein Amtsträger, der während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst eine Körperverletzung begeht oder begehen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Die §§ 224 bis 229 gelten für Straftaten nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

§ 343 StGB - Aussageerpressung

- (1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an
 1. einem Strafverfahren, einem Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung,
 2. einem Bußgeldverfahren oder
 3. einem Disziplinarverfahren oder einem ehrengerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahrenberufen ist, einen anderen körperlich misshandelt, gegen ihn sonst Gewalt anwendet, ihm Gewalt androht oder ihn seelisch quält, um ihn zu nötigen, in dem Verfahren etwas auszusagen oder zu erklären oder dies zu unterlassen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 344 StGB - Verfolgung Unschuldiger

- (1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren, abgesehen von dem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8), berufen ist, absichtlich oder wissentlich einen Unschuldigen oder jemanden, der sonst nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung berufen ist.
- (2) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) berufen ist, absichtlich oder wissentlich jemanden, der nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an
 1. einem Bußgeldverfahren oder
 2. einem Disziplinarverfahren oder einem ehrengerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahrenberufen ist. Der Versuch ist strafbar.

§ 348 StGB - Falschbeurkundung im Amt

- (1) Ein Amtsträger, der, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache **falsch beurkundet oder in öffentliche Register, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder eingibt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 352 StGB - Gebührenerhebung

- (1) Ein Amtsträger, Anwalt oder sonstiger Rechtsbeistand, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vorteil zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt, von denen er weiß, dass der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrag schuldet, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 355 StGB - Verletzung des Steuergeheimnisses

- (1) Wer unbefugt
 1. Verhältnisse eines anderen, die ihm als Amtsträger
 - a) in einem Verwaltungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,
 - b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,
 - c) aus anderem Anlass durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen bekanntgeworden sind, oder
 2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekanntgeworden ist offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Den Amtsträgern im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich
 1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
 2. amtlich zugezogene Sachverständige und
 3. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde, deren Verfahren betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt.

§ 357 StGB - Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat

- (1) Ein Vorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer rechtswidrigen Tat im Amt verleitet oder zu verleiten unternimmt oder eine solche rechtswidrige Tat seiner Untergebenen geschehen lässt, hat die für diese rechtswidrige Tat angedrohte Strafe verwirkt.
- (2) Dieselbe Bestimmung findet auf einen Amtsträger Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Dienstgeschäfte eines anderen Amtsträgers übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Amtsträger begangene rechtswidrige Tat die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.

§ 358 StGB - Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

In Verbindung mit **§ 331 StGB - Vorteilsnahme**

Staatshaftungsgesetz (nicht mehr existent)

Das **Staatshaftungsgesetz** regelte vom 1. Januar 1982 bis zum 18. Oktober 1982 die **Haftung für rechtswidriges Verhalten der öffentlichen Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland**.

Am 19. Oktober 1982 wurde es vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt.

Das bundesdeutsche Staatshaftungsrecht war nicht **kodifiziert**. Am 26. Juli 1981 verabschiedete der Deutsche Bundestag ein Gesetz, das in 20 Paragraphen das Staatshaftungsrecht regelte. Der Bundesrat stimmte dem Gesetz nicht zu, weil es dem Bund an der erforderlichen Gesetzgebungskompetenz fehlte.

Am 19. Oktober 1982 entschied das Bundesverfassungsgericht in einem Verfahren **abstrakter Normenkontrolle** (eine Verfahrensart im deutschen Verfassungsprozessrecht. In dem objektiven Verfahren wird die Vereinbarkeit einer **Rechtsnorm mit höherrangigem Recht überprüft**, ohne dass subjektive Rechte verletzt sein müssten), dass das Gesetz aus formalen Gründen nichtig ist: Der Bund sei mangels Gesetzgebungskompetenz nicht befugt gewesen, ein Staatshaftungsgesetz für Bund, Länder und Gemeinden zu erlassen.

Eine **Kodifikation** des Staatshaftungsrechts fehlt bis heute.

Kodifikation ist die systematische Zusammenfassung des für einen bestimmten Lebensbereich geltenden Rechts in einem Gesetzeswerk. Ist die Zusammenstellung nicht systematisch geordnet, so spricht man von einer „**Kompilation**“ = „Ausbeute“ <compilare „ausplündern, berauben, ausbeuten“>

Zwar war 1994 im Rahmen der Verfassungsreform eine **konkurrierende Gesetzgebungskompetenz** des Bundes für das Staatshaftungsrecht geschaffen worden, doch wurde kein solches Gesetz verabschiedet. Wo der Bund von seinem Recht Gebrauch macht, können die Länder grundsätzlich keine Gesetze mehr erlassen (**Art. 72 GG**). Schon bestehendes Landesrecht tritt außer Kraft.

Auch die Zuordnung zu einer bestimmten Gerichtsbarkeit ist nicht möglich. Der Großteil der Staatshaftungsansprüche wird von den Zivilgerichten, nur wenige, wie der Folgenbeseitigungsanspruch, von den Verwaltungsgerichten entschieden.

Im Jahr 2004 antwortete die Bundesregierung auf eine Anfrage, dass keine Notwendigkeit für die Schaffung eines Staatshaftungsgesetzes bestehe. Konkrete Bemühungen um eine Neuordnung des Staatshaftungsrechts hat es in den letzten Jahren jedoch nicht gegeben.

In der DDR galt das Staatshaftungsgesetz vom 12. Mai 1969, welches aufgrund des *Vertrages der Bundesrepublik und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands* in den fünf neuen Ländern und Ost-Berlin fortgalt.

In **Sachsen-Anhalt** wurde das Staatshaftungsgesetz durch einen enteignungsgleichen Eingriff in seiner richterrechtlichen Form abgewandelt.

In **Berlin** und **Sachsen** hingegen wurde das ehemalige DDR-Staatshaftungsgesetz **ersatzlos gestrichen**.

In **Mecklenburg-Vorpommern** wurde das Staatshaftungsgesetz im Jahr 2009 **aufgehoben**. Das DDR-Staatshaftungsgesetz soll folglich noch derzeit in **Brandenburg** und **Thüringen** als Landesrecht **fortgelten**.

Strafprozessordnung Einführungsgesetz

StPOEG

Eingangsformel

Wir ...

verordnen **im Namen des Deutschen Reichs**, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1 - STPOEG

(weggefallen)

Geltungsbereich für die Bundesrepublik Deutschland am 19.04.2006 gestrichen!

§ 3 - StPOEG

- (1) Die Strafprozessordnung findet auf alle Strafsachen Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehört.
- (2) Insoweit die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen wird, kann diese ein abweichendes Verfahren gestatten.
- (3) Die Landesgesetze können anordnen, dass Forst- und Feldrügեսachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden.

Strafprozessordnung

StPO

Die Strafprozessordnung regelt, wie Strafverfahren abzulaufen haben. Ein Strafverfahren ist ein Gerichtsverfahren, bei dem der „**Staat**“ selbst einer der beiden Parteien ist. Der Staat wird vertreten durch den Staatsanwalt.

Die StPO (Grundlage das GVG) gilt somit nicht mehr!

§ 1 StPO - Allgemeine Vorschriften – Sachliche Zuständigkeit des Gerichts

Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das **Gesetz über die Gerichtsverfassung** (GVG) bestimmt.

§ 136 StPO - Allgemeine Vorschriften – Vernehmung des Beschuldigten

- (1) Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Er ist darauf hinzuweisen, dass es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen. Er ist ferner darüber zu belehren, dass er zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann. In geeigneten Fällen soll der Beschuldigte auch darauf, dass er sich schriftlich äußern kann, sowie auf die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs hingewiesen werden.
- (2) Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit geben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und **die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen**.
- (3) Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten ist zugleich auf die Ermittlung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

§ 147 StPO - Verteidigung - Akteneinsicht

- (1) Der Verteidiger ist befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der Anklage vorzulegen wären, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen.
- (2) Ist der Abschluss der..... in der Regel ist insoweit Akteneinsicht zu gewähren.
- (3) Die Einsicht in die Niederschriften über die Vernehmung des Beschuldigten und über solche richterlichen Untersuchungshandlungen, bei denen dem Verteidiger die Anwesenheit gestattet worden ist oder hätte gestattet werden müssen, sowie in die Gutachten von Sachverständigen darf dem Verteidiger in keiner Lage des Verfahrens versagt werden.
- (4) Auf Antrag sollen dem Verteidiger, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, die Akten mit Ausnahme der Beweisstücke zur Einsichtnahme in seine Geschäftsräume oder in seine Wohnung mitgegeben werden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

- (5) Über die Gewährung der Akteneinsicht entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im Übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts. Versagt die Staatsanwaltschaft die Akteneinsicht, nachdem sie den Abschluss der Ermittlungen in den Akten vermerkt hat, versagt sie die Einsicht nach Absatz 3 oder befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß, so kann gerichtliche Entscheidung durch das nach § 162 zuständige Gericht beantragt werden. Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a gelten entsprechend. Diese Entscheidungen werden nicht mit Gründen versehen, soweit durch deren Offenlegung der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte.
- (6) Ist der Grund für die Versagung der Akteneinsicht nicht vorher entfallen, so hebt die Staatsanwaltschaft die Anordnung spätestens mit dem Abschluss der Ermittlungen auf. Dem Verteidiger ist Mitteilung zu machen, sobald das Recht zur Akteneinsicht wieder uneingeschränkt besteht.
- (7) **Dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, sind auf seinen Antrag Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erteilen, soweit dies zu einer angemessenen Verteidigung erforderlich ist,** der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Strafverfahren, nicht gefährdet werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz, Absatz 5 und § 477 Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 163 b StPO - Verfahren im ersten Rechtszug – Vorbereitung der öffentlichen Klage

- (1) Ist jemand einer Straftat verdächtig, so können die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes die zur Feststellung seiner Identität erforderlichen Maßnahmen treffen; § 163a Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend. Der Verdächtige darf festgehalten werden, wenn die Identität sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen von Satz 2 sind auch die Durchsuchung der Person des Verdächtigen und der von ihm mitgeführten Sachen sowie die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen zulässig.
- (2) Wenn und soweit dies zur Aufklärung einer Straftat geboten ist, kann auch die Identität einer Person festgestellt werden, die einer Straftat nicht verdächtig ist; § 69 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Maßnahmen der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Art dürfen nicht getroffen werden, wenn sie zur Bedeutung der Sache außer Verhältnis stehen; Maßnahmen der in Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Art dürfen nicht gegen den Willen der betroffenen Person getroffen werden.

§ 206 StPO - Beschluss

Das Gericht ist bei der Beschlussfassung an die Anträge der Staatsanwaltschaft nicht gebunden.

§ 206 a StPO

- (1) Stellt sich nach Eröffnung des Hauptverfahrens ein Verfahrenshindernis heraus, so kann das Gericht außerhalb der Hauptverhandlung das Verfahren durch Beschluss einstellen.
- (2) Der Beschluss ist mit sofortiger Beschwerde anfechtbar.

§ 271 StPO - Hauptverhandlung - Verhandlungsprotokoll

- (1) **Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, soweit dieser in der Hauptverhandlung anwesend war, zu unterschreiben. Der Tag der Fertigstellung ist darin anzugeben.**
- (2) Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter. Ist der Vorsitzende das einzige richterliche Mitglied des Gerichts, so genügt bei seiner Verhinderung die Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

§ 273 StPO - Gerichtsprotokoll - Hauptverhandlung

- (1) Das Protokoll muss den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im wesentlichen wiedergeben und die Beachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke oder derjenigen, von deren Verlesung nach § 249 Abs. 2 abgesehen worden ist, sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel enthalten. In das Protokoll muss auch der wesentliche Ablauf und Inhalt einer Erörterung nach § 257b aufgenommen werden.
- (1a) Das Protokoll muss auch den wesentlichen Ablauf und Inhalt sowie das Ergebnis einer Verständigung nach § 257c wiedergeben. Gleiches gilt für die Beachtung der in § 243 Absatz 4, § 257c Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 vorgeschriebenen Mitteilungen und Belehrungen. Hat eine Verständigung nicht stattgefunden, ist auch dies im Protokoll zu vermerken.
- (2) Aus der Hauptverhandlung vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen; dies gilt nicht, wenn alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel verzichten oder innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingelegt wird. Der Vorsitzende kann anordnen, dass anstelle der Aufnahme der wesentlichen Vernehmungsergebnisse in das Protokoll einzelne Vernehmungen im Zusammenhang auf Tonträger aufgezeichnet werden. Der Tonträger ist zu den Akten zu nehmen oder bei der Geschäftsstelle mit den Akten aufzubewahren. § 58a Abs. 2 Satz 1 und 3 bis 6 gilt entsprechend.
- (3) Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung an, so hat der Vorsitzende von Amt wegen oder auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen.

Lehnt der Vorsitzende die Anordnung ab, so entscheidet auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person das Gericht. In dem Protokoll ist zu vermerken, dass die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

- (4) Bevor das Protokoll fertiggestellt ist, darf das Urteil nicht zugestellt werden.

§ 275 StPO - Urteil - Hauptverhandlung

- (1) Ist das Urteil mit den Gründen nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen worden, so ist es unverzüglich zu den Akten zu bringen. Dies muss spätestens fünf Wochen nach der Verkündung geschehen; diese Frist verlängert sich, wenn die Hauptverhandlung länger als drei Tage gedauert hat, um zwei Wochen, und wenn die Hauptverhandlung länger als zehn Tage gedauert hat, für jeden begonnenen Abschnitt von zehn Hauptverhandlungstagen um weitere zwei Wochen. Nach Ablauf der Frist dürfen die Urteilsgründe nicht mehr geändert werden. Die Frist darf nur überschritten werden, wenn und solange das Gericht durch einen im Einzelfall nicht voraussehbaren unabwendbaren Umstand an ihrer Einhaltung gehindert worden ist. Der Zeitpunkt des Eingangs und einer Änderung der Gründe ist von der Geschäftsstelle zu vermerken.
- (2) Das Urteil ist von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter der Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil vermerkt. Der Unterschrift der Schöffen bedarf es nicht.
- (3) Die Bezeichnung des Tages der Sitzung sowie die Namen der Richter, der Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft, des Verteidigers und des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, die an der Sitzung teilgenommen haben, sind in das Urteil aufzunehmen.
- (4) Die Ausfertigungen und Auszüge der Urteile sind von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§ 344 StPO - Revision

- (1) Der Beschwerdeführer hat die Erklärung abzugeben, inwieweit er das Urteil anfechte und dessen Aufhebung beantrage (Revisionsanträge), und die Anträge zu begründen.
- (2) Aus der Begründung muss hervorgehen, ob das Urteil wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Ersteren falls müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.

§ 345 StPO - Revision

- (1) Die Revisionsanträge und ihre Begründung sind spätestens binnen eines Monats nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, anzubringen. War zu dieser Zeit das Urteil noch nicht zugestellt, so beginnt die Frist mit der Zustellung.
- (2) Seitens des Angeklagten kann dies nur in einer von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle geschehen. (beim Oberlandesgericht?)

§ 359 StPO - Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zugunsten des Verurteilten ist zulässig,

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Ungunsten als echt vorgebrachte Urkunde unecht oder verfälscht war;
2. wenn der Zeuge oder Sachverständige sich bei einem zuungunsten des Verurteilten abgelegten Zeugnis oder abgegebenen Gutachten einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder einer vorsätzlichen falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat;
3. wenn bei dem Urteil ein Richter oder Schöffe mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern die Verletzung nicht vom Verurteilten selbst veranlasst ist;
4. wenn ein zivilgerichtliches Urteil, auf welches das Strafurteil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben ist;
5. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung oder eine wesentlich andere Entscheidung über eine Maßregel der Besserung und Sicherung zu begründen geeignet sind,
6. wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder ihrer Protokolle festgestellt hat und das Urteil auf dieser Verletzung beruht.

Straßenverkehrsgesetz**StVG**

Die StVG vom 03.05.1909 ist insgesamt **nichtig**, da Celex-Nummern auch nicht mehr gültig sind.

§ 25 a StVG - Kostentragungspflicht des Halters eines Kraftfahrzeugs

- (1) Kann in einem Bußgeldverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes der Führer des Kraftfahrzeugs, der den Verstoß begangen hat, nicht vor Eintritt der Verfolgungsverjährung ermittelt werden oder würde seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern, so werden dem Halter des Kraftfahrzeugs oder seinem Beauftragten die Kosten des Verfahrens auferlegt; er hat dann auch seine Auslagen zu tragen. Von einer Entscheidung nach Satz 1 wird abgesehen, wenn es unbillig wäre, den Halter des Kraftfahrzeugs oder seinen Beauftragten mit den Kosten zu belasten.
- (2) Die Kostenentscheidung ergeht mit der Entscheidung, die das Verfahren abschließt; vor der Entscheidung ist derjenige zu hören, dem die Kosten auferlegt werden sollen.
- (3) Gegen die Kostenentscheidung der Verwaltungsbehörde und der Staatsanwaltschaft kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung gerichtliche Entscheidung beantragt werden. § 62 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend; für die Kostenentscheidung der Staatsanwaltschaft gelten auch § 50 Abs. 2 und § 52 des Gesetzes über

Straßenverkehrs-Ordnung**StVO****§ 12 StVO - Halten und Parken**

- (1) Das Halten ist unzulässig
 1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
 2. im Bereich von scharfen Kurven,
 3. auf Einfädelsstreifen und auf Ausfädelsstreifen,
 4. auf Bahnübergängen,
 5. vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten.
- (2) Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.
- (3) Das Parken ist unzulässig
 1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
 2. wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert,
 3. vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,
 4. über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung (Anlage 2 laufende Nummer 74) das Parken auf Gehwegen erlaubt ist,
 5. vor Bordsteinabsenkungen.
- (3a) Mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiges Gesamtgewicht ist innerhalb geschlossener Ortschaften
 1. in reinen und allgemeinen Wohngebieten,
 2. in Sondergebieten, die der Erholung dienen,
 3. in Kurgebieten und
 4. in Klinikgebietendas regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen sowie für das Parken von Linienomnibussen an Endhaltestellen.
- (3b) Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen.
- (4) Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Das gilt in der Regel auch für den, der nur halten will; jedenfalls muss auch er dazu auf der rechten Fahrbahnseite rechts bleiben. Taxen dürfen, wenn die Verkehrslage es zulässt, neben anderen Fahrzeugen, die auf dem Seitenstreifen oder am rechten Fahrbahnrand halten oder parken, Fahrgäste ein- oder aussteigen lassen. Soweit auf der rechten Seite Schienen liegen sowie in Einbahnstraßen (Zeichen 220) darf links gehalten und geparkt werden. Im Fahrraum von Schienenfahrzeugen darf nicht gehalten werden.
- (4a) Ist das Parken auf dem Gehweg erlaubt, so ist hierzu nur der rechte Gehweg, in Einbahnstraßen der rechte oder linke Gehweg zu benutzen.
- (5) An einer Parklücke hat Vorrang, wer sie zuerst unmittelbar erreicht; der Vorrang bleibt erhalten, wenn der Berechtigte an der Parklücke vorbeifährt, um rückwärts einzuparken oder wenn er sonst zusätzliche Fahrbewegungen ausführt, um in die Parklücke einzufahren. Satz 1 gilt entsprechend für Fahrzeugführer, die an einer freiwerdenden Parklücke warten.
- (6) Es ist platzsparend zu parken; das gilt in der Regel auch für das Halten.

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung**StVZO**

Die StVZO vom 13.11.1937 ist insgesamt **nichtig**, da Celex-Nummern nicht mehr gültig sind.

§ 31 a StVZO - Fahrtenbuch

- (1) Die Verwaltungsbehörde kann gegenüber einem Fahrzeughalter für ein oder mehrere auf ihn zugelassene oder künftig zuzulassende Fahrzeuge die Führung eines Fahrtenbuchs anordnen, wenn die Feststellung eines Fahrzeugführers nach einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften nicht möglich war. Die Verwaltungsbehörde kann ein oder mehrere Ersatzfahrzeuge bestimmen.
- (2) Der Fahrzeughalter oder sein Beauftragter hat in dem Fahrtenbuch für ein bestimmtes Fahrzeug und für jede einzelne Fahrt
 1. vor deren Beginn
 - a) Name, Vorname und Anschrift des Fahrzeugführers,
 - b) amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs,
 - c) Datum und Uhrzeit des Beginns der Fahrt und
 2. nach deren Beendigung unverzüglich Datum und Uhrzeit mit Unterschrift einzutragen.
- (3) Der Fahrzeughalter hat
 - a) der das Fahrtenbuch anordnenden oder der von ihr bestimmten Stelle oder
 - b) sonst zuständigen Personen
 das Fahrtenbuch auf Verlangen jederzeit an dem von der anordnenden Stelle festgelegten Ort zur Prüfung auszuhändigen und es sechs Monate nach Ablauf der Zeit, für die es geführt werden muss, aufzubewahren.

Völkerstrafgesetzbuch**VStGB****§ 7 VStGB - Verbrechen gegen die Menschlichkeit**

- (1) Wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung
 1. einen Menschen tötet,
 2. in der Absicht, eine Bevölkerung ganz oder teilweise zu zerstören, diese oder Teile hiervon unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, deren Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen,
 3. Menschenhandel betreibt, insbesondere mit einer Frau oder einem Kind, oder wer auf andere Weise einen Menschen versklavt und sich dabei ein Eigentumsrecht an ihm anmaßt,
 4. einen Menschen, der sich rechtmäßig in einem Gebiet aufhält, vertreibt oder zwangsweise überführt, indem er ihn unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts durch Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen in einen anderen Staat oder in ein anderes Gebiet verbringt,
 5. einen Menschen, der sich in seinem Gewahrsam oder in sonstiger Weise unter seiner Kontrolle befindet, foltert, indem er ihm erhebliche körperliche oder seelische Schäden oder Leiden zufügt, die nicht lediglich Folge völkerrechtlich zulässiger Sanktionen sind,
 6. einen anderen Menschen sexuell nötigt oder vergewaltigt, ihn zur Prostitution nötigt, der Fortpflanzungsfähigkeit beraubt oder in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen, eine unter Anwendung von Zwang geschwängerte Frau gefangen hält,
 7. einen Menschen dadurch zwangsweise verschwinden lässt, dass er in der Absicht, ihn für längere Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen
 - a) ihn im Auftrag oder mit Billigung eines Staates oder einer politischen Organisation entführt oder sonst in schwerwiegender Weise der körperlichen Freiheit beraubt, ohne das im Weiteren auf Nachfrage unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft über sein Schicksal und seinen Verbleib erteilt wird, oder
 - b) sich im Auftrag des Staates oder der politischen Organisation oder entgegen einer Rechtspflicht weigert, unverzüglich Auskunft über das Schicksal und den Verbleib des Menschen zu erteilen, der unter den Voraussetzungen des Buchstaben a seiner körperlichen Freiheit beraubt wurde, oder eine falsche Auskunft dazu erteilt,
 8. einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, zufügt,
 9. einen Menschen unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts in **schwerwiegender Weise der körperlichen Freiheit beraubt** oder
 10. eine identifizierbare Gruppe oder Gemeinschaft verfolgt, indem er ihr aus politischen, rassistischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, aus Gründen des Geschlechts oder aus anderen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts als unzulässig anerkannten Gründen grundlegende Menschenrechte entzieht oder diese wesentlich einschränkt, wird in den Fällen der Nummern 1 und 2 mit lebenslanger Freiheitsstrafe, in den Fällen der Nummern 3 bis 7 mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und in den Fällen der Nummern 8 bis 10 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.
- (2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 7 Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren und in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 und 9 Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

- (3) Verursacht der Täter durch eine Tat nach Absatz 1 Nr. 3 bis 10 den Tod eines Menschen, so ist die Strafe in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 7 lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 bis 10 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.
- (4) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist die Strafe bei einer Tat nach Absatz 1 Nr. 3 bis 7 Freiheitsstrafen nicht unter fünf Jahren und bei einer Tat nach Absatz 1 Nr. 8 bis 10 Freiheitsstrafen nicht unter drei Jahren.
- (5) Wer ein Verbrechen nach Absatz 1 in der Absicht begeht, ein institutionalisiertes Regime der systematischen Unterdrückung und Beherrschung einer rassischen Gruppe durch eine andere aufrechtzuerhalten, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft, soweit nicht die Tat nach Absatz 1 oder Absatz 3 mit schwererer Strafe bedroht ist. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, soweit nicht die Tat nach Absatz 2 oder Absatz 4 mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 9 VStGB - Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte

- (1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt plündert oder, ohne dass dies durch die Erfordernisse des bewaffneten Konflikts geboten ist, sonst in erheblichem Umfang völkerrechtswidrig Sachen der gegnerischen Partei, die der Gewalt der eigenen Partei unterliegen, zerstört, sich aneignet oder beschlagnahmt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt völkerrechtswidrig anordnet, dass Rechte und Forderungen aller oder eines wesentlichen Teils der Angehörigen der gegnerischen Partei aufgehoben oder ausgesetzt werden oder vor Gericht nicht einklagbar sind, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 13 VStGB - Verletzung der Aufsichtspflicht

- (1) Ein militärischer Befehlshaber, der es vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt, einen Untergebenen, der seiner Befehlsgewalt oder seiner tatsächlichen Kontrolle untersteht, gehörig zu beaufsichtigen, wird wegen Verletzung der Aufsichtspflicht bestraft, wenn der Untergebene eine Tat nach diesem Gesetz begeht, deren Bevorstehen dem Befehlshaber erkennbar war und die er hätte verhindern können.
- (2) Ein ziviler Vorgesetzter, der es vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt, einen Untergebenen, der seiner Anordnungsgewalt oder seiner tatsächlichen Kontrolle untersteht, gehörig zu beaufsichtigen, wird wegen Verletzung der Aufsichtspflicht bestraft, wenn der Untergebene eine Tat nach diesem Gesetz begeht, deren Bevorstehen dem Vorgesetzten ohne weiteres erkennbar war und die er hätte verhindern können.
- (3) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die vorsätzliche Verletzung der Aufsichtspflicht wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, die fahrlässige Verletzung der Aufsichtspflicht wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

§ 14 VStGB - Unterlassen der Meldung einer Straftat

- (1) Ein militärischer Befehlshaber oder ein **ziviler Vorgesetzter**, der es unterlässt, eine Tat nach diesem Gesetz, die ein Untergebener begangen hat, unverzüglich der für die Untersuchung oder Verfolgung solcher Taten zuständigen Stelle zur Kenntnis zu bringen, **wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft**.
- (2) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

Verwaltungsgerichtsordnung

VwGO

§ 13 VwGO - Geschäftsstelle

1. Abschnitt (Gerichte)
Bei jedem Gericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie wird mit der erforderlichen Anzahl von Urkundsbeamten besetzt.

§ 99 VwGO – Verfahren im ersten Rechtszug

- (1) Behörden sind zur Vorlage von Urkunden oder Akten, zur Übermittlung elektronischer Dokumente und zu Auskünften verpflichtet. Wenn das Bekanntwerden des Inhalts dieser Urkunden, Akten, elektronischen Dokumente oder dieser Auskünfte dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen, kann die zuständige oberste Aufsichtsbehörde die Vorlage von Urkunden oder Akten, die Übermittlung der elektronischen Dokumente und die Erteilung der Auskünfte verweigern.
- (2) Auf Antrag eines Beteiligten stellt das Oberverwaltungsgericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss fest, ob die Verweigerung der Vorlage der Urkunden oder Akten, der Übermittlung der elektronischen Dokumente oder der Erteilung von Auskünften rechtmäßig ist. Verweigert eine oberste Bundesbehörde die Vorlage, Übermittlung oder Auskunft mit der Begründung, das Bekanntwerden des Inhalts der Urkunden, der Akten, der elektronischen Dokumente oder der Auskünfte würde dem Wohl des Bundes Nachteile bereiten, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht; Gleiches gilt, wenn das Bundesverwaltungsgericht nach § 50 für die Hauptsache zuständig ist. Der Antrag ist bei dem für die Hauptsache zuständigen Gericht zu stellen. Dieses gibt den Antrag und die Hauptsacheakten an den nach § 189 zuständigen Spruchkörper ab. Die oberste Aufsichtsbehörde hat die nach Absatz 1 Satz 2 verweigerten Urkunden oder Akten auf Aufforderung dieses Spruchkörpers vorzulegen, die elektronischen Dokumente zu übermitteln oder die verweigerten Auskünfte zu erteilen.

Sie ist zu diesem Verfahren beizuladen. Das Verfahren unterliegt den Vorschriften des materiellen Geheimschutzes. Können diese nicht eingehalten werden oder macht die zuständige Aufsichtsbehörde geltend, dass besondere Gründe der Geheimhaltung oder des Geheimschutzes der Übergabe der Urkunden oder Akten oder der Übermittlung der elektronischen Dokumente an das Gericht entgegenstehen, wird die Vorlage oder Übermittlung nach Satz 5 dadurch bewirkt, dass die Urkunden, Akten oder elektronischen Dokumente dem Gericht in von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Für die nach Satz 5 vorgelegten Akten, elektronischen Dokumente und für die gemäß Satz 8 geltend gemachten besonderen Gründe gilt § 100 nicht. Die Mitglieder des Gerichts sind zur Geheimhaltung verpflichtet; die Entscheidungsgründe dürfen Art und Inhalt der geheim gehaltenen Urkunden, Akten, elektronischen Dokumente und Auskünfte nicht erkennen lassen. Für das nichtrichterliche Personal gelten die Regelungen des personellen Geheimschutzes. Soweit nicht das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat, kann der Beschluss selbständig mit der Beschwerde angefochten werden. Über die Beschwerde gegen den Beschluss eines Oberverwaltungsgerichts entscheidet das Bundesverwaltungsgericht. Für das Beschwerdeverfahren gelten die Sätze 4 bis 11 sinngemäß.

§ 117 VwGO - Urteile und andere Entscheidungen

- (1) Das Urteil ergeht "Im Namen des Volkes". Es ist schriftlich abzufassen **und von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen**. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies mit dem Hinderungsgrund vom Vorsitzenden oder, wenn er verhindert ist, vom Dienstältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil vermerkt. Der Unterschrift der ehrenamtlichen Richter bedarf es nicht.
- (2) Das Urteil enthält
 1. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten nach Namen, Beruf, Wohnort und ihrer Stellung im Verfahren,
 2. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
 3. die Urteilsformel,
 4. den Tatbestand,
 5. die Entscheidungsgründe,
 6. die Rechtsmittelbelehrung.
- (3) Im Tatbestand ist der Sach- und Streitstand unter Hervorhebung der gestellten Anträge seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt darzustellen. Wegen der Einzelheiten soll auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen verwiesen werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand ausreichend ergibt.
- (4) Ein Urteil, das bei der Verkündung noch nicht vollständig abgefasst war, ist vor Ablauf von zwei Wochen, vom Tag der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefasst der Geschäftsstelle zu übergeben. Kann dies ausnahmsweise nicht geschehen, so ist innerhalb dieser zwei Wochen das von den Richtern unterschriebene Urteil ohne Tatbestand, Entscheidungsgründe und Rechtsmittelbelehrung der Geschäftsstelle zu übermitteln; Tatbestand, Entscheidungsgründe und Rechtsmittelbelehrung sind alsbald nachträglich niederzulegen, von den Richtern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übermitteln.
- (5) Das Gericht kann von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Verwaltungsakts oder des Widerspruchsbescheids folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.
- (6) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat auf dem Urteil den Tag der Zustellung und im Falle des § 116 Abs. 1 Satz 1 den Tag der Verkündung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben. Werden die Akten elektronisch geführt, hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle den Vermerk in einem gesonderten Dokument festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.

Verwaltungsverfahrensgesetz

VwVfG

§ 33 VwVfG - Beglaubigung von Dokumenten

- (1) Jede Behörde ist befugt, Abschriften von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, zu beglaubigen. Darüber hinaus sind die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und die nach Landesrecht zuständigen Behörden befugt, Abschriften zu beglaubigen, wenn die Urschrift von einer Behörde ausgestellt ist oder die Abschrift zur Vorlage bei einer Behörde benötigt wird, sofern nicht durch Rechtsvorschrift die Erteilung beglaubigter Abschriften aus amtlichen Registern und Archiven anderen Behörden ausschließlich vorbehalten ist; die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.
- (2) Abschriften dürfen nicht beglaubigt werden, wenn Umstände zu der Annahme berechtigen, dass der ursprüngliche Inhalt des Schriftstücks, dessen Abschrift beglaubigt werden soll, geändert worden ist, insbesondere wenn dieses Schriftstück Lücken, Durchstreichungen, Einschaltungen, Änderungen, unleserliche Wörter, Zahlen oder Zeichen, Spuren der Beseitigung von Wörtern, Zahlen und Zeichen enthält oder wenn der Zusammenhang eines aus mehreren Blättern bestehenden Schriftstücks aufgehoben ist.
- (3) Eine Abschrift wird beglaubigt durch einen Beglaubigungsvermerk, der unter die Abschrift zu setzen ist. Der Vermerk muss enthalten

1. die genaue Bezeichnung des Schriftstücks, dessen Abschrift beglaubigt wird,
 2. die Feststellung, dass die beglaubigte Abschrift mit dem vorgelegten Schriftstück übereinstimmt,
 3. den Hinweis, dass die beglaubigte Abschrift nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde erteilt wird, wenn die Urschrift nicht von einer Behörde ausgestellt worden ist,
 4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beglaubigung von
1. Ablichtungen, Lichtdrucken und ähnlichen in technischen Verfahren hergestellten Vervielfältigungen,
 2. auf fototechnischem Wege von Schriftstücken hergestellten Negativen, die bei einer Behörde aufbewahrt werden,
 3. Ausdrucken elektronischer Dokumente,
 4. elektronischen Dokumenten,
 - a) die zur Abbildung eines Schriftstücks hergestellt wurden,
 - b) die ein anderes technisches Format als das mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** verbundene Ausgangsdokument erhalten haben.
- (5) Der Beglaubigungsvermerk muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 3 Satz 2 bei der Beglaubigung
1. des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** verbunden ist, die Feststellungen enthalten,
 - a) wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
 - b) welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist und
 - c) welche Zertifikate mit welchen Daten dieser Signatur zugrunde lagen;
 2. eines elektronischen Dokuments den Namen des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und die Bezeichnung der Behörde, die die Beglaubigung vornimmt, enthalten; die Unterschrift des für die **Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 werden durch eine dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur ersetzt.**
Wird ein elektronisches Dokument, das ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten hat, nach Satz 1 Nr. 2 beglaubigt, muss der Beglaubigungsvermerk zusätzlich die Feststellungen nach Satz 1 Nr. 1 für das Ausgangsdokument enthalten.
- (6) Die nach Absatz 4 hergestellten Dokumente stehen, sofern sie beglaubigt sind, beglaubigten Abschriften gleich.

§ 34 VwVfG - Beglaubigung von Unterschriften

Teil II (Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren)

- (1) Die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und die nach Landesrecht zuständigen Behörden sind befugt, Unterschriften zu beglaubigen, wenn das unterzeichnete Schriftstück zur Vorlage bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, der auf Grund einer Rechtsvorschrift das unterzeichnete Schriftstück vorzulegen ist, benötigt wird. Dies gilt nicht für
1. Unterschriften ohne zugehörigen Text,
 2. Unterschriften, die der öffentlichen **Beglaubigung** (§ 129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) bedürfen
- (2) Eine Unterschrift soll nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des beglaubigenden Bediensteten vollzogen oder anerkannt wird.
- (3) Der Beglaubigungsvermerk ist unmittelbar bei der Unterschrift, die beglaubigt werden soll, anzubringen. Er muss enthalten
1. die Bestätigung, dass die Unterschrift echt ist,
 2. die genaue Bezeichnung desjenigen, dessen Unterschrift beglaubigt wird, sowie die Angabe, ob sich der für die Beglaubigung zuständige Bedienstete Gewissheit über diese Person verschafft hat und ob die Unterschrift in seiner Gegenwart vollzogen oder anerkannt worden ist
 3. den Hinweis, dass die Beglaubigung nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde oder Stelle bestimmt ist,
 4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel ist.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Beglaubigung von Handzeichen entsprechend.
- (5) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 und 4 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 43 VwVfG - Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.
- (2) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.
- (3) **Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.**

§ 44 VwVfG - Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.
- (2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,

1. der schriftlich oder elektronisch erlassen worden ist, die erlassende Behörde aber nicht erkennen lässt;
 2. **der nach einer Rechtsvorschrift nur durch die Aushändigung einer Urkunde erlassen werden kann, aber dieser Form nicht genügt;**
 3. den eine Behörde außerhalb ihrer durch § 3 Abs. 1 Nr. 1 begründeten Zuständigkeit erlassen hat, ohne dazu ermächtigt zu sein;
 4. den aus tatsächlichen Gründen niemand ausführen kann;
 5. der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht;
 6. der gegen die guten Sitten verstößt.
- (3) Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig, weil
1. Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nicht eingehalten worden sind, außer wenn ein Fall des Absatzes 2 Nr. 3 vorliegt;
 2. eine nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 ausgeschlossene Person mitgewirkt hat;
 3. ein durch Rechtsvorschrift zur Mitwirkung berufener Ausschuss den für den Erlass des Verwaltungsaktes vorgeschriebenen Beschluss nicht gefasst hat oder nicht beschlussfähig war;
 4. die nach einer Rechtsvorschrift erforderliche Mitwirkung einer anderen Behörde unterblieben ist.
- (4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes, so ist er im Ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, dass die Behörde den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.
- (5) Die Behörde kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.

Ein Urteil, Beschluss oder Haftbefehl, der dem Adressaten nicht mit Originalunterschrift vorgelegt wird, ist also auch für die Verwaltung nur ein nichtiger und damit nicht existierender Verwaltungsakt.

Erhält ein Beamter ein Schriftstück, dass nicht nach Verwaltungsverfahrensgesetz beglaubigt ist und handelt trotzdem danach, übernimmt er die volle persönliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit seiner Handlung (§ 839 BGB) und haftet dafür persönlich und unbeschränkt.

Lassen Sie das den Beamten überprüfen:

Das heißt, ein **Beamter (Exekutive)** muss vor seiner Ausführung des **rechtskräftigen Verwaltungsaktes** prüfen, ob dieser Verwaltungsakt auch **rechtswirksam** ist (z.B. **Formfehler / Unterschrift**).

Der Beamte haftet direkt (Persönlich), unmittelbar, voll umfänglich bei der Vollstreckung/Durchführung eines **formfehlerhaften Verwaltungsaktes**.

Die Polizei, die Staatsanwaltschaft, der Gerichtspräsident, der Oberlandesgerichtspräsident und das Justizministerium verweigern die Bestätigung, dass es ein Protokoll und ein Gerichtsurteil gibt, dass im Original unterschrieben ist und mit der zugesandten Ausfertigung übereinstimmt. Ebenso veranlassen die genannten Stellen nicht, dass eine Bestätigung einer Originalunterschrift erfolgt. Der Beweis, dass es ein nach BGB beweiskräftiges Schriftstück, das zur Verurteilung beigetragen hat existiert, wird dem Geschädigten vorenthalten - somit keine Anklageschrift, kein Urteil und auch kein Protokoll entsprechen der nach BGB für eine Urteil oder Klage zwingend vorgeschriebenen Form.

Die rechtlichen Folgen:

Kein Vorgesetzter, kein Richter und auch keine Justizangestellte als Urkundsbeamtin haften bei falscher Beglaubigung dem Bürger gegenüber, für den Schaden der durch die Ausführung eines formfehlerhaften und damit nichtigen Verwaltungsaktes entsteht.

§ 48 VwVfG - Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes

- (1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.
- (2) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, wenn er
 1. den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat;
 2. den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
 3. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
 In den Fällen des Satzes 3 wird der Verwaltungsakt in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.
- (3) Wird ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der nicht unter Absatz 2 fällt, zurückgenommen, so hat die Behörde dem Betroffenen auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse schutzwürdig ist. Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden.

Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, das der Betroffene an dem Bestand des Verwaltungsaktes hat. Der ausgleichende Vermögensnachteil wird durch die Behörde festgesetzt. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die Behörde den Betroffenen auf sie hingewiesen hat.

- (4) Erhält die Behörde von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigt, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 1.
- (5) Über die Rücknahme entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die nach § 3 zuständige Behörde; dies gilt auch dann, wenn der zurückzunehmende Verwaltungsakt von einer anderen Behörde erlassen worden ist.

Zivilprozessordnung Einführungsgesetz

ZPOEG

Eingangsformel

Wir ...

verordnen **im Namen des Deutschen Reichs**, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1 - ZPOEG

(weggefallen)

Geltungsbereich für die Bundesrepublik Deutschland am 19.04.2006 gestrichen!

§ 3 - ZPOEG

- (1) Die Zivilprozessordnung findet auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehört.
- (2) Insoweit die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen wird, kann dieselbe ein abweichendes Verfahren gestatten.

§ 4 - ZPOEG

Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche nach dem Gegenstand oder der Art des Anspruchs der Rechtsweg zulässig ist, darf aus dem Grund, weil als Partei der Fiskus, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Korporation beteiligt ist, der Rechtsweg durch die Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen werden.

§ 4 - ZPOEG

(gegenstandslos)

Bis 05.April.2006:

Die prozessrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Strafprozessordnung nicht berührt

§ 12 - ZPOEG

Gesetz im Sinne der Zivilprozessordnung und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

§ 13 - ZPOEG

[weggefallen]

Bis 05.April.2006:

Die prozessrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Zivilprozessordnung nicht berührt.

Zivilprozessordnung

ZPO

Die ZPO regelt, wie Zivilprozesse abzulaufen haben. Ein Zivilprozess ist ein Gerichtsverfahren, bei dem sich 2 Parteien gegenüberstehen und ein Sachverhalt vor Gericht verhandelt wird.

§ 1 ZPO - Inkrafttreten [NEU: Sachliche Zuständigkeit]

Gültig bis 16. August 2005:

Die Zivilprozessordnung tritt im ganzen Umfang des Reiches gleichzeitig mit dem **GVG** in Kraft.

Ab 17.August 2005:

<aufgehoben>

Die ZPO (Grundlage mit GVG) gilt somit nicht mehr!

Ab ??:

Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung bestimmt.

§ 41 ZPO - Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes

Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in denen er selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

- 2a. in Sachen seines Lebenspartners, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war;
4. in Sachen, in denen er als Prozessbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;
5. in Sachen, in denen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist;
6. in Sachen, in denen er in einem früheren Rechtszug oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei dem Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, sofern es sich nicht um die Tätigkeit eines Beauftragten oder ersuchten Richters handelt.

§ 130 a ZPO - Elektronisches Dokument

- (1) Soweit für vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, für Anträge und Erklärungen der Parteien sowie für Auskünfte, Aussagen, Gutachten und Erklärungen Dritter die Schriftform vorgesehen ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn dieses für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Die verantwortende Person soll das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen. Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Angabe der geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.
- (3) Ein elektronisches Dokument ist eingereicht, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts es aufgezeichnet hat.

§ 130 b ZPO - Gerichtliches elektronisches Dokument

Soweit dieses Gesetz dem Richter, dem Rechtspfleger, dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder dem Gerichtsvollzieher die **handschriftliche Unterzeichnung vorschreibt***, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn die verantwortenden Personen am Ende des Dokuments ihren Namen hinzufügen und **das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen**.

*Hinweis

Wichtig ist die Einhaltung der Schriftform, wozu insbesondere die Unterschriften von Richtern, Staatsanwälten usw. gehören. Unterschrift in diesem Sinne ist ein die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnender individueller Schriftzug, der einmalig ist, entsprechende charakteristische Merkmale aufweist und sich als Wiedergabe eines Namens darstellt.

§ 138 ZPO - Erklärungspflicht über Tatsachen; Wahrheitspflicht

- (1) Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.
- (2) Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären.
- (3) **Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen**, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.
- (4) Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Tatsachen zulässig, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.

§ 139 ZPO - Materielle Prozessleitung

- (1) Das Gericht hat das Sach- und Streitverhältnis, soweit erforderlich, mit den Parteien nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite zu erörtern und Fragen zu stellen. Es hat dahin zu wirken, dass die Parteien sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären, insbesondere ungenügende Angaben zu den geltend gemachten Tatsachen ergänzen, die Beweismittel bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen.
- (2) Auf einen Gesichtspunkt, den eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, darf das Gericht, soweit nicht nur eine Nebenforderung betroffen ist, seine Entscheidung nur stützen, wenn es darauf hingewiesen und Gelegenheit zur Äußerung dazu gegeben hat. Dasselbe gilt für einen Gesichtspunkt, den das Gericht anders beurteilt als beide Parteien.
- (3) Das Gericht hat auf die Bedenken aufmerksam zu machen, die hinsichtlich der von Amts wegen zu berücksichtigenden Punkte bestehen.
- (4) Hinweise nach dieser Vorschrift sind so früh wie möglich zu erteilen und aktenkundig zu machen. Ihre Erteilung kann nur durch den Inhalt der Akten bewiesen werden. Gegen den Inhalt der Akten ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.
- (5) Ist einer Partei eine sofortige Erklärung zu einem gerichtlichen Hinweis nicht möglich, so soll auf ihren Antrag das Gericht eine Frist bestimmen, in der sie die Erklärung in einem Schriftsatz nachbringen kann.

§ 144 ZPO - Folgen der Beseitigung einer Urkunde

Ist eine Urkunde von einer Partei in der Absicht, ihre Benutzung dem Gegner zu entziehen, beseitigt oder zur Benutzung untauglich gemacht, so können die Behauptungen des Gegners über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angesehen werden.

§ 159 ZPO - Protokollaufnahme

- (1) Über die Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll aufzunehmen. Für die Protokollführung **kann ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle zugezogen werden**, wenn dies auf Grund des zu erwartenden Umfangs des Protokolls, in Anbetracht der besonderen Schwierigkeit der Sache oder aus einem sonstigen wichtigen Grund erforderlich ist.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verhandlungen, die außerhalb der Sitzung vor Richtern beim Amtsgericht oder vor beauftragten oder ersuchten Richtern stattfinden.

§ 176 ZPO - Zustellungsauftrag

- (1) Wird der Post, einem Justizbediensteten oder einem Gerichtsvollzieher ein Zustellungsauftrag erteilt oder wird eine andere Behörde um die Ausführung der Zustellung ersucht, übergibt die Geschäftsstelle das zuzustellende Schriftstück in einem verschlossenen Umschlag und ein vorbereitetes Formular einer Zustellungsurkunde.
- (2) Die Ausführung der Zustellung erfolgt nach den §§ 177 bis 181.

§ 177 ZPO - Ort der Zustellung

Das Schriftstück kann der Person, der zugestellt werden soll, an jedem Ort übergeben werden, an dem sie angetroffen wird.

§ 178 ZPO - Ersatzzustellung in der Wohnung, in Geschäftsräumen und Einrichtungen

- (1) Wird die Person, der zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung, in dem Geschäftsraum oder in einer Gemeinschaftseinrichtung, in der sie wohnt, nicht angetroffen, kann das Schriftstück zugestellt werden
 1. in der Wohnung einem erwachsenen Familienangehörigen, einer in der Familie beschäftigten Person oder einem erwachsenen ständigen Mitbewohner,
 2. in Geschäftsräumen einer dort beschäftigten Person,
 2. in Gemeinschaftseinrichtungen dem Leiter der Einrichtung oder einem dazu ermächtigten Vertreter.
- (2) Die Zustellung an eine der in Absatz 1 bezeichneten Personen ist unwirksam, wenn diese an dem Rechtsstreit als Gegner der Person, der zugestellt werden soll, beteiligt ist.

§ 179 ZPO - Zustellung bei verweigerter Annahme

Wird die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks unberechtigt verweigert, so ist das Schriftstück in der Wohnung oder in dem Geschäftsraum zurückzulassen. Hat der Zustellungsadressat keine Wohnung oder ist kein Geschäftsraum vorhanden, ist das zuzustellende Schriftstück zurückzusenden. Mit der Annahmeverweigerung gilt das Schriftstück als zugestellt.

§ 180 ZPO - Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten

Ist die Zustellung nach § 178 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 nicht ausführbar, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt werden, die der Adressat für den Postempfang eingerichtet hat und die in der allgemein üblichen Art für eine sichere Aufbewahrung geeignet ist. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt. Der Zusteller vermerkt auf dem Umschlag des zuzustellenden Schriftstücks das Datum der Zustellung.

§ 181 ZPO - Ersatzzustellung durch Niederlegung

- (1) Ist die Zustellung nach § 178 Abs. 1 Nr. 3 oder § 180 nicht ausführbar, kann das zuzustellende Schriftstück auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt, niedergelegt werden. Wird die Post mit der Ausführung der Zustellung beauftragt, ist das zuzustellende Schriftstück am Ort der Zustellung oder am Ort des Amtsgerichts bei einer von der Post dafür bestimmten Stelle niederzulegen. Über die Niederlegung ist eine schriftliche Mitteilung auf dem vorgesehenen Formular unter der Anschrift der Person, der zugestellt werden soll, in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abzugeben oder, wenn das nicht möglich ist, an der Tür der Wohnung, des Geschäftsraums oder der Gemeinschaftseinrichtung anzuhäften. Das Schriftstück gilt mit der Abgabe der schriftlichen Mitteilung als zugestellt. Der Zusteller vermerkt auf dem Umschlag des zuzustellenden Schriftstücks das Datum der Zustellung.
- (2) Das niedergelegte Schriftstück ist drei Monate zur Abholung bereitzuhalten. Nicht abgeholte Schriftstücke sind danach an den Absender zurückzusenden.

§ 168 ZPO - Aufgaben der Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle führt die Zustellung nach §§ 173 bis 175 aus. Sie kann einen nach § 33 Abs. 1 des Postgesetzes beliebigen Unternehmer (Post) oder einen Justizbediensteten mit der Ausführung der Zustellung beauftragen. Den Auftrag an die Post erteilt die Geschäftsstelle auf dem dafür vorgesehenen Vordruck.
- (2) Der Vorsitzende des Prozessgerichts oder ein von ihm bestimmtes Mitglied können einen Gerichtsvollzieher oder eine andere Behörde mit der Ausführung der Zustellung beauftragen, wenn eine Zustellung nach Absatz 1 keinen Erfolg verspricht.

§ 189 ZPO - Heilung von Zustellungsmängeln

ab 01.07.2002 vorsätzlich geschaffene Rechtsmissbrauchsparagraph

Lässt sich die formgerechte Zustellung eines Dokuments nicht nachweisen oder ist das Dokument unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, so gilt es in dem Zeitpunkt als zugestellt,

in dem das Dokument der Person, an die die Zustellung dem Gesetz gemäß gerichtet war oder gerichtet werden konnte, tatsächlich zugegangen ist.

Das Schriftstück gilt jedoch als an dem Tag zugestellt, an dem es dem Adressaten tatsächlich zugegangen ist. Dieser tatsächliche Zugang muss allerdings seinerseits nachgewiesen werden können, z. B. durch eine Empfangsbestätigung.

§ 192 ZPO - Zustellung durch Gerichtsvollzieher

- (1) Die von den Parteien zu betreibenden Zustellungen erfolgen durch den Gerichtsvollzieher nach Maßgabe der §§ 193 und 194.
- (2) Die Partei übergibt dem Gerichtsvollzieher das zuzustellende Schriftstück mit den erforderlichen Abschriften. Der Gerichtsvollzieher beglaubigt die Abschriften; er kann fehlende Abschriften selbst herstellen.
- (3) Im Verfahren vor dem Amtsgericht kann die Partei den Gerichtsvollzieher unter Vermittlung der Geschäftsstelle des Prozessgerichts mit der Zustellung beauftragen. Insoweit hat diese den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung zu beauftragen.

§ 193 ZPO - Ausführung der Zustellung

- (1) Der Gerichtsvollzieher beurkundet auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf dem mit der Urschrift zu verbindenden hierfür vorgesehenen Formular die Ausführung der Zustellung nach § 182 Abs. 2 und vermerkt die Person, in deren Auftrag er zugestellt hat. Bei Zustellung durch Aufgabe zur Post sind das Datum und die Anschrift, unter der die Aufgabe erfolgte, zu vermerken.
- (2) Der Gerichtsvollzieher vermerkt auf dem zu übergebenden Schriftstück den Tag der Zustellung, sofern er nicht eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde übergibt.
- (3) Die Zustellungsurkunde ist der Partei zu übermitteln, für die zugestellt wurde.

§ 194 ZPO - Zustellungsauftrag

- (1) Beauftragt der Gerichtsvollzieher die Post mit der Ausführung der Zustellung, vermerkt er auf dem zuzustellenden Schriftstück, im Auftrag welcher Person er es der Post übergibt. Auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einem mit ihr zu verbindenden Übergabebogen bezeugt er, dass die mit der Anschrift des Zustellungsadressaten, der Bezeichnung des absendenden Gerichtsvollziehers und einem Aktenzeichen versehene Sendung der Post übergeben wurde.
- (2) Die Post leitet die Zustellungsurkunde unverzüglich an den Gerichtsvollzieher zurück.

§ 214 ZPO - Ladung zum Termin

Die Ladung zu einem Termin wird von Amts wegen veranlasst.

§ 298 ZPO - Aktenausdruck

- (1) Von einem elektronischen Dokument (§§ 130a, 130b) kann ein Ausdruck für die Akten gefertigt werden.
- (2) Der Ausdruck muss den Vermerk enthalten,
 1. welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes ausweist,
 2. wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
 3. welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist
- (3) Das elektronische Dokument ist mindestens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zu speichern.

§ 313 ZPO - Form und Inhalt des Urteils

- (1) Das Urteil enthält:
 1. die Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozessbevollmächtigten;
 2. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Richter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
 3. den Tag, an dem die mündliche Verhandlung geschlossen worden ist;
 4. die Urteilsformel;
 5. den Tatbestand;
 6. die Entscheidungsgründe.
- (2) Im Tatbestand sollen die erhobenen Ansprüche und die dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel unter Hervorhebung der gestellten Anträge nur ihrem wesentlichen Inhalt nach knapp dargestellt werden. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes soll auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen verwiesen werden.
- (3) Die Entscheidungsgründe enthalten eine kurze Zusammenfassung der Erwägungen, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht.

§ 315 ZPO - Unterschrift der Richter

- (1) *Das Urteil ist von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben.* Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil vermerkt.
- (2) Ein Urteil, das in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, verkündet wird, ist vor Ablauf von drei Wochen, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefasst der Geschäftsstelle zu übermitteln. Kann dies ausnahmsweise nicht geschehen, so ist innerhalb dieser Frist das von den Richtern unterschriebene Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle zu übermitteln.

In diesem Fall sind Tatbestand und Entscheidungsgründe alsbald nachträglich anzufertigen, von den Richtern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übermitteln.

- (3) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat auf dem Urteil den Tag der Verkündung oder der Zustellung nach § 310 Abs. 3 zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben. Werden die Prozessakten elektronisch geführt, hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle den Vermerk in einem gesonderten Dokument festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.

§ 317 ZPO - Urteilszustellung und -ausfertigung

- (1) Die Urteile werden den Parteien, verkündete Versäumnisurteile nur der unterliegenden Partei zugestellt. Eine Zustellung nach § 310 Abs. 3 genügt. Auf übereinstimmenden Antrag der Parteien kann der Vorsitzende die Zustellung verkündeter Urteile bis zum Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung hinauschieben.
- (2) Solange das Urteil nicht verkündet und nicht unterschrieben ist, dürfen von ihm Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften nicht erteilt werden. Die von einer Partei beantragte Ausfertigung eines Urteils erfolgt ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe; dies gilt nicht, wenn die Partei eine vollständige Ausfertigung beantragt.
- (3) Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften eines als elektronisches Dokument (§ 130b) vorliegenden Urteils können von einem Urteilsausdruck gemäß § 298 erteilt werden.
- (4) Die Ausfertigung und Auszüge der Urteile sind von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.
- (5) Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften eines in Papierform vorliegenden Urteils können durch Telekopie oder als elektronisches Dokument (§ 130b) erteilt werden. Die Telekopie hat eine Wiedergabe der Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sowie des Gerichtssiegels zu enthalten. Das elektronische Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu versehen.
- (6) Ist das Urteil nach § 313b Abs. 2 in abgekürzter Form hergestellt, so erfolgt die Ausfertigung in gleicher Weise unter Benutzung einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift oder in der Weise, dass das Urteil durch Aufnahme der in § 313 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Angaben vervollständigt wird. Die Abschrift der Klageschrift kann durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch den Rechtsanwalt des Klägers beglaubigt werden.

§ 415 ZPO - Beweiskraft öffentlicher Urkunden über Erklärungen

- (1) Urkunden, die von einer **öffentlichen Behörde** innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer **mit öffentlichem Glauben versehenen Person** [z.B. *Notar*] innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (öffentliche Urkunden), begründen, wenn sie über eine vor der Behörde oder der Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet sind, vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorganges.
- (2) Der Beweis, dass der Vorgang unrichtig beurkundet sei, ist zulässig.

§ 435 ZPO - Vorlegung öffentlicher Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift

Eine öffentliche Urkunde kann in Urschrift oder in einer beglaubigten Abschrift, die hinsichtlich der Beglaubigung die Erfordernisse einer öffentlichen Urkunde an sich trägt, vorgelegt werden; das Gericht kann jedoch anordnen, dass der Beweisführer die Urschrift vorlege oder die Tatsachen angebe und glaubhaft mache, die ihn an der Vorlegung der Urschrift verhindern. Bleibt die Anordnung erfolglos, so entscheidet das Gericht nach freier Überzeugung, welche Beweiskraft der beglaubigten Abschrift beizulegen sei.

§ 440 ZPO - Beweis der Echtheit von Privaturkunden

- (1) Die Echtheit einer nicht anerkannten Privaturkunde ist zu beweisen.
- (2) Steht die Echtheit der Namensunterschrift fest oder ist das unter einer Urkunde befindliche Handzeichen notariell beglaubigt, so hat die über der Unterschrift oder dem Handzeichen stehende Schrift die Vermutung der Echtheit für sich.

§ 444 ZPO - Folgen der Beseitigung einer Urkunde

Ist eine Urkunde von einer Partei in der Absicht, ihre Benutzung dem Gegner zu entziehen, beseitigt oder zur Benutzung untauglich gemacht, so können die Behauptungen des Gegners über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angesehen werden.

§ 579 ZPO - Nichtigkeitsklage

- (1) Die Nichtigkeitsklage findet statt:
 1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
 2. wenn ein Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis mittels eines Ablehnungsgesuchs oder eines Rechtsmittels ohne Erfolg geltend gemacht ist;
 3. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;
 4. wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozessführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.
- (2) In den Fällen der Nummern 1, 3 findet die Klage nicht statt, wenn die Nichtigkeit mittels eines Rechtsmittels geltend gemacht werden konnte.

§ 580 ZPO - Restitutionsklage

Die Restitutionsklage findet statt:

1. wenn der Gegner durch Beeidigung einer Aussage, auf die das Urteil gegründet ist, sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
2. wenn eine **Urkunde, auf die das Urteil gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht war**;
3. wenn bei einem Zeugnis oder Gutachten, auf welches das Urteil gegründet ist, der Zeuge oder Sachverständige sich einer strafbaren Verletzung der Wahrheitspflicht schuldig gemacht hat;
4. wenn das Urteil von dem Vertreter der Partei oder von dem Gegner oder dessen Vertreter durch eine in Beziehung auf den Rechtsstreit verübte Straftat erwirkt ist;
5. wenn ein Richter bei dem Urteil mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten gegen die Partei schuldig gemacht hat;
6. wenn das Urteil eines ordentlichen Gerichts, eines früheren Sondergerichts oder eines Verwaltungsgerichts, auf welches das Urteil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben ist;
7. wenn die Partei
 - a) ein in derselben Sache erlassenes, früher rechtskräftig gewordenes Urteil oder
 - b) eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, die eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde;
8. Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder ihrer Protokolle festgestellt hat und das Urteil auf dieser Verletzung beruht.

§ 724 ZPO - Vollstreckbare Ausfertigung

- (1) Die Zwangsvollstreckung wird auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Urteils (vollstreckbare Ausfertigung) durchgeführt.
- (2) Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem **Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** des Gerichts des ersten Rechtszuges und, wenn der Rechtsstreit bei einem höheren Gericht anhängig ist, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erteilt.

§ 758 ZPO - Durchsuchung: Gewaltanwendung

- (1) Der Gerichtsvollzieher ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.
- (2) Er ist befugt, die verschlossenen Haustüren, Zimmertüren und Behältnisse öffnen zu lassen.
- (3) Er ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zweck die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen.

§ 758 a ZPO - Richterliche Durchsuchungsanordnung; Vollstreckung zur Unzeit

- (1) Die Wohnung des Schuldners darf ohne dessen Einwilligung nur auf Grund einer **Anordnung des Richters bei dem Amtsgericht durchsucht werden**, in dessen Bezirk die Durchsuchung erfolgen soll. Dies gilt nicht, wenn die Einholung der Anordnung den Erfolg der Durchsuchung gefährden würde.
- (2) Auf die Vollstreckung eines Titels auf Räumung oder Herausgabe von Räumen und auf die Vollstreckung eines Haftbefehls nach § 901 ist Absatz 1 nicht anzuwenden.
- (3) Willigt der Schuldner in die Durchsuchung ein oder ist eine Anordnung gegen ihn nach Absatz 1 Satz 1 ergangen oder nach Absatz 1 Satz 2 entbehrlich, so haben Personen, die Mitgewahrsam an der Wohnung des Schuldners haben, die Durchsuchung zu dulden. Unbillige Härten gegenüber Mitgewahrsamsinhabern sind zu vermeiden.
- (4) Der Gerichtsvollzieher nimmt eine Vollstreckungshandlung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen nicht vor, wenn dies für den Schuldner und die Mitgewahrsamsinhaber eine unbillige Härte darstellt oder der zu erwartende Erfolg in einem Missverhältnis zu dem Eingriff steht, in Wohnungen nur auf Grund einer besonderen Anordnung des Richters bei dem Amtsgericht. Die Nachtzeit umfasst die Stunden von 21 bis 6 Uhr.
- (5) Die Anordnung nach Absatz 1 ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

§ 806 b ZPO - Gütliche und zügige Erledigung

Der Gerichtsvollzieher soll in jeder Lage des Zwangsvollstreckungsverfahrens auf eine gütliche und zügige Erledigung hinwirken. Findet er pfändbare Gegenstände nicht vor, versichert der Schuldner aber glaubhaft, die Schuld kurzfristig in Teilbeträgen zu tilgen, so zieht der Gerichtsvollzieher die Teilbeträge ein, wenn der Gläubiger hiermit einverstanden ist. Die Tilgung soll in der Regel innerhalb von sechs Monaten erfolgt sein.

§ 807 ZPO - Eidesstattliche Versicherung

- (1) Der Schuldner ist nach Erteilung des Auftrags nach § 900 Abs. 1 verpflichtet, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen und für seine Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, wenn
 1. die Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat,
 2. der Gläubiger glaubhaft macht, dass er durch die Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne,
 3. der Schuldner die Durchsuchung (§ 758) verweigert hat oder
 4. der Gerichtsvollzieher den Schuldner wiederholt in seiner Wohnung nicht angetroffen hat, nachdem er einmal die Vollstreckung mindestens zwei Wochen vorher angekündigt hatte; dies gilt nicht, wenn der Schuldner seine Abwesenheit genügend entschuldigt und den Grund glaubhaft macht.
- (2) Aus dem Vermögensverzeichnis müssen auch ersichtlich sein

1. die in den letzten zwei Jahren vor dem ersten zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin vorgenommenen entgeltlichen Veräußerungen des Schuldners an eine nahestehende Person (§ 138 der Insolvenzordnung);
2. die in den letzten vier Jahren vor dem ersten zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Leistungen, sofern sie sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Werts richteten.

Sachen, die nach § 811 Abs. 1 Nr. 1, 2 der Pfändung offensichtlich nicht unterworfen sind, brauchen in dem Vermögensverzeichnis nicht angegeben zu werden, es sei denn, dass eine Austauschpfändung in Betracht kommt.

- (3) Der Schuldner hat zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er die von ihm verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Die Vorschriften der §§ 478 bis 480, 483 gelten entsprechend.

§ 900 ZPO - Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung

- (1) Das Verfahren beginnt mit dem Auftrag des Gläubigers zur Bestimmung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Der Gerichtsvollzieher hat für die Ladung des Schuldners zu dem Termin Sorge zu tragen. Er hat ihm die Ladung zuzustellen, auch wenn dieser einen Prozessbevollmächtigten bestellt hat; einer Mitteilung an den Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht. Dem Gläubiger ist die Terminbestimmung nach Maßgabe des § 357 Abs. 2 mitzuteilen.
- (2) Der Gerichtsvollzieher kann die eidesstattliche Versicherung abweichend von Absatz 1 sofort abnehmen, wenn die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 vorliegen. Der Schuldner und der Gläubiger können der sofortigen Abnahme widersprechen. In diesem Fall setzt der Gerichtsvollzieher einen Termin und den Ort zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung fest. Der Termin soll nicht vor Ablauf von zwei Wochen und nicht über vier Wochen hinaus angesetzt werden. Für die Ladung des Schuldners und die Benachrichtigung des Gläubigers gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Macht der Schuldner glaubhaft, dass er die Forderung des Gläubigers binnen einer **Frist von sechs Monaten tilgen werde**, so setzt der Gerichtsvollzieher den Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung abweichend von Absatz 2 unverzüglich nach Ablauf dieser Frist an oder vertagt bis zu sechs Monaten und zieht Teilbeträge ein, wenn der Gläubiger hiermit einverstanden ist. Weist der Schuldner in dem neuen Termin nach, dass er die Forderung mindestens zu drei Vierteln getilgt hat, so kann der Gerichtsvollzieher den Termin nochmals bis zu zwei Monaten vertagen.
- (4) Bestreitet der Schuldner im Termin die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, so hat das Gericht durch Beschluss zu entscheiden. Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erfolgt nach dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung; das Vollstreckungsgericht kann jedoch die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor Eintritt der Rechtskraft anordnen, wenn bereits ein früherer Widerspruch rechtskräftig verworfen ist, wenn nach Vertagung nach Absatz 3 der Widerspruch auf Tatsachen gestützt wird, die zur Zeit des ersten Antrags auf Vertagung bereits eingetreten waren, oder wenn der Schuldner den Widerspruch auf Einwendungen stützt, die den Anspruch selbst betreffen.
- (5) Der Gerichtsvollzieher hat die von ihm abgenommene eidesstattliche Versicherung unverzüglich bei dem Vollstreckungsgericht zu hinterlegen und dem Gläubiger eine Abschrift zuzuleiten.

§ 901 ZPO - Erlass eines Haftbefehls

Gegen den Schuldner, der in dem zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestimmten **Termin nicht erscheint** oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ohne Grund verweigert, hat das **Gericht zur Erzwingung der Abgabe auf Antrag einen Haftbefehl zu erlassen**. In dem Haftbefehl sind der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen.

Einer Zustellung des Haftbefehls vor seiner Vollziehung bedarf es nicht.

Begriffsbestimmungen

- **Aktenzeichen**

Statt **Aktenzeichen** – jetzt **Geschäftszeichen - Vorgangsnummer**

- **Demokratie**

Demo = „Demos“ = das Dorf (Region wo nur eine Demokratie möglich ist)

Kratie = „kraten“ = herrschen (selbst beherrschendes Dorf)

In der „BRD“ leben wir in keiner Demokratie!

10 %:

DEME = Führungsriege eines Dorfes (Wahlmann in USA!) – aristokratische Führung (nicht gewählt)

Bürger = privilegierte Gruppe – Senatoren - Kontrollorgan

Volk = ausgesuchte Menschen, die ethnisch zur selben Gruppe gehören (Armee!)

90 %:

Dios = Untertan

- **Geschichtsschreibung**

Ist das Schreiben der Herrschenden

- **Gesetze**

Werden von Machthabern inszeniert!

- **Immunität**

Verstoß gegen das Gleichheitsprinzip

- **Nachrichten**

„Nach-richten!“ = damit sich die Menschen danach richten – Propaganda!

- **Wahlen**

Wir falten unsere Stimme und geben sie **ab!**

Urne = und hier beerdigen wir sie! Die Stimme ist für 4 Jahre weg!

Wahllokal = Lokal!

- **Geltungsbereich**

Verfassung

muss kein Geltungsbereich haben, wenn das Volk den Geltungsbereich festgelegt hat und anerkennt.

Gesetze

müssen ein Geltungsbereich haben, sonst sind diese ungültig!

„Staatsangehörigkeitsurkunden“

Sind amtliche Dokumente, das den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit mit urkundlicher, jedoch **nicht mit rechtlicher Beweiskraft dokumentiert.**

Entgegen weitläufiger Meinung ist der Staatsangehörigkeitsvermerk „**Deutsch**“ in einem (nachweislich echten) deutschen Personalausweis oder Reisepass kein wirklicher Nachweis über das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit, sondern legt die Vermutung (vgl. Indiz) nahe, dass der Ausweisinhaber im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist. Solche Ausweispapiere können daher lediglich zur widerlegbaren Glaubhaftmachung des Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit dienen. Unter **Glaubhaftmachung** versteht man ein **herabgesetztes Beweismaß**, für das die Darlegung einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit ausreicht, ohne dass ein formaler Beweis erbracht werden muss. Für die Erteilung eines Staatsangehörigkeitsausweises werden hingegen höhere Anforderungen an die Beweisführung gestellt

Gesetzliche Probleme für alle Dokumente:

§ 1 PAuswG – Ausweispflicht vom 20. Juli 2007 - alt (alte Fassung)

- (1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des GG, ..., sind verpflichtet, einen **Personalausweis** zu besitzen und ihn auf Verlangen einer zur **Prüfung der Personalien**^{1.1)} **ermächtigten**^{1.2)} **Behörde** vorzulegen; ...
- (2) Der **Personalausweis**^{1.3)} und der **vorläufige Personalausweis**^{1.4)} sind nach einheitlichen Mustern mit Lichtbild auszustellen; sie erhalten eine Seriennummer. Der Ausweis enthält neben dem Lichtbild des Ausweisinhabers und seiner Unterschrift ausschließlich folgende Angaben über seine Person:
 10. **Familienname**^{1.5)} und ggf. Geburtsname, (**steht nicht auf dem PA!**)
 11. ... 8.,
 9. **Staatsangehörigkeit**^{1.6)}.
- (3) Der Personalausweis erhält eine Zone für das automatische Lesen. Diese darf lediglich enthalten:
 7. Die Abkürzung "IDD" für "**Identitätskarte**"^{1.7)} **der Bundesrepublik Deutschland**,
 8. den **Familiennamen**^{1.5)},
 9.4,
 5. die Abkürzung "D" **für die Eigenschaft als Deutscher**^{1.8)}, (staatenlos?)

§ 1 PAuswG - Ausweispflicht; Ausweisrecht vom 02. November 2010 - neu (neue Fassung)

- (1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des GG, ..., sind verpflichtet, einen **Ausweis** zu besitzen, und auf Verlangen einer zur **Feststellung der Identität**^{2.1)} **berechtigten**^{2.2)} **Behörde** vorlegen.

§ 5 PAuswG - Ausweismuster; gespeicherte Daten - neu (neue Fassung)

- (1) **Ausweise**^{2.3)} sind nach einheitlichen Mustern auszustellen.
- (2) Der **Personalausweis**^{2.4)} enthält neben der Angabe der ausstellenden Behörde, dem Tag der Ausstellung, dem letzten Tag der Gültigkeitsdauer, der Zugangsnummer und den in Absatz 4 Satz 2 genannten Daten ausschließlich folgende sichtbar aufgebraachte Angaben über den Ausweisinhaber:
 1. **Familienname**^{2.5)} und Geburtsname, (**steht nicht auf dem PA!**)
 2. 9.,
 10. **Staatsangehörigkeit**^{2.6)},
 - 11....12.
- (3)
- (4) Ausweise haben einen Bereich für das automatisierte Auslesen. Dieser darf ausschließlich die folgenden sichtbar aufgedruckten Angaben enthalten:
 1. Abkürzungen
 - a) „IDD" für **Personalausweis**^{2.7)} der **Bundesrepublik Deutschland** oder
 - b) „ITD" für vorläufigen Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland,
 2. **Familienname**^{2.5)},
 3. ... 4.,
 5. Abkürzung „D" **für deutsche Staatsangehörigkeit**^{2.8)}, (**Achtung Variante vom 20.Juli 2007 beachten**)

Es entstehen für mich folgende Probleme bei diesen Widersprüchen:

1.1) Prüfung der Personalien

Feststellung amtlichen **Personalien** gemäß § 111 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) mit Daten:

- Vor-, Familien- und Geburtsname
- Ort und Tag der Geburt
- Familienstand
- Berufsbezeichnung
- Wohnanschrift (Wohnort und Straße mit Hausnummer)
- Staatsangehörigkeit ?? (deutsch, Deutscher, Deutschland, Bundesrepublik Deutschland? oder?)

2.1) Feststellung der Identität

Warum wurde die Begriffe **Prüfung** durch **Feststellung** sowie **Personalien** durch **Identität** ersetzt? Es muss also nicht mehr die Prüfung der Personalien erfolgen sondern nur noch die Identität festgestellt werden. Ich muss also keine Personalien mehr angeben, sondern nur noch – hier der Klartext:

*Beim Menschen bezeichnet **Identität** (lateinisch idem ‚derselbe‘, der Gleiche) die ihn kennzeichnende und als Individuum von anderen Menschen unterscheidende Eigentümlichkeit seines Wesens.*

Ich muss also nur noch angeben, ob ich schön bin, schwarz oder weiß, Arbeit habe usw.?

Da diese gesetzliche Forderung in einem „amtlichen“ Dokument nicht korrekt erfüllt ist, ist das Dokument nicht gesetzeskonform und somit nichtig / ungültig.

1.2) **ermächtigten Behörde**

2.2) **berechtigten Behörde**

Behörden sind nicht mehr **ermächtigt** sondern nur noch **berechtigt**?

1.3) **Personalausweis**

1.4) **vorläufiger Personalausweis**

2.3) **Ausweise**

2.4) **Personalausweis**

1.5) **Familienname**

2.5) **Familienname**

Im Personalausweis ist aber nur „**Name**“ angegeben. Dies ist eine „**Bezeichnung**“ (unkorrekt), von Dingen und Gegenständen. Ein Gesetz fordert aber ausdrücklich die Verwendung eindeutiger Bezeichnungen wie z.B. **Familienname**.

Hier könnte man ja den Zweitnamen, den Rufnamen, Geburtsnamen usw. angeben!

Da diese gesetzliche Forderung in einem „amtlichen“ Dokument nicht korrekt erfüllt ist, ist das Dokument nicht gesetzeskonform und somit nichtig / ungültig.

1.6) **Staatsangehörigkeit**

2.6) **Staatsangehörigkeit**

Siehe grundsätzliche Probleme „Staatsangehörigkeit“.

1.7) **Identitätskarte**

2.7) **Personalausweis**

Warum wurde für die Abkürzung „IDD“ der Begriff von **Identitätskarte** auf **Personalausweis** geändert, obwohl wie beschrieben lt. § 1 PAuswG Abs. (1) die Personalienprüfung auf Identitätsfeststellung geändert wurde – also genau entgegengesetzt!

1.8) „D“ für die **Eigenschaft als Deutscher**

2.8) „D“ für **deutsche Staatsangehörigkeit**

Wo haben sich unsere Eigenschaften seit 2007 geändert – wo haben wir plötzlich seit **2007** die deutsche Staatsangehörigkeit her? Was ist 2007 passiert?

Beachten Sie einmal das Wappen bei dem Staatsangehörigkeitsausweis!



Reisepass**6 + 7 Schwingen!**

Farbe: **Blau:** Souverän, **Grün:** Provisorisch (1 Jahr gültig),
Rot: = BRD-Pass!

Reichsadler: **außen:** Reichsadler mit **6 Schwingen** je Seite (**besitzt noch immer Rechtskraft!**)
 der einzig gültige **Reichsadler als Staatswappen!**
Jede Schwinge stellt ein Reichsministerium dar

Die 2 Schwanzfedern symbolisieren dabei die Gewaltenteilung

- **Legislative** (gesetzgebende)
- **Judikative** (rechtssprechende)
- **Exekutive** (ausführende)

Innen: Reichsadler mit **7 Schwingen** je Seite

Ein Fantasiekonstrukt von welchem Staat? (Es gibt Hunderte von Adler-Ausführungen)

„**Deutsch**“ Warum steht im Pass „Deutsch“ und nicht „Deutschland“, Vereintes Deutschland“, Deutsches Reich“ oder „Bundesrepublik Deutschland“?

Hier ist der der Adler mit

6 Schwingen abgebildet - Warum?



Ganz einfach es ist der korrekte Adler des „**Deutschen Reiches**“ wie hier im alten Pass zu sehen!



Was bitte aber dann

die **7 Schwingen** in den Innenseiten des Passes?

und in den Hologrammen auf den Seiten mit **7 Schwingen** erneut wiederum nur **6 Schwingen**?



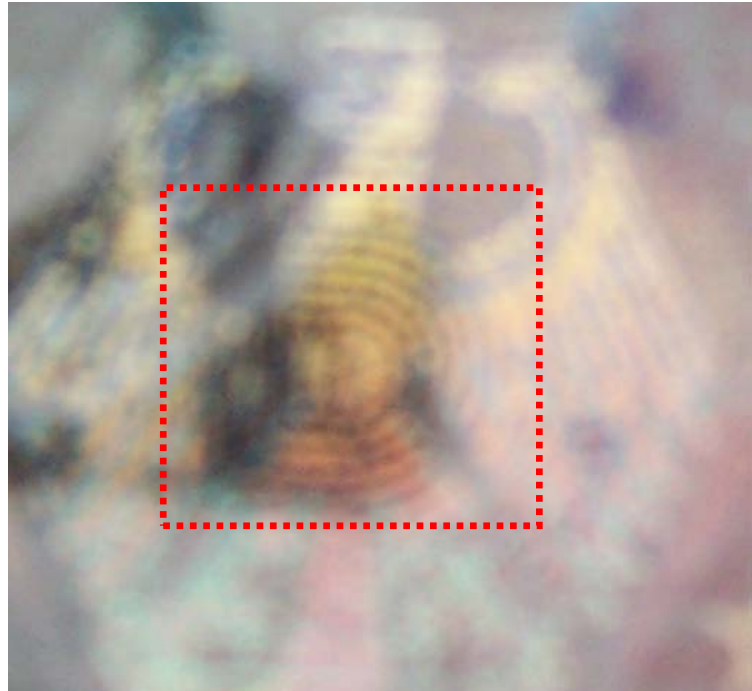
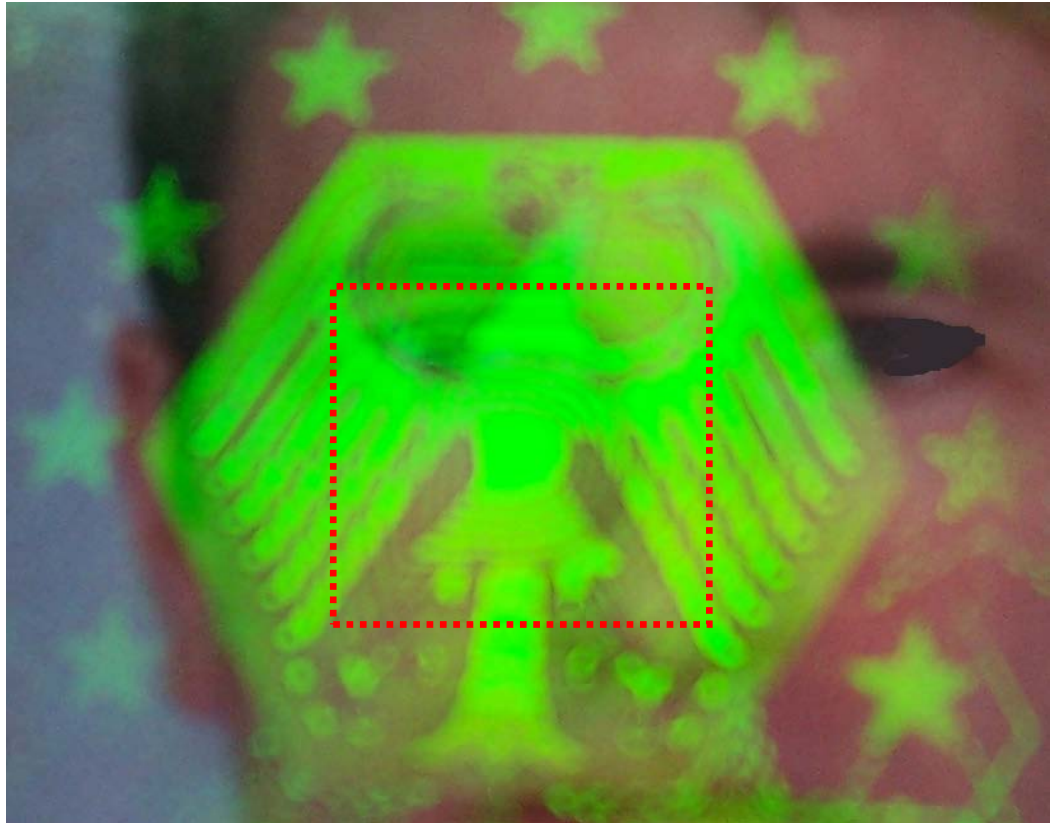
und in der PA-Kopie wieder mit **7 Schwingen!**

Hier wird die „**Staatsangehörigkeit**“ vertuscht!



PA-Vorderseite:

Bis jetzt habe ich immer von 2 Adlervarianten gesprochen, doch mit dem neuen Ausweis gibt es eine ganz neue Variante des 6-flügeligen Adlers – ein Adler mit einem „D“ als künstlerische Neuerung? Bei beiden Adlern in den Hologrammen!



Jetzt frage ich, warum nun wieder eine neue Variante – als angebliches Staatswappen? Dieser Adler wurde noch nie irgendwo bekannt gegeben.

Was bedeuten nun 2 bis 3 verschiedene Adler auf Personaldokumenten???

Rechtsgrundlage:

Bundespersalausweisgesetz in Verbindung mit Personalausweisgesetz NW

Der neue Personalausweis im Scheckkartenformat.



1. „**Bundesrepublik Deutschland**“

Wir sind nachweisbar nicht die „Bundesrepublik Deutschland, sondern nur „**vereinte BRD und DDR**“

Wir sind noch immer ein besetztes Land – siehe „Grundgesetz für die BRD-Regierung = **BRdvd** / BRDdvd!

2. „**Name**“

Dies ist eine „**Bezeichnung**“ (unkorrekt), von Dingen und Gegenständen. Ein Gesetz fordert ausdrücklich die Verwendung eindeutiger Bezeichnungen wie z.B. Familienname.

Hier könnte man ja den Zweitnamen, den Rufnamen, Geburtsnamen usw. angeben!

Da diese gesetzliche Forderung in einem „amtlichen“ Dokument nicht korrekt erfüllt ist, ist das Dokument nicht gesetzesform und somit nichtig / ungültig.

Hinweis: In der Rechtsgrundlage (oberes Bild) ist sogar „**Familiennam**e“ angegeben!

3. „**Staatsangehörigkeit**“

Lt. Ausweis, leben wir in der „**Bundesrepublik Deutschland**“ (auf Vorderseite nur angegeben).

Warum haben wir dann die Staatsangehörigkeit „**Deutsch**“ – dies ist eine Nationalität!

Es müsste also hier stehen **BRD, Bundesrepublik Deutschland, Deutschland** oder „Deutsches Reich?“

Wie bereits aus dem „Namen“ erkennbar will man uns die Staatsangehörigkeit verschleiern!

4. „**Der deutsche Adler**“

Ist das ein „**Druckfehler**“, ist dies nicht anders möglich oder was ist hier passiert?

Warum ein Adler mit **6 Schwingen** und warum dann Adler mit 7 Schwingen?

Warum erscheint auf der Rückseite des PA kein Adler? – aber warum auf Rückseite des Provisoriums?

Hinweis:

Hier wird also genau das vertuscht, was Sie diesem gesamten Dokument entnehmen können.

Wir sind keine Personen sondern „**Gegenstände**“ und haben **keine** „**Staatsangehörigkeit**“ mehr!

Die hier aufgeführten „Fehler“ sind keine, **denn dies ist Absicht!**

Euro-Scheine

Alle Euroscheine werden auf Weisung der Hauptsiegermacht US Amerika (**SHAEF-Gesetze**) herausgegeben. Denn sie tragen alle auf der **Vorderseite** das US amerikanische **Copyright-Zeichen** und sind besatzungsrechtliches Geld.

Das © (U+00A9) hebt hierbei den Anspruch an den [Urheberrechten](#) der gekennzeichneten Marke hervor. Das „C“ innerhalb des Kreises stammt von dem engl. Begriff *Copyright*.



Allen Noten gemeinsam sind die europäische Flagge, die Initialen der Europäischen Zentralbank in fünf Sprachversionen (*BCE, ECB, EZB, EKT* (griech.), *EKP*), eine Europakarte (inklusive der französischen Überseedépartements) auf der Rückseite, beidseitig der Name „Euro“ in lateinischen und griechischen Buchstaben der Schriftart Frutiger, vorne die **wegen der fehlenden Amtsangabe als NOTENBANKPRÄSIDENTEN und Namensangabe nicht rechtsgültige Unterschrift** des zum Zeitpunkt des Druckes von den Freimaurern und Juden diktierten Präsidenten der EZB und die zwölf Sterne der Söhne des Bundes (Bnai Brith) der jüdischen Europaflagge.

FED ist sozusagen der Verlag und die **EZB** hat die Druckgenehmigung

Das Copyright-Zeichen schützt in den USA neue Werke 70 Jahre lang nach dem Tod des Urhebers und **95 Jahre lang gilt der Schutz für Firmen (FED)**. Dies nennt man "copyright team extension act".

Da im Herbst 2003 der Jude **Wim Duisenberg** seinen Präsidentenposten an Juden **Jean-Claude Trichet** abgab, wechselte auf den nachfolgend gedruckten Scheinen auch die Unterschrift, aber nicht die Jahreszahl 2002.

SHAEF-Gesetz

Militärregierung – Deutschland
Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers

Gesetz Nr. 2

Deutsche Gerichte

Artikel V - Befähigung der Richter, Staatsanwälte, Notare und Rechtsanwälte

8. Niemand ist befähigt als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt zu amtieren bis er den folgenden Eid leistet:

Eid

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen, daß ich die Gesetze jederzeit zu niemandes Vorteil und zu niemandes Nachteil, mit Gerechtigkeit und Billigkeit gegenüber jedermann, ohne Rücksicht auf Religion, Rasse, Abstammung oder politische Ueberzeugung, anwenden und handhaben werde; daß ich die deutschen Gesetze und alle Rechtsvorschriften der Militärregierung sowohl ihrem Wortlaute als auch ihrem Sinne befolgen werde; und daß ich stets mein Bestes tun werde, um die Gleichheit aller vor dem Gesetze zu wahren. So wahr mir Gott helfe!“

Wer diesen Eid schwört, ist nicht mehr an früher von ihm geleistete Diensteide gebunden.

9. Niemand kann als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt amtieren, falls er nicht seine Zulassung von der Militärregierung erhalten hat.

Beschwerden, Eingaben usw. an Behörden

- **Arbeitsaufsichtsbeschwerde gegen**
 - mit voller **Protokollführung** über den Sachverhalt
 - nach internationaler Fristenregelung Beantwortung innerhalb von 21 Tagen.
- **Gerichtsvollzieher**
 - Wichtig: Ihr Zeichen, nicht meins!
 - bezugnehmend auf Ihre Klade, bei mir eingegangen durch Einschmeißen in den Briefkasten.
- **Allgemeine Verkehrskontrolle**
 - Ja tun Sies bitte!

Sonstiges**Anzeigen wegen:**

- „Täuschung von Amtswegen“ - bei falschen oder unrichtigen Angaben in Dokumenten.
- „Nachfolgedelikt der Polizei“
- „Protokollfälschung“ - „Urkundenfälschung“
- „Rechtsbeugung im Amt“ – denn Kontaktbereichsbeamter handeln auf „Gewohnheitsrecht“ – es war schon immer so!
- „Arbeitsaufsichtsbeschwerde“ – mit voller Protokollführung – innerhalb einer Woche bei Anhörung

Beurkundungen:

- „Gerichtsvollzieher“ – „**bei**“ dem Amtsgericht beschäftigt.

Demokratische Offenbarung

„Wir beschließen etwas, stellen das dann in den Raum und warten einige Zeit ab, was passiert. Wenn es dann **kein großes Geschrei gibt und keine Aufstände**, weil die meisten gar nicht begreifen, was da beschlossen wurde, dann machen wir weiter - Schritt für Schritt, **bis es kein Zurück mehr gibt.**“

„Führe möglichst keinen Prozess; der außergerichtliche Vergleich oder das Knobeln erledigt den Streit allemal rascher, billiger und im Zweifel ebenso gerecht wie ein Urteil.“

Rechtlich richtige Verhaltensweise**Polizei / Staatsanwaltschaft****Vorladungen:****Anhörung durch die Polizei / Staatsanwaltschaft**

Es ist was im Busche! Sie kann aus einem schriftlichen Anhörungsbogen bestehen oder aus der Vorladung zum Gespräch als **Beschuldigte** oder **Zeugin**. Letzteres kann auch ein Trick sein, um Leute zum Reden zu bringen, die dann doch angeklagt werden. Oder ihre Bekannte.

So oder so: **Zur Polizei muss niemand hingehen!**

Im Normalfall ist das auch nicht sinnvoll, denn dort sitzen gelangweilte oder ehrgeizige Beamtinnen, denen es vor allem darum geht, Hinweise auf einfache Beweise zu bekommen, wie der Fall erfolgreich zu erledigen ist. Solchen Institutionen zu helfen, macht keinen Sinn. Wer gar nicht ahnt, worum es geht, kann z.B. per Telefon nachzufragen.

Wichtig: Auf **keinen Fall** selbst irgendwelche Aussagen zur Sache, zu anderen Sachen, zur eigenen Person oder zu anderen Menschen machen.

Alles kann gegen einen oder andere verwendet werden. Auch ein „Nein“ auf die Frage „Waren Sie da und da?“ ist eine Aussage!

Nur Schweigen, ein Lied singen oder offensive Gegenfragen wie „Müssen Sie diese Frage stellen oder „**Interessiert Sie das persönlich?**“ oder „Woher haben Sie diese schicke Krawatte?“ bis zu „**Macht Ihr Beruf eigentlich Spaß?**“ usw. sind keine Aussagen.

Möglich, aber eher unüblich ist, dass auch die **Staatsanwaltschaft** jemanden vorlädt.

Dort muss man erst einmal hingehen (sonst ist Zwangsvorführung möglich).

Als **Beschuldigter** kann aber auch hier niemand zum Reden gezwungen werden (also gilt obiges hier auch).

Anders ist es als **Zeugin** . . . daher machen die Ermittlungsbehörden manchmal den Trick, jemanden als Zeugin zu laden, um sie/ihn erstmal zum Reden zu zwingen. Offensive Gesprächsführung zu ganz anderen Fragestellungen kann auch hier helfen.

Wichtig: Fragen Sie vorher, als was Sie geladen wurden – als **Beschuldigter** oder als **Zeuge!**

Mit der Vorladung aber ist spätestens klar:

Hier läuft ein Vorgang. Das Ganze hat ein Aktenzeichen, Ordner werden gefüllt. Ob die Polizei engagiert ermittelt oder selbst kein Interesse an dem Prozess hat, ist schwer herauszufinden. Akteneinsichtsrecht bei Vorgängen, die nur bei der Polizei laufen, gibt es nicht. Wer dran will, muss selbst ein Verfahren anzetteln – z.B. Anzeige gegen Uniformierte oder eine Fortsetzungsfeststellungsklage gegen die Polizei vor dem Verwaltungsgericht. Dafür gelten aber gesonderte Gesetze – und ob das funktioniert, muss im Einzelfall geprüft werden.

Wer sich an einer Verweigerungshaltung beteiligen möchte, sollte bitte vorher **ausführlichst** prüfen, ob er auch bereit ist, bis zum Ende, trotz aller Drohungen der nicht mehr legitimierten Gerichte, Behörden und Ämter, bei seiner Verweigerung zu bleiben. Denn Sie sind allein auf sich selbst angewiesen und es kommt niemand der Sie am Händchen hält, alles bis ins kleinste erklärt und alle möglichen Gefahren abwendet. Hier hilft nur, den eigenen Verstand benutzen, und damit auch wieder einmal eigene Verantwortung für sein Handeln tragen, um etwas zu erreichen! Wenn nicht, sollte man es besser ganz sein lassen!
Denken Sie immer daran, **Ungesetzlich handelnde** halten sich an keine Gesetze, selbst nicht an die eigenen, denn sollte es denen wirklich einmal "knapp" werden, wird man Ihnen mittels BRD-Rabulistik schon begreiflich machen oder zu erklären versuchen wie Sie etwas zu verstehen haben, bis sie genervt aufgeben.

Rechtlich richtige Verhaltensweise**Gerichtsvollzieher****Fragen Sie den GV vor Ihrer Tür:**

- Sind Sie als juristisches Organ (**Judikative**) oder als ausführendes Organ (**Exekutive**) hier?
- *Ein GV vertritt ausschließlich die **Exekutive**!*
In der BRD ist der GV in beiden Gewalten tätig und hebt damit die Gewaltenteilung auf und maßt sich somit eine „Amtshandlung“ an, die er nach Recht und Gesetz nicht ausüben darf.
 - **Wichtig:** Lassen Sie sich den vollen Vor- und Nachnamen sagen und sich den Dienstausweis (**Amtsausweis?**) zeigen – **notieren Sie alle Angaben** – Voller Name, Adresse usw.
 - Lassen Sie sich einen richterlichen Beschluss zeigen und achten Sie auf:
Hat ein „gesetzlicher Richter“ diesen Beschluss unterschrieben – erforderlich nach:
 - **§ 126 BGB** (*Bürgerliches Gesetzbuch*) Abs. (1) und (2)
 - **§ 315 ZPO** (*Zivilprozessordnung*) Abs. (1)
 - **§ 275 StPO** (*Strafprozessordnung*) Abs. (1) und (2)
und (4) „Gerichtssiegel“
- Wurde bei dem Beschluss und deren **Beglaubigung** vermerkt, dass:
- die Unterschrift echt ist,
 - der Richter am Gericht tätig ist
 - die Unterschrift in meiner Gegenwart vollzogen wurde
 - die Beglaubigung nur zu Vorlage welcher **Behörde** bestimmt ist!
- Hinweis:** Sie werden diese Angaben nicht vorfinden!
- Eine Beglaubigung gilt nach **§ 34 VwVfG** (*Verwaltungsverfahrensgesetz*) nur zwischen Behörden, aber nicht zwischen Behörden und Bürger – es gilt nur das **BGB** (Bürgerliche Gesetzbuch) mit dem § 126, wo zwingend eine Unterschrift vorgeschrieben ist.
- **Wichtig:** Erteilen Sie **keine weitere Auskunft** und **beantworten Sie keine weiteren Fragen!!**
Erteilen Sie **keine Auskunft über Ihren Arbeitgeber!**

Darf der GV Ihre Wohnung betreten?

- NEIN** – klar und eindeutig!
- Nach **Artikel 13 GG** (Grundgesetz) Abs. (1) bis (4) – auch nicht mit polizeilicher Gewalt!
- Er darf **nicht** die Wohnung ohne zusätzlichen Beschluss eines „gesetzlichen Richters“ betreten!
Kann er diesen Beschluss nicht vorweisen:*
- Erteilen Sie dem GV **Haus, Grundstücks- und Kontaktverbot!**

Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (EV)?

(bis 27. Juni 1970 **Offenbarungseid**)

- Hinweis:** GV darf die EV nicht sofort vor Ort abnehmen!
- Wenn Sie der Gerichtsvollzieher dazu in sein Büro einlädt – **bitte mit Zeugen hingehen!**
- *In der BRD darf nur ein „gesetzlicher Richter“ Sie vorladen und eine eidesstattliche Versicherung abnehmen, nicht ein GV!*
 - *Der GV wird Ihnen erklären, dass bei Nichterscheinen eine **Erzwingungshaft** (kein Haftbefehl!) zur Abgabe der EV beantragt wird! **Achten Sie genau auf die Formulierungen!***
 - **Achtung:** Wenn der GV elektronisch am Computer Auskunft verlangt – keine geben, denn Sie wissen nicht, was er in seinen Computer einträgt oder nicht!
 - Der GV wird Ihnen **folgende Dokumente** vorlegen:
 - Einladung - können Sie vorab erhalten haben
 - Auftrag des Gläubigers - zeigen lassen (*Unterschrift kontrollieren*)
 - Forderungsaufstellung - zeigen lassen ob Inhalt (Forderung) gerechtfertigt ist (Urteil?)
 - **Vermögensverzeichnis** - **vor dem Ausfüllen Merkblatt geben lassen!**
 - **Merkblatt** zum Vermögensverzeichnis
Hinten unten: „*Ich habe das Merkblatt für Schuldnerinnen und Schuldner im Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erhalten und es beim Ausfüllen des Verzeichnisses beachtet!*“

Wenn GV Unterschrift verlangt, denken Sie daran, Unterschrift ist eine freiwillige Willenserklärung!

Wenn Sie der Meinung sind, doch unterschreiben zu müssen, dann:

- *Unterschreiben Sie mit der Anmerkung „unter Vorbehalt“! (Unter polizeilicher Gewalt)*
- **Wichtig:** Erteilen Sie **keine weitere Auskunft** und **beantworten Sie keine weiteren Fragen!!**
Nehmen Sie immer einen unparteiischen Zeugen (keine Verwandten) zum GV mit!
Lassen Sie den GV sich legitimieren – ohne diese gehen Sie einfach wieder!
Grundsätzlich hat der GV eine Aufklärungspflicht - Sie darüber aufzuklären, dass er keine EV abnehmen darf, sondern nur ein Richter!
Da der GV nicht einmal Volljurist ist, kann er Sie auch nicht umfassend über die Konsequenzen dieser EV aufklären; hier wird Ihr rechtliches Gehör verletzt.
- Nach **Artikel 103 GG** (Grundgesetz) Abs. (1)
„Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.“

Hinweis:

§ 15 ZPO (Zivilprozessordnung) Allgemeiner Gerichtsstand für **exterritoriale Deutsche**

- (1) Deutsche, die das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Ausland beschäftigten deutschen Angehörigen des öffentlichen Dienstes behalten den Gerichtsstand ihres letzten inländischen Wohnsitzes. Wenn sie einen solchen Wohnsitz nicht hatten, haben sie ihren allgemeinen Gerichtsstand beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin.

Übergeben Sie das Schreiben „**Brief gegen nicht gesetzkonforme Gerichtsvollzieher**“

- *Lassen Sie sich die Aushändigung auf der Kopie bestätigen.*

Erstatten Sie nach diesem Termin umgehend Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft:

- *Wegen Nötigung, Erpressung, Amtsanmaßung, Hochverrat und (bitte nicht vergessen) aus allen rechtlichen Gründen!*
- Effekt:** *Somit liegt ein „schwebendes Verfahren“ vor und der GV kann nicht mehr tätig sein.*
- *Die Sache geht dann vor Gericht, wird vor einem angeblichen „gesetzlichen Richter“ verhandelt, der dann einstellt („Eine Krähe hackt ja der anderen kein Auge aus“!).*

Wiederholt versuchte Abnahme der EV

- *Nach einer gewissen Zeit werden Sie erneut vorgeladen und verpflichtet, der Vorladung Folge zu leisten – **Gleiches gesamte Procedere wie bei der ersten Vorladung umsetzen!***
- *Wenn Sie einer „rechtswidrigen Verhaftung“ entgehen wollen, lassen Sie den GV das „Vermögensverzeichnis“ ausfüllen.*

Frei nach dem Motto: Ich bin nichts, ich kann nichts, ich habe nichts.

Sie sind nicht beweispflichtig, das ist Sache des Anklägers.

Wichtig: *Auf alle Fragen **nicht** antworten!! Ein „Ja“ oder „Nein“ wäre Ihnen nachzuweisen. Sie sind zu nichts verpflichtet – nur zur Nennung Ihrer Personalien!*

- *Bei einem Unterschriftszwang alles „unter Vorbehalt“ und bei Androhung von Gewalt, Nötigung mit „**Krickelkrakel**“ (nicht lesbar) unterzeichnen.*

Ganz wichtig:

Haben Sie ab diesem Zeitpunkt den eigentlichen **Betrag** des Vorkommnisses (nicht sonstigen Kosten) immer in der Geldbörse - den Grund erfahren Sie bei Antritt „Erzwingungshaft“

Widerrufen Sie die EV, da die Unterschrift (welche auch immer) **erzwungen wurde**

- *Brief per Einschreiben (besser per Gerichtsvollzieher) an den zuständigen Richter oder an Unbekannt, aber immer mit dem Geschäftszeichen versehen!*
- *Bei der zuständigen Staatsanwaltschaft stellen Sie hinterher ein Disziplinarverfahren & Strafanzeige mit samt Strafantrag „aus allen rechtlichen Gründen“ gegen den GV und fordern eine schriftliche Nachricht, über den Ausgang des „Verfahrens“ innerhalb von 21 Tagen informiert zu werden mit voller Protokollführung.*

Wichtig: *Die angedrohte Erzwingungshaft ist seit der Zwangsunterzeichnung (wie auch immer) des Pamphlets „Vermögensverzeichnis“ beim GV außer Kraft gesetzt.*

Beugehaft zur Abgabe der EV?

Achtung: Achten Sie darauf, ob auf dem Schriftstück „**Haftbefehl**“ oder eventuell „**Erzwingungshaft**“ steht.

Evtl. Antritt oder Überführung (mit Polizei) zur Erzwingungshaft

Sie können mit einem „**Erzwingungshaft**-Gerichtsbeschluss“ in die Haftanstalt überführt werden.

- Lassen Sie sich von den Polizisten Vornamen, Namen geben sowie kontrollieren Sie im Detail den PA bzw Dienstausweis. Fragen Sie mal nach dem **Amtsausweis** - **den haben diese nicht!** Notieren Sie sich alles genau für eine spätere Anzeige.
- Ein **Haftbefehl** ist nicht möglich - **Achten Sie auf diese Feinheiten!**

*Ein **Haftbefehl** kann nach internationalen Regelungen nur im Strafrecht durchgeführt werden. Die Abgabe der EV ist eine zivilrechtliche Angelegenheit und kann nicht mit der Haft erzwungen werden, da **es nicht erlaubt ist, gegen sich selbst eine Erklärung unfreiwillig abzugeben.** (Stellt eine Menschenrechtsverletzung dar!)*

(Unschuldsvermutung Art. 6 II EMRK = Europäische Menschenrechtskommission).

Sollte die Polizei ernsthaft in Erwägung ziehen, Sie mitzunehmen, dann bezahlen Sie gegen eine Quittung den **Betrag des Vorkommnisses**, den Sie in der Geldbörse haben – mehr nicht!

Wichtig: Bei der EV-Abnahme wie bei „**wiederholte versuchte Abnahme der EV**“ verfahren.

- Auf alle Fragen **nicht** antworten!! Ein „**Ja**“ oder „**Nein**“ wäre Ihnen nachzuweisen. Sie sind zu nichts verpflichtet – nur zur Nennung Ihrer Personalien!
- Bei einem Unterschriftszwang alles „unter Vorbehalt“ und bei Androhung von Gewalt, Nötigung mit „**Krickelkrakel**“ (nicht lesbar) unterzeichnen.

Dann werden Sie sofort wieder entlassen!

Achtung: Sie werden von der Polizei garantiert nicht zurück gefahren!

Löschung eines ungerechtfertigten SCHUFA-Eintrages

Sollte die bestrittene EV doch in der Schufa eingetragen sein, so **verlangen Sie die Löschung**, wegen des „schwebenden Verfahrens“ (Strafverfahren), bis dies endgültig geklärt wird.

Briefe immer mit allen notwendigen Geschäftszeichen versehen.

Wichtige allgemeine Hinweise:

Wickeln Sie alles nur schriftlich ab! Keine Telefonate führen oder sich auf irgendwelche Aussagen verlassen. Verlangen Sie immer eine schriftliche Niederlegung des gesprochenen Wortes! (Art.19 (1) GG – Zitiergebot). **Jedes Wort und Wort für Wort!**

Bitte bleiben Sie ruhig und gelassen sowie mit Ihrer Ausdrucksweise gemäßigt. Dringend rate ich von jeglicher Art einer Eskalation ab. Kein Widerstand lohnt sich. Mit Freundlichkeit erreicht man mehr....

Wer sich an einer Verweigerungshaltung beteiligen möchte, sollte bitte vorher **ausführlichst prüfen**, ob er auch bereit ist, bis zum Ende, trotz aller Drohungen der nicht mehr legitimierten Gerichte, Behörden und Ämter, bei seiner Verweigerung zu bleiben. Denn Sie sind allein auf sich selbst angewiesen und es kommt niemand der Sie am Händchen hält, alles bis ins kleinste erklärt und alle möglichen Gefahren abwendet. Hier hilft nur, den eigenen Verstand benutzen, und damit auch wieder einmal eigene Verantwortung für sein Handeln tragen, um etwas zu erreichen! Wenn nicht, sollte man es besser ganz sein lassen! Denken Sie immer daran, **Ungesetzlich handelnde** halten sich an keine Gesetze, selbst nicht an die eigenen, denn sollte es denen wirklich einmal "knapp" werden, wird man Ihnen mittels BRD-Rabulistik schon begrifflich machen oder zu erklären versuchen wie Sie etwas zu verstehen haben, bis sie genervt aufgeben.